Die im Jahre 1802 eröffnete

Universität Dorpat

und die

Wandlungen in ihrer Verfassung.

Ein Gedenkblatt zum 21. April 1902

von

A. von Gernet.

Reval, 1902.
Verlag von Franz Kluge.

Die im Jahre 1802 eröffnete

Universität Dorpat

und die

Wandlungen in ihrer Verfassung.

Ein Gedenkblatt zum 21. April 1902

von

A. v. Gernet.

Reval, 1902.
Verlag von Franz Kluge.

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 18-го марта 1902 г.

. . . . . .

Druck von C. Mattiesen in Jurjew (Dorpat).

Vorwort.

Am 21. April d. J. vollenden sich 100 Jahre seit jenem Tage, da die Kaiserliche Universität Dorpat feierlich eröffnet wurde. Dieser 21. April ist ein weihevoller Gedenktag nicht nur für die zahlreichen ehemaligen und gegenwärtigen Jünger der Hochschule, sondern auch für das Land, für welches die Gründung der Kaiser Paul und Alexander I., gesegneten Andenkens, bestimmt war. Es ist dieser 21. April ein Tag der Erinnerung, an dem wir gern Rückschau halten werden auf die wechselvollen Geschicke der alma mater in dem zum Abschluß gelangenden ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Zum 12. December d. J., dem 100-jährigen Gedenktage des Ueberganges der Universität Dorpat aus der Verwaltung der baltischen Ritterschaften in diejenige der Regierung, wird eine großangelegte officielle Geschichte der Universität in russischer Sprache erscheinen; der deutsche Leser darf eine ähnliche Publication nicht erwarten. Einen wenn auch nur bescheidenen Ersatz zu schaffen, sind die nachfolgenden Blätter bestimmt, auf welchen ich die Wandlungen in der Verfassung der Universität zur Darstellung zu bringen und damit den äußeren Rahmen zu zeichnen bestrebt gewesen bin, in welchem sich das Leben der Hochschule abgespielt hat. Ich wollte damit den Freunden der Universität einen Dienst erweisen,

gleichzeitig aber unserer alma mater den Tribut meiner Dankbarkeit entrichten.

Meine Darstellung beschränkt sich auf die Geschichte der Hochschule bis zu ihrer Russificierung, befaßt sich also nur mit der Universität Dorpat. Da die Entwickelung der Verfassung der reorganisirten und umbenannten Universität, die auf eine vollständige Gleichstellung mit den übrigen Universitäten des Reiches tendirt, noch zu keinem Abschluß gelangt ist, habe ich es nicht wagen können, dieselbe eingehender zu behandeln, und nur um die Darstellung abzurunden, habe ich die wesentlichsten Momente aus dem Verfassungsleben der Universität nach ihrer Reorganisation herausgegriffen.

Zum Schluß spreche ich an dieser Stelle noch meinem Freunde und Fachgenossen Hermann v. Berg meinen wärmsten Dank für seine Unterstützung bei der Sammlung und Sichtung meiner Quellen aus, ebenso wie dem Herrn Redacteur Arnold Hasselblatt für die Vervollständigung des auf die letzten Jahrzehnte bezüglichen Materiales.

St. Petersburg, im März 1902.

A. v. Gernet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Vorgeschichte . . . . . 1— 4

Der 4. Accordpunkt d. Livländischen Ritterschaft in der Capitulation v. 4. Juli 1710 die livländische Universität betreffend (S. 1). Die Resolution des Grafen Scheremetjew. (1). Die Resolution Zar Peter I. v. 12. October 1710 (2). Die Gustaviana und die Gustaviana-Caroliua (2). Die Petitionen der Standschaften um Wiedereröffnung der Universität (3).

Die Gründung der ritterschaftlichen Universität Dorpat. 4—13

Der Namentliche Ukas v. 9. April 1798 (4). Die Arbeiten des baltischen Universitätscomités (6). Der Plan der protestantischen Universität in Dorpat v. 4. Mai 1799 (6). Verwaltung der Universität (7). Das Lehrwesen (7). Der Etat (10). Das Gerichtswesen. (11). Die Studenten (11). Die Unterrichtssprache (11). Die Arbeiten der Commission zur Einrichtung, Einweihung und Eröffnung der Universität (12). Der Plan der Ueberführung nach Mitau (12).

Die Eröffnung der Universität . . . . . 13—14

Die Feiern am 21. und 22. April 1802 (13). Die Organisation der Universität (13).

Der Uebergang der Universität in die Verwaltung der Regierung . . . . . 14—18

Der Plan des Prorectors Fr. Parrot (14). Die Gründung des Ministeriums der Volksaufklärung (15). Die Gründungsacte der Kaiserlichen Universität Dorpat vom 12. December 1802 (15). Die Dotirnng der Universität (16). Die Stellung derselben im System des staatlichen Schulwesens (16). Die Erhöhung der Gehalte (17). Die verschiedenen Termine der Stiftungstagfeier der Universität (18).

Das Statut vom 12. September 1803 . . . . . 18—30

Die Universität im System des staatlichen Schulwesens (19). Das Conseil als oberste Verwaltungsbehörde (20). Der

Rector (20). Die Universitätsverwaltung (21). Die Facultäten (21). Die Professuren (21). Die Anstalten. (23). Die Collegia (24). Die Lehrfreiheit (24). Die Privatdocentur (24). Die Würden (24). Die Universität als Ausbildungsstätte für die ev.-luth. Prediger des Reiches (25). Die Preisschriften (26). Die Ehrendiplome (26). Die Universitätsgerichtsbarkeit (26). Die Dotation der Universität und das Wirthschaftskomité (27). Das Comptoir und die Rentei (28). Das Censurcomité (29). Der Syndicus und das Canzleiwesen (29). Die Gehalte (29).

Die Universität als Oberaufsichtsorgan des Mittel- und Elementarschulwesens des Dörptschen Lehrbezirks . . . . . 30—31

Die Bauten der Universität . . . . . 31 - 32

Die Verfassung der Studentenschaft . . . . . 32—39

Die Vorschriften für die Studierenden vom 23. August 1803 (32). Das Ringen des burschenschaftlichen und des landmannschaftlichen Princips (35). Die allgemeine Burschenschaft (35). Die ältesten Landsmannschaften (36). Die Facultätsgenossenschaften (36). Die allgemeine Burschenschaft v. 1817 (37). Die Gründung der bestehenden Landmannschaften 1821—1823 (38).

Die Ausgestaltung des Unterrichtswesens in den Jahren 1803—1820 . . . . . 39—42

Die Gründung neuer Katheder (39). Das Medicinische Institut (39). Die Ordnung der Ertheilung gelehrter Grade (40). Der Etat vom 17. August 1817 (41).

Das Statut vom 4. Juni 1820 . . . . . 42—46

Die Universität im System des staatlichen Schulwesens (42). Die Professuren (42). Die Rechte der Absolventen (44). Die Anstalten und Cabinete (44). Die Universitätsgerichtsbarkeit (45). Das Canzleiwesen (45).

Die Ausgestaltung des Unterrichtswesens nach 1820. 46—54

Das Professoren-Institut (46). Das landwirtschaftliche Institut (48). Die russische Sprache (48). Die Religionslehrer griechisch-orthodoxer und römisch-katholischer Confession (50). Veränderungen im Bestande der Professuren (51). Der Ergänzungsetat vom 19 October 1842 (52). Das pharmacentische Institut (52). Die Privatdocentur (53).

Die Ausgestaltung der Verfassung der Studentenschaft in der Periode der Reaction . . . . . 54—61

Die Anfänge der Reaction (54). Der Uniformzwang (55).

Die studentischen Verbindungen (56). Der erste allgemeine Comment (56) Die Auflösung der studentischen Corporationen im Jahre 1834 (57). Die Vorschriften für die Studierenden vom 21. Februar 1834 und 4. Juni 1838 (58). Das Strafwesen (59). Das Duell (60).

Die Veränderungen in der Verfassung der Universität nach 1834 . . . . . 61—66

Die Universitätsgerichtsbarkeit (61). Die Aufnahme in die Universität (62). Die Dauer des Kursus (62). Die Dienstrechte der Absolventen (63). Die Anstalten (63). Die Erweiterung der Machtbefugnisse des Curators (64). Die Ernennung der Professoren (64) Das Amt des Prorectors (65). Der Uebergang der Verwaltung des Schulwesens im Lehrbezirk an den Curator (65). Die Gründung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft (65).

Die Studentenschaft nach 1834 . . . . . 66—70

Die Reconstituieruug der Corporatioueu (66). Die Gründung des Chargirtenconvents i. J. 1834 (67). Die Gründung des Ehrengerichts (69). Die Aufhebung des Chargirtenconvents und die Gründung des Repräseutantenconvents i. J. 1847 (69). Die Aufhebung des Duellzwanges (70). Die Reconstituierung des Chargirtenconvents i. J. 1850 (70).

Die Reorganisation der Universitätsverfassung in den Jahren 1849—1855 . . . . . 71—75

Die Reduction der Zahl der Studenten (75). Die Ernennung des Rectors und der Decaue (72). Die Instruction für den Rector (72). Die Beschränkung der Lehrfreiheit (73). Neue Professuren (74). Das Verbot der Berufung ausländischer Professoren (74). Die Theiluug der philosophischen Facultät (74).

Die Reformen der Jahre 1855—1865 . . . . . 75—79

Die Aufhebung reactionärer Beschränkungen (76). Die Reconstitnierung des Amtes des Prorectors (76). Neue Professuren (77). Die Universitätssteuer (77). Die Gründung der evangelisch-lutherischen Universitätskirche (77). Die Poliklinik (78). Die pädagogischen Kurse (79).

Die Ausgestaltung der studentischen Verfassung nach 1855 . . . . . 79—85

Die officielle Anerkennung der Corporationen nnd des Chargirtenconvents (79). Die Regeln für die Corporationen (80). Die Aufhebung des Uniformzwanges (80). Die Vorschriften für die Studiereuden vom 2. November 1862 (81). Neue Corporationen (82). Die Reorganisation der

Gerichtsverfassung des Chargirtenconvents (83). Die Wildenverbindung (84).

Das Statut vom 9. Januar 1865 . . . . . 85—92

Die Universität im System des staatlichen Unterrichtswesens (86). Der Conseil und die Universitätsverwaltung (86). Die Professur und die Docentur (87). Die Anstalten (89). Der Etat und die Gehalte (90). Die Gerichts- und Polizeiverfassung (91). Die Censur (91).

Ausgestaltung der Universitätsverfassung in den Jahren 1865—1889 . . . . . 92—97

Neue Professuren und Anstalten (92). Etatverhältnisse (94). Die Specialmittel (96). Das Collegiengeld (96). Die Lehrpläne (97).

Die Hauptmomente in der Verfassungsgeschichte des Chargirtenconvents nach 1865 . . . . . 97—99

Die Regelung des Duellwesens (97). Der Wildenverband von 1873 (98). Neue Corporationen (99).

*

Schluß. Die reorganisierte Universität . . . . . 100—107

Die Umbenennung der Universität (100). Die Reorganisation der juristischen Facultät (100). Die Aufhebung der Gerichtsinstitutionen der Universität und des Amtes des Syndicus (101). Die Universitäts-Inspection (101). Die Ernennung des Rectors, der Decane und der Professoren (101). Die Einführung der russischen Vortragssprache (102). Die partielle Erhöhung der Professorengagen (102). Der Unterricht in der russischen Sprache (102). Das Project der Ausdehnung des Allgemeinen Universitätsstatuts auf Dorpat (102). Die Erhöhung des Etats (103). Die Prüfung zu gelehrten Würden in der medicinischen Facultät (103). Die Reorganisation des pharmaceutischen Studiums (103). Die Reorganisation der historisch-philologischen und der physiko-mathematischen Facultät (103). Die außeretatmäßigen Professoren und Docenten (104). Die Zulassung der Absolventen der geistlichen Seminare (104). Das Gesetz über die territorialen Rayons (104). Die griechisch-orthodoxe Hauskirche (104). Die Aufhebung des Amtes des römisch-katholischen Religionslehrers (105). Die Vorschriften für die Studierenden vom 12. Januar 1893 (105). Der Uniformzwang (105). Die Einführung des facultativen Chargirtenconvents (105). Die Corporationen (107).

Der 4. Accord=Punkt der Livländischen Ritterschaft in der Capitulation vom 4. Juli 1710 lautet: „Die Universität in Liefland, weiln sie mit zureichlichen Einkommen und Gütern fuudiret ist, wird beybehalten, und allezeit mit tüchtigen Professoren der Evangelisch=Lutherischen Religion zugethan, besetzet, auch zur commodité der Adelichen Jugend mit Sprachen und Exercitien=Meistern versehen". Die Resolution des Grafen Scheremetjew lautet: „So bald nechst Göttlicher Hülffe die stadt Pernau unter Ihro Gr: Cz: Mayt:[1]) Bohtmäßigkeit wird gebracht seyn, werden Hochgedachte Mayt: der Université beneficia et privilegia, im fall sie bei künfftiger attaquirung der stadt sich passive verhalten und in nichts meliren wird, mehr augmentiren als diminuireu, auch dahin bedacht seyn, wie die Universität allzeit mit geschickten Professoren wie auch Sprach und Exercitien=Meister möge versehen werden. Weiln Ihro Gr. Cz: Mayt: aus dero eigenen Reichen und ländern die Jugend ebenfalls dahin schicken wird, umb die Universität in desto größern renommé zu setzen. Wesfalls hochgedachter May: vorbehalten wird liberum exereitium ihrer Religion zu exerciren. Solte aber die stadt nicht per accord, sondern durch sturm erobert werden, und die zur universität gehorige personen sich zur defeusiou hatten

1) i. l. Ihro Groß=Zarische Majestät.

brauchen lassen, so wird man mit ihnen als mit allen andern Einwohnern der Stadt nach art und gebrauch des Krieges verfahren“ [1]).

Am 12. August 1710 capitulirte Pernau, ohne eigentlich Widerstand geleistet zu haben, und in seiner vom 12. October 1710 datirten Resolution in Betreff der Accord-Punkte der Livländischen Ritterschaft bestimmte Zar Peter I: „Betreffende das Gesuch umb die Hohe Schule in Pernau in Guten Stande zu erhalten, concediren Sr. Czaar. Mayt. dero getreuen Ritterschafft allergnädigst, daß sie mit dem Ober Consistorio geschickte Professores benennen und vorschlagen möge. Alss dann Sr. Mayt. vor deren Vocation dermaßen sorgen wollen, daß die Universitet woll besetzt und versehen werde. Wie denn an deren völligen und zureichlichen Einricht unt unterhalten Sr. Czaar. Mayt. nichts wollen ermangeln lassen. Dabey aber behalten Sie sich vor einen besonderen Professoren bey der Universitet bestellen zu lassen, welcher in der Sclavonischen Sprache profitiren, und dieselbe aldorten mit introduciren könte“ [2]).

Damit war das Fortbestehen der von König Gustav Adolph am 30. Juli 1632 gestifteten livländischen Universität gewährleistet worden. Diese Universität war anfänglich in der alten Bischofsstadt Dorpat eingerichtet worden. Als sich im Jahre 1656 die Russen dieser Stadt bemächtigten, flohen Professoren und Studenten und die Universität löste sich auf. Nachdem der Versuch einiger Professoren, sich in Reval festzusetzen, mißlungen war, galt die Universität als aufgehoben. Erst nach vieruuddreißigjähriger Unterbrechung wurde sie im Jahre 1690 von Carl XI. restaurirt, und im Jahre 1699 beim Ausbruch des Nordischen Krieges nach Pernau verlegt. Jedoch mit dem Einrücken der russischen Truppen in Pernau

1) 1. Vollst. Gesetzsammlung № 2279 (russischer Text) C. Schirren. Die Capitulationen der livländischer Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen. S. 37 (deutscher Text).

2) 1. Vollst. Gesetzsamml. № 2304 C. Schirren a. a. O. S. 51.

stellte die schwedische Universität ihre Thätigkeit ein. Wir haben hier zwei schwedisch-livländische Universitäten zu unterscheiden, die Gustaviana, die von 1632 bis 1656, und die Gustaviana-Carolina, die von 1690 bis 1710 bestand[1]).

Durch das ganze 18. Jahrhundert haben die Standschaften des Landes vergeblich um die Erfüllung des bei der Unterwerfung unter das russische Szepter gegebenen Versprechens petitionirt. Im Jahre 1725 suchte die Stadt Dorpat darum nach, daß die Universität dort wieder hergestellt werde. Sie erhielt eine abschlägige Antwort. Im Jahre 1730 petitionirte die estländische Ritterschaft um die Wiedereröffnung der Landesuniversität. Auch dieser Schritt hatte keinen Erfolg, auch wenn aus der Ernennung des Grafen A. Ostermann zum „Protector der neuzugründenden Universität Dorpat" hervorgeht, daß die Kaiserin Anna den Plan der estländischen Ritterschaft sympathisch aufnahm. Im Jahre 1754 kam die Stadt Pernau mit einem gleichen Versuch, der aber auch mißglückte. Im Jahre 1768 unterlegte die livländische Ritterschaft der Regierung den Plan einer in Dorpat zu errichtenden Universität. Eine Entscheidung in dieser Frage erfolgte überhaupt nicht. Im Jahre 1792 nahm die livländische Ritterschaft die Frage wieder auf. Auf dem Landtage dieses Jahres wurde der Beschluß gefaßt, zum Besten einer in Dorpat zu errichtenden Universität in Livland und Estland eine Subscription zu veranstalten und, wenn diese Erfolg haben würde, darum nachzusuchen, die Subscription auch auf die übrigen Teile des Reiches ausdehnen zu dürfen. Dieser Beschluß ist nicht zur

1) Vgl. zur Geschichte der Gustaviana und Gustaviana-Carolina: H. L. Chr. Backmeister. Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat u. Pernau (in Müller's Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. 1764. S. 95–262). C. Schirren. Zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland (in Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-Est- u. Kurlands Bd. VII. S. 1–68). (Th. Neander.) Die deutsche Universität Dorpat im Lichte der Geschichte und der Gegenwart. 3. Aufl. 1882 S. 5–20.

Ausführung gekommen. Als darauf bekannt wurde, daß die Kaiserin Katharina II. die Absicht habe, für die neugewonnene Provinz Kurland eine Universität zu gründen, beschloß die livländische Ritterschaft im Jahre 1795, zunächst von einer Ausführung des vor 3 Jahren gefaßten Beschlusses abzusehen und mit der Regierung in der Universitätsfrage in Relation zu treten.

Am 6. November 1796 starb Katharina II. und Kaiser Paul bestieg den Thron. Am 28. November desselben Jahres wurde Livland und Estland und am 24. December auch Kurland die alte Verfassung wiedergegeben[1]), welche Katharina aufgehoben und durch die für die inneren Gouvernements geschaffene Statthalterschaftsverfassung ersetzt hatte. Kaiser Paul hat auch die ersten Schritte gethan, um das von Peter dem Großen hinsichtlich der livländischen Universität gegebene Versprechen zu erfüllen. Die nächste Veranlassung dazu war die Furcht des Kaisers, daß die Ideen der französischen Revolution durch die zahlreichen auf ausländischen Universitäten studierenden Liv- Est- und Kurländer nach Rußland hinübergetragen werden könnten. Um dieses zu verhindern, griff der in Extremen sich gefallende Kaiser zu einer radicalen Maßregel: er verbot seinen Unterthanen den Besuch ausländischer Schulen. Diese Maßregel hatte aber eine zweite zur notwendigen Folge: es mußte für die Liv- Est- und Kurländer, welche ihre Bildung bisher auf ausländischen Universitäten gesucht hatten und auf welche die 1755 gegründete erste russische Universität in Moscau nur wenig Anziehungskraft ausgeübt hätte, eine eigene deutsche Hochschule ins Leben gerufen werden[2]).

Am 9. April 1798 erfolgte ein Namentlicher Ukas, dem Dirigirenden Senat durch den General-Procureur eröffnet, der

---

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 17584, 17681.

2) W. v. Bock. Die Historie von der Universität zu Dorpat und deren Geschichte (Balt. Monatsschrift Bd. IX. 1864. S. 107—193. 487—522.) Derselbe. Die erste baltische Centralcommission, 1798 (Ebenda Bd. XIII. 1866. S. 97—122.)

die Gründung einer baltischen Landesuniversität decretirte [1]). Dieser Ukas lautet in deutscher Übertragung: „Se. Majestät haben in Anbetracht der in gegenwärtiger Zeit auf ausländischen Schulen in Aufnahme gekommenen Principien, welche die unreifen Geister zu maßlosen und verderblichen Ideen verleiten und statt des Nutzens, den sie den zur Erziehung dorthin gesandten jungen Leuten bringen sollten, nur Unheil anrichten, Allerhöchst zu befehlen geruht, den jungen Leuten den Besuch ausländischer Schulen zu verbieten. Um aber damit nicht der adeligen Jugend Liv- Est- und Kurlands die Möglichkeit der Fortbildung zu nehmen, und um dem Wohl des Ganzen sowie des Einzelnen förderlich zu sein, hat der Allergnädigste Herr und Kaiser Seinen Allerhöchsten Willen dahin zu äußern geruht, daß die Ritterschaften von Kurland, Livland und Estland nach gegenseitiger Vereinbarung an einem passenden Ort eine Universität begründen und in der zweckmäßigsten Weise einrichten sollen, damit sie in ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Nachkommen die Erziehung derselben einer von ihnen selbst errichteten und beaufsichtigten Schule anvertrauen, ihre Jugend in der Heimat behalten könnten und sich selbst, sowie die kostbaren Pfänder ihres Lebens nicht einem in seinen Erfolgen ungewissen Bildungswesen preiszugeben brauchten. Um aber auch von Seiner Seite diese nützliche und aussichtsvolle Gründung in Seiner väterlichen Fürsorge zu unterstützen, wird Se. Majestät Allerguädigst mit der Ihm eigenen Monarchischen Freigiebigkeit bei der Begründung dieser Lehranstalt mithelfen." Gleichzeitig stiftete der Kaiser zum Unterhalt der neuen Universität 100 livländische Haken und bestimmte, daß ein aus Deputirten der Ritterschaften von Livland, Estland und Kurland zu bildendes Comité zusammentreten solle, um den Plan der Universität zu entwerfen. Damit war die Gründung einer von den Ritterschaften zu unterhaltenden und zu verwaltenden baltischen Landesuniversität decretirt.

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 18474.

Am 10. October 1798 begannen in Mitau die Sitzungen des mit der Gründung der Landesuniversität betrauten Comité's, in welchem die Ritterschaft von Oesel nicht, wohl aber diejenige des Piltenschen Kreises vertreten war. Über die Wahl des Ortes für die Universität hat man sich nicht einigen können. Sollte in Grundlage der Capitulation von 1710 an die schwedische Gründung angeknüpft werden, so kam in erster Linie Pernau und in zweiter Dorpat in Betracht, sollte aber auf bestehenden Verhältnissen aufgebaut werden, so war die Wahl von Mitau zu empfehlen, wo seit 1775 das akademische „Gymnasium illustre" bestand. Die Vertreter der livländischen Ritterschaft brachten Dorpat in Vorschlag, die Kurländer Mitau; die Estländer waren für Pernau oder Weißenstein, schlossen sich aber schließlich den Livländern an. Zu einer Einigung kam es nicht und das Comité beschloß beide Städte, Dorpat und Mitau, dem Kaiser zur Auswahl vorzustellen [1]).

Der in Mitau ausgearbeitete Plan der Universität gelangte zur Prüfung in das 3. Departement des Senats. Hier ist er recht wesentlichen Veränderungen und Ergänzungen unterworfen worden. Der Senat gab Dorpat den Vorzug und zwar wegen der centralen Lage und der günstigen klimatischen Verhältnisse dieser Stadt, wie auch deshalb, weil die Produktenpreise hier billiger waren, als in Mitau, und in Dorpat die russische Münze circulirte. Am 4. Mai 1799 erhielt der Doklad des Senats und mit ihm der „Plan der protestantischen Universität in Dorpat" die Allerhöchste Bestätigung, wobei der Kaiser noch bestimmte, daß der Universität ein passender Platz in Dorpat und ein Kronshaus eingeräumt und bis zur Einweisung in den Besitz der ihr donirten 100 Haken, nach Ablauf der Arrendejahre der resp. Pächter, eine entsprechende Entschädigung in Geld ausgeworfen werde [2]).

Die Verfassung der protestantischen Universität Dorpat

1) W. v. Bock, a. a. O.
2) 1. Vollst. Gesetzsamml. 18953.

beruht nach dem „Plan“ vom 4. Mai 1799 auf zwei Momenten, einmal auf ihrem confessionellen Charakter und dann auf der Thatsache, daß sie ein ritterschaftliches Institut sein sollte. Schon in der Bezeichnung als protestantische Universität kommt der confessionelle Charakter der neuen Hochschule zum Ausdruck. Die theologischen Vorlesungen müssen auf der Augsburgischen Confession beruhen; die Professoren der Theologie müssen sich hierzu beim Eintritt ins Amt eidlich verpflichten und das Curatorencollegium hat darüber zu wachen, daß kein Docent von den Lehren der Confession abweiche.

Die Universität, welche für das ganze Reich, hauptsächlich aber für die Ritterschaften von Liv- Est- und Kurland bestimmt ist, wird von den drei Ritterschaften unterhalten und verwaltet, erhält aber den Titel „Kaiserliche Universität.“ Die Ritterschaften constituiren ein direct dem Senat unterstelltes Verwaltungscomité, das Curatorencollegium, bestehend aus je einem von jeder Ritterschaft aus ihrer Mitte zu erwählenden und vom Senat zu bestätigenden Repräsentanten, der erforderlichen Falls durch einen Substituten vertreten wird. Die Competenzen dieses Curatorencollegiums, in welchem das Präsidium alljährlich nach dem Loose wechselt, sind sehr weitgehende: sie bestehen in der Verwaltung der Oeconomie der Universität, in der Ernennung der Professoren, Lehrer und Universitätsbeamten und in der Überwachung des Lehrwesens; auch hat das Curatoreucollegium das Recht, Professoren wegen Nachlässigkeit im Amte und wegen anstößigen Betragens aus dem Dienst zu entlassen. Die Sitzungen des Collegiums finden zwei Mal jährlich statt. Für die Zwischenzeit bestellt das Collegium aus seiner Mitte einen Vicecurator, der ständig bei der Universität sein muß und die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Collegiums führt, in diesem jedoch keine Stimme hat. Alle 6 Jahre delegirt jede der 3 Ritterschaften einen Deputirten an die Universität zur Revision der Verwaltung.

Das Lehrwesen der jungen Hochschule wurde im großen

und ganzen demjenigen der Universitäten Westeuropas und damit auch der damals einzigen russischen Universität, in Moscau, nachgebildet. Das Professorencollegium wird in die vier uralten Facultäten, die theologische, die juristische, die medicinische und die philosophische geschieden; bei der Gründung der Universität Moscau war von der Einrichtung einer theologischen Facultät abgesehen worden, da die Fürsorge für die religiöse Aufklärung der griechisch-orthodoxen Bevölkerung dem Hl. Synod übertragen ist.

Die theologische Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat sollte 3 ordentliche und 1 außerordentliche Professur erhalten und zwar je eine ordentliche für Dogmatik und theologische Moral, für Exegetik und orientalische Sprachen und für Kirchengeschichte und theologische Literatur und eine außerordentliche für Homiletik und pastorale Theologie. In der juristischen Facultät wurden 4 ordentliche Professuren in Aussicht genommen: für das positive Staats- und Völkerrecht, für das Civil- und Criminalrecht, für die in den Ostseegouvernements geltenden Provinzial- wie auch russischen Rechte, sowie für die practische Rechtsgelehrsamkeit. Die medicinische Facultät sollte 6 ordentliche Professuren zählen: für Physiologie und Pathologie, für Therapie und Klinik, für Anatomie und Staatsarzneikunde, für Chirurgie und Hebammenkunst, für Botanik und Pharmakologie und für Chemie und Pharmaceutik. Schließlich wurden in der philosophischen Facultät 8 ordentliche Professuren constituiert und zwar für theoretische nnd practische Philosophie, für reine und angewandte Mathematik, für gemischte Mathematik und Kriegswissenschaft, für Naturgeschichte, für theoretische und experimentelle Physik, für Oeconomie, Cameral- und Forstwissenschaft, sowie Statistik, für Aesthetik, Eloquenz, lateinische und griechische Sprache und Altertümer und schließlich für allgemeine Weltgeschichte und Geographie, vornehmlich Rußlands. Außerdem sollten an der Universität 4 Lectoren für die russische, die französische, die englische und die italienische Sprache, und 4 Lehrer für die Künste: ein Stallmeister, ein Fecht-

und Voltigirmeister, ein Zeichenlehrer und ein Tanzmeister angestellt werden.

Die ordentlichen Professoren jeder Facultät bilden das Facultätscollegium, welches unter dem Vorsitz des von der Facultät nach der Anciennität aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf je 1 Jahr zu erwählenden Dekans steht. Die wesentlichsten Competenzen der Facultät bestehen in der Ausarbeitung des Unterrichtsprogrammes und in der Erteilung der akademischen Würden und der venia legendi.

Die Bekleidung der Professuren ist von der Erlangung einer akademischen Würde und von der Veranstaltung einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache abhängig.

Die Gesammtheit der Professoren bildet das Universitätsconseil, in welchem der Prorector den Vorsitz hat. Das Amt des Prorectors, wird abwechselnd von sämmtlichen Professoren je ein Jahr bekleidet.

Die Lehrfreiheit ist nur insofern beschränkt, als die Vorlesungen über theologische Gegenstände an die Lehrsätze der Augsburgischen Confession gebunden sind: im übrigen darf jeder Professor uud jeder Lehrer ohne irgend welche besondere Erlaubnis über jede Materie Vorlesungen halten. Dagegen ist die Hörfreiheit insofern beschränkt, als jeder Studierende verpflichtet ist, die iu seiner Facultät gehaltenen ordentlichen Collegia zu besuchen; das geht aus der Bestimmung hervor, daß die Professoren dem Curatorencollegium über diejenigen Studenten zu berichten haben, welche die Vorlesungen nicht fleißig besuchen. Jeder Professor ist verpflichtet im Semester ein Gratiscolleg zu 4 wöchentlichen Stunden und mindestens 2 Privatcollegia zu halten. Das semesterliche Collegiengeld beläuft sich in der theologischen Facultät, da, wie es im „Plan" heißt, die Zuhörer hier meist unbemittelt und ihre Zahl recht bedeutend sein dürfte, auf 8 Rbl. für jedes Colleg; das Colleg über theoretische Philosophie, welches jeder Theologe hören muß, kostet 8 Rbl., das Collegium über practische Philosophie und über medicinische Fächer 10 Rbl., während das Collegiengeld in der juristischen Facultät, die hauptsächlich von Edelleuten

besucht werden und daher nicht viel Studierende zählen dürfte, auf 12 Rbl. festgesetzt wird.

Die Professoren der Theologie sollen aus den fähigeren Studenten ihrer Facultät ein theologisches Seminar bilden, deren Mitglieder u. a. abwechselnd ein Mal wöchentlich in der Kirche eine Predigt halten sollen. Auf derselben Grundlage sollen die Professoren der Philosophie und der Aesthetik und der klassischen Sprachen ein philosophisches Seminar einrichten.

Die Zahl der bei der Universität zu gründenden wissenschaftlichen Anstalten beläuft sich auf neun. Es sind dieses 1) die Bibliothek, die von einem Professor als Bibliothekar und einem Bibliothekargehilfen verwaltet wird, 2) das naturwissenschaftliche Kabinet, 3) das Observatium unter Leitung des Professors der gemischten Mathematik, 4) das klinische Institut mit 14 Betten unter Aufsicht des Professors der Therapie, 5) das chirurgische Hospital mit 10 Betten, 6) das gynäkologische Institut mit 6 Betten, 7) der botanische Garten mit einem Gärtner und dessen Gehilfen, 8) das anatomische Theater mit einem Prosector und 9) das chemische Laboratorium. Dazu kommt dann noch die Manege unter Aufsicht des Stallmeisters. Für die aus dem Auslande zu beziehenden und von der Universität herauszugebenden Bücher wird ein Censurcomité gebildet.

Damit war die Universität in wissenschaftlicher Hinsicht auf eine recht breite Grundlage gestellt.

Der Etat der Kaiserlichen Universität Dorpat wurde auf 56050 Rbl. Banco festgesetzt. Da die Revenüen der der Universität zugesagten 100 Haken keinenfalls diese Summe erreichen konnten, so mußte die Unterhaltung der Universität für die Ritterschaften mit nicht geringen Opfern verknüpft sein. Das Gehalt des Vicekurators wurde auf 2000 Rbl. Banco fixiert, das der ordentlichen Professoren auf 1500 Rbl., des außerordentlichen auf 1000 Rbl., der Lektoren auf 300 Rbl., der Prorector sollte eine Zulage von 300 Rbl., der Dekan eine solche von 150 Rbl. und der Bibliothekar eine von 300 Rbl. erhalten; für die Bibliothek,

das naturwissenschaftliche Kabinet und das Observatorium wurden 5000 Rbl., für die klinischen Anstalten 4000 Rbl., für das anatomische Theater 600 Rbl., für das chemische Laboratorium 200 Rbl., für den botanischen Garten 1000 Rbl. und für die Manege 1000 Rbl. bestimmt.

Nach dem Universitäts-Statut stehen Professoren, Lehrer und Studenten unter der Jurisdiction der Universität „mit Ausnahme der polizeilichen, civil- und criminalrechtlichen Sachen". Thatsächlich beschränkte sich also die Gerichtsbarkeit der Universität, die nach Analogie der Verfassung der Universität Moscau, als dem Conseil übertragen gedacht werden muß, auf die Vergehen gegen die Vorschriften der Universitätsobrigkeit.

Eine Organisation der Studentenschaft nach Verbänden will der Gesetzgeber nicht zulassen. Zur Vermeidung des Luxus und der Bildung von Landsmannschaften, „woraus im Auslande häufig Streit und Hader entstehen," sollen Professoren, Lehrer und Studenten eine besondere Uniform tragen.

Es ist auffallend, daß die Verfassuugsurkunde der baltischen Universität Dorpat keinerlei Bestimmungen über die Unterrichtssprache enthält. Es galt wohl als selbstverständlich, daß in der für die deutschen Ostseeprovinzen gegründeten Universität nur die deutsche Sprache als Unterrichtssprache möglich sei: thatsächlich ist sie es von der Begründung der Universität an gewesen.

Sofort nach Bestätigung des Universitätsplanes traten die Ritterschaften zusammen, um die für die Einrichtung und den Unterhalt ihrer Universität erforderlichen Mittel zu bewilligen und das Curatoreucollegium zu bilden. Es wurden 10 Cop. pro Revisionsseele bewilligt; in Livland wurde diese Zahlung 1802 auf 4 Cop. herabgesetzt, in Estland aber auf 20 Cop. erhöht. Auch die Städte trugeu etwas zur Einrichtung der Universität bei. Durch einen Namentlichen Ukas an den Senat vom 1. September 1799 wurden der Universität der Domberg (29 Dess. 2027 □′) uud der Platz der ehemaligen Marienkirche am Fuße des Domberges, wo jetzt das Universitätsgebäude

steht (1255 □'), sowie an Stelle des Kronshauses 25000 Rbl. zur Erbauung eines Universitätsgebäudes bewilligt [1]).

Am 12. Juli 1800 trat in Dorpat die Commission zur Einrichtung, Einweihung und Eröffnung einer protestantischen Universität in Dorpat, bestehend aus den Curatoren, als den Vertretern der Ritterschaften zusammen. Die Arbeiten dieser Commission nahmen einen so raschen Fortgang, daß der Beginn der Vorlesungen zum 15. Januar 1801 in Aussicht genommen werden konnte. Da erging am 25. December 1800 ein Namentlicher Ukas an den Senat, durch welchen befohlen wurde, die Universität in Mitau zu gründen, indem das dortige akademische Gymnasium zur Universität umgestaltet werden sollte [2]). Das war ein glänzender Sieg der Kurländer, die von vornherein für Mitau plädirt hatten und nun wohl durch ihre einflußreichen Gönner in der Residenz mit Erfolg auf den Kaiser eingewirkt hatten.

Die Commission siedelte jetzt nach Mitau über und nahm dort ihre Arbeiten auf. Da starb am 12. März 1801 Kaiser Paul, Alexander I. bestieg den Thron und am 12. April 1801 erging ein Namentlicher Ukas an den dirigierenden Senat, durch welchen der Kaiser befahl, die Universität in Dorpat zu grüudeu [3]). Die Ritterschaft Kurlands aber wurde auf deren Bitte durch einen Namentlichen Ukas an den Senat vom 11. Mai 1801 von aller Teilnahme an der Einrichtung und Unterhaltung der Uuiversität Dorpat befreit und ihr gestattet, ihr akademisches Gymnasium in Mitau weiter auszugestalten [4]). Der größte Teil der von Kurland beigesteuerten Summen mußte der Ritterschaft zurückgezahlt werden. Livland und Estland hatten allein die Last zu tragen. Livland hat bis zum Übergang der Universität an die Regierung, im December 1802, im

1) cfr. 1. Vollst. Gesetzsamml. 20104.
2) 1. Vollst. Gesetzsamml. 19700.
3) 1. Vollst. Gesetzsamml. 19831.
4) 1. Vollst. Gesetzsamml. 19864.

Ganzen 44,781 Rbl. 60 Cop. und Estland 22,383 Rbl. beigesteuert.

Im Februar 1802 nahm die Commission zur Einrichtung, Einweihung und Eröffnung einer protestantischen Universität in Dorpat ihre Arbeiten wieder auf. Diese nahmen einen schnellen Fortgang, bereits am 5. April begann die Immatriculation, welcher sich zunächst 19 Personen unterzogen, und am 21. April 1802 fand die Eröffnung der Kaiserlichen Universität Dorpat mit einem feierlichen Gottesdienst in der Johanniskirche und einem Festactus statt, dem am folgenden Tage ein zweiter Actus folgte, auf welchem eine Reihe neu ernannter Professoren Reden in deutscher und lateinischer Sprache, meist über wissenschaftliche Themata, hielten [1]). Zum ersten Rector der Kaiserlichen Universität Dorpat war der Professor der Theologie Lorenz Ewers ernannt worden. In dieser Ernennung wurde der confessionelle Charakter der Universität zum Ausdruck gebracht. Am 1. Mai begannen die Vorlesungen. Ein eigenes Gebäude besaß die Universität noch nicht; für die ersten 5 Jahre war ihr die zweite Etage des v. Bockschen Hauses in der Johannisstraße (später Akademische Musse) kostenfrei überwiesen worden.

Die Organisation der Kaiserlichen Dörptschen Universität in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens beruhte auf dem „Plane der protestantischen Universität in Dorpat", der am 4. Mai 1799 die Kaiserliche Sanction erhalten hatte. Diese Verfassungsurkunde ist durch einen Ukas Kaiser Alexander I. vom 5. Januar 1802 in einigen Puncten geändert worden, von denen wir folgende hervorheben: der Prorector wird nicht nach der Anciennität ernannt, sondern von dem Conseil gewählt, dem auch das Recht zusteht, vorbehaltlich der Bestätigung des Curatorencollegiums, von sich

1) Senatsukas vom 26. Mai 1802 (1. Vollst. Gesetzsamml. 20280) G. B. Jäsche, Geschichte und Beschreibung der Feyerlichkeiten bey der Gelegenheit der am 21=sten u. 22=sten April 1802 geschehenen Eröffnung der neu angelegten Kaiserlichen Universität zu Dorpat in Livland (1802).

aus Veränderungen hinsichtlich der Professoren und sonstiger Universitätsbeamten, sowie des Unterrichts vorzunehmen; es sollen nach Ablauf von 2 Jahren nach Eröffnung der Universität in Livland und Estland nur solche Edelleute, Bürger und andere Personen im Staatsdienst angestellt werden, die mindestens 2 Jahre die Universität Dorpat besucht haben[1]). In diesen Bestimmungen kommt das Bestreben zum Ausdruck, einerseits die Selbstständigkeit des Conseils auf Kosten des Curatorencollegiums zu erhöhen, andererseits der Universität Zuspruch aus dem Lande zu sichern, indem das Princip des Bildnngscensus als Vorbedingung für den Eintritt in den Staatsdienst hinsichtlich der Ostseeprovinzen und ihrer Universität in die Reichsverfassung eingefügt wird.

Eine Combiniernng des „Planes der protestantischen Universität Dorpat" vom 4. Mai 1799 und des Gesetzes vom 5. Januar 1802, unter gleichzeitiger Ausgestaltung einiger Verwaltungszweige, stellen die vom Curatorencollegium ausgearbeiteten und noch zu Beginn des Jahres 1802 veröffentlichten „Statuten der Kayserlichen Universität zu Dorpat nach Anleitung des am 4 May 1799 Allerhöchst confirmirten Planes, nebst den durch den namentlichen Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät am 5. Januar 1802 hinzugekommenen Veränderungen" dar. Auch diese Statuten fußen auf dem vorwaltenden Einfluß der ritterschaftlichen Curatoren, wie er im „Plane" festgestellt worden war, und erhalten der Hochschule den Charakter eines ständischen Institutes. Gleichzeitig mit diesen Statuten veröffentlichte das Curatoreucollegium für die Studierenden ein kurzgefaßtes „Reglement der akademischen Polizey-Verordnungen für die Kayserliche Universität zu Dorpat."

Die „Statuten" mußten dem Senat zur Bestätigung vorgestellt werden. Doch jetzt begann die vom zweiten Prorector

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 20104.

der Universität, Friedrich Parrot, geleitete Opposition des Conseils ihre Früchte zu tragen. Parrot glaubte die Zukunft der Universität erst dann sicher gestellt, wenn sie der Regierung direkt unterstellt und dem Einfluß der örtlichen Standschaften entzogen würde. Die Prüfung des Statutenprojekts wurde fistiert, und Parrot, der bei Gelegenheit des Besuches, mit dem Alexander I. am 22. Mai 1802 die Universität beglückt hatte, dem Kaiser persönlich nahe getreten war, verstand es jetzt, bei seiner Anwesenheit in Petersburg die maßgebenden Factoren für seinen Plan zu gewinnen.

Dieser Plan entsprach allerdings vollkommen den Intentionen der Regierung. Am 8. September 1802 waren die Ministerien gegründet worden, unter ihnen auch ein Ministerium der Volksaufklärung. Die Aufgaben dieses Ministeriums sollten in der unmittelbaren Aufsicht über die Hauptschulverwaltung, die Akademie der Wissenschaften, die russische Akademie, die Universitäten und alle anderen Schulen bestehen. Damit war für das Schulwesen, namentlich für die Verwaltung der Hochschulen ein eigenes Organ geschaffen worden und es war durchaus consequent, wenn die Regierung, zum mindesten im Sinne der Vereinheitlichung des Schulwesens, die Universität Dorpat dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellte. Das führte aber zu einem Bruche der Verfassung der Universität: die Hochschule mußte den Ritterschaften, die sie gegründet hatten, entzogen werden. So entstand die am 12. December 1802 Allerhöchst unterzeichnete Gründungsakte der Kaiserlichen Universität Dorpat[1]). Durch diese Akte wurde die Kaiserliche Universität Dorpat aus einem ritterschaftlichen zu einem staatlichen Institut und damit war der Charakter der baltischen Hochschule von Grund aus verändert.

---

1) 1. Voüst. Gesetzsamml. 20551. Deutsch in H. Storch. Rußland unter Alexander dem Ersten (1804) S. 79 ff. sowie in „Die Kaiserliche Universität zu Dorpat, fünfundzwanzig Jahre nach ihrer Gründung" (1827). S. III ff.

Die Ritterschaften Liv- Est- und Kurlands, denen die Universität entzogen wurde, wurden jetzt von jeglicher Beisteuer zum Unterhalt der Universität befreit. Um den hierdurch verursachten bedeutenden materiellen Ausfall zu decken, wurde die Dotirung der Universität verbessert. Zu dem Domberge, dem Platze der alten Marienkirche und den 100 bereits von Kaiser Paul assignirten Haken fügte Kaiser Alexander weitere 140 livländische Haken hinzu und befahl, der Universität, da sie noch nicht in den körperlichen Besitz dieser Güter treten könne, eine jährliche Entschädigung von 500 Rbl. pro gemisssten Haken, also zunächst 120.000 R. B. aus der Reichsrentei auszukehren, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Universität. Ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung dieser Haken wurde den Ritterschaften gelassen; darin zeigt sich das Bestreben, die Continuität der Schöpfung Kaiser Pauls zum Ausdruck zu bringen: es wurde den Ritterschaften gestattet, je einen Curator zu erwählen, der gemeinsam mit den Universitätsorganen den wirtschaftlichen Teil, jedoch schon unter Oberaufsicht des Ministers der Volksaufklärung, verwalten sollte.

Die Universität ist nach der „Gründungsacte" nicht mehr dem Senat, sondern dem Minister der Volksaufklärung und einem mit der besonderen Fürsorge für die Universität betrauten Gliede der Hauptschulverwaltung unterstellt. Im Übrigen steht der Universität ein nicht geringes Maß an Autonomie zu, indem sie, vorbehaltlich der ministeriellen Bestätigung, jede ihr notwendig erscheinende Veränderung in der inneren Einrichtung vornehmen darf, sofern ihre Einnahmen diese gestatten. Ebenso wurde dem Universitätsconseil jetzt das Recht erteilt, die Professoren, Lehrer und Beamten und aus der Zahl der Professoren den Rector (früher Prorector genannt) zu erwählen; die Bestätigung des Rectors wurde Kaiserlicher Majestät vorbehalten, die Bestätigung der Docenten aber dem Minister der Volksaufklärnng übertragen. Die Jurisdiction der Universität wurde um einiges erweitert und dem Rector außer seinen bisherigen Competenzen ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Universität übertragen.

Die Vermehrung der Mittel der Universität gestattete auch das Gehalt der Professoren zu erhöhen und ihnen Pensionen zu bestimmen. Die Gage der Professoren wurde von 1500 auf 2000 Rbl. Banco erhöht, dem Rector eine Zulage von 500 R. und den Decanen eine solche von je 200 Rbl. gewährt. Die Pensionsberechtigung der Professoren wurde an den Ablauf von 25 Dienstjahren geknüpft und auf den Abschied beschränkt; die Höhe der Pension entspricht der Jahresgage. Professoren und Lehrer, welche krankheitshalber ihre Lehrthätigkeit aufgeben, erhalten die Hälfte ihrer Gage als Pension und nur bei ganz außerordentlichen Verdiensten kann die Pension mit Allerhöchster Genehmigung bis zum vollen Betrage der Gage erhöht werden. Die Witwe und die minderjährigen Kinder im Dienste verstorbener Professoren und Lehrer erhalten einmalig die Jahresgage desselben und als Pension $^1/_5$ der Gage bei 5 bis 15 jährigem Dienste und $^1/_4$ derselben bei mehr als 15 jährigem Dienste.

Schließlich sei aus der Gründungsacte vom 12. December 1802 noch hervorgehoben, daß der Universität das Recht gewährt wurde, Leute jeden Standes, Inländer wie Ausländer, in die Zahl der Studenten aufzunehmen, daß die Professoren zur 7. Rangklasse und der Rector, während seines Dienstes in diesem Amte, zur 5. Rangklasse gezählt wurde, denjenigen Personen, welche von der Universität zu Doctoren promovirt würden, die 8. und den Magistern die 9. Rangklasse verliehen werden sollte; diejenigen Studenten, die sich nach dem Gutachten der Facultät durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten und gute Aufführung ausgezeichnet, sollen beim Eintritt in den Staatsdienst den Oberofficiersrang (d. h. die 14. Rangklasse) erhalten. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Gründung der Universität (durch das Gesetz vom 5. Januar 1802 war ein 2 jähriger Termin fixirt worden) soll kein Posten in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland, der specielle Kenntnisse erfordert, mit Personen aus diesen Gouvernements besetzt werden, welche nicht mindestens 3 Jahre (nach dem Gesetz vom 5. Januar 1802 nur 2 Jahre) die Universität Dorpat oder eine andere Universität des Reiches besucht haben.

Die „Gründungsacte" vom 12. December 1802 behandelt

hauptsächlich die öconomischen Verhältnisse der Universität, während die innere Verwaltung im Großen und Ganzen in der bisherigen, durch den „Plan der protestantischen Universität" vom 4. Mai 1799 und durch das Gesetz vom 5. Januar 1802 vorgezeichneten Verfassung verblieb.

Die „Gründungsacte" vom 12. December 1802, durch welche die Kaiserliche Universität Dorpat aus der Verwaltung der Ritterschaften in diejenige staatlicher Organe überging und in das große System des vor kurzem reorganisierten staatlichen Schulwesens eingegliedert wurde, gilt als die Epoche der officiellen Geschichte der Hochschule, auch wenn diese als wissenschaftliche Anstalt, mit den nämlichen Aufgaben und im großen Ganzen mit der nämlichen Organisation, thatsächlich schon um einige Monate früher ins Leben getreten war. Dieser Gegensatz ist auch, soweit wir diese Frage hinauf verfolgen können, in den verschiedenen Terminen der Feier des Stiftungstages der Universität zum Ausdruck gekommen: während die officielle Feier von jeher am 12. December stattfand, beging die Studentenschaft die Gedächtnisfeier bereits am 21. April.

Sofort nach Veröffentlichung der „Gründungsacte" trat in Dorpat eine aus Professoren gebildete Commission zusammen, die die Ausarbeitung eines auf den Principien der Acte vom 12. December 1802 beruhenden Statutes in Angriff nahm und schon im April 1803 konnte das Project dieser Commission der Hauptschulverwaltung zur Prüfung vorgestellt werden. So entstand das am 12. September 1803 Allerhöchst bestätigte „Statut der Kaiserlichen Dörptschen Universität" [1]).

Das Statut vom 12. September 1803 ist als eine weitere

---

1) Сборникъ постановленій по Министерству Народнаго Просвѣщенія I. S. 139—199. Deutsch: Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat (1803) und in H. Storch. Rußland unter Alexander I. Bd. II. S. 353—401.

Ausgestaltung des „Planes der protestantischen Universität Dorpat" vom 4. Mai 1799, unter Berücksichtigung der durch die Gründungsacte vom 12. December 1802 gegebenen Veränderungen anzusehen, wobei einerseits die Organisation des Universitätswesens in Westeuropa als Muster diente, andererseits die thatsächlichen Bedürfnisse der jungen Hochschule in Rücksicht gezogen wurden, soweit sie sich bereits während des kurzen Bestehens der Anstalt geltend gemacht hatten. Allerdings läßt sich dabei nicht in Abrede stellen, daß hier vielfach feste Normen geschaffen worden sind, wo es mehr dem Interesse der Hochschule entsprochen hätte, wenn die weitere Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Principien dem autonomen Conseil und der Praxis überlassen worden wären.

Das Statut vom 12. September 1803 erweitert die Bestimmung der Universität Dorpat, indem es neben den Gouvernements Livland, Estland, Kurland auch Finnland nennt, zu deren Nutz und Frommen im Besonderen die Universität bestimmt ist. Diese Bestimmung, soweit sie Finnland betraf, verlor ihre Bedeutung mit dem Augenblick, wo Schwedisch-Finnland mit der Universität Abo in russischen Besitz gelangte (1809).

Die Universität Dorpat steht nach dem Statut vom 12. September 1803 unter der Oberleitung des Ministers der Volksaufklärung und in der speciellen Verwaltung des in der Hauptschulverwaltung in Petersburg sitzenden Curators. Im übrigen behielt die Universität ihre Autonomie.

Zu Bedeutung ist das Amt des Curators, der in Petersburg residierte, bis zu der im Jahre 1835 erfolgten Erweiterung der Competenzen und seiner Übersiedlung nach Dorpat nicht gelangt: dem Curator fehlte das Recht und die Möglichkeit einer unmittelbaren Teilnahme an der Verwaltung der Universität; thatsächlich war er nur eine Vermittelungsinstanz zwischen der autonomen Universität und dem Minister. Das Amt des Curators bekleidete 1803—1817 F. M. v. Klinger und 1817—1823 Graf C. Lieven.

Träger der Autonomie der Universität, oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde ist das unter dem Vorsitz des Rectors ste-

hende und von sämtlichen ordentlichen Professoren gebildete Conseil, als dessen Geschäftsführer ein außerordentlicher Professor der Jurisprudenz als Protosyndicus fungirt. Als oberste Verwaltungsbehörde steht dem Conseil die Wahl des Rectors, welche alljährlich im Mai stattfindet, so wie die Wahl der Professoren und der Beamten zu; das Conseil trifft Entscheidungen in allen Fragen, die das Lehrwesen der ganzen Universität betreffen, es prüft und bestätigt den von den Facultäten ausgearbeiteten Plan der Vorlesungen, verwaltet die Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten (Stipendien) der Universität, wacht über die innere Ordnung in der Universität, erläßt zu diesem Behufe Vorschriften und verwaltet unter Oberaufsicht des Ministers der Volksaufklärung und des Curators des Lehrbezirks durch sein Oeconomie-Comité die Mittel der Universität. Die Bestätigung des Rectors blieb nach wie vor dem Kaiser, diejenige der Professoren dem Minister der Volksaufklärung vorbehalten. Die Wahl der Professoren ist an eine Reihe von Formalitäten gebunden, durch welche Garantien dafür geschaffen werden sollten, daß in jedem einzelnen Falle auch wirklich ein Mann gewählt wurde, der in wissenschaftlicher, wie in moralischer Hinsicht den hohen Anforderungen entsprach, die an einen Universitätslehrer gestellt werden dürfen: so wurde derjenigen Facultät, in welcher die Vacanz eingetreten war, ein Vorzugsrecht, sowohl bei der Proposition von Candidaten, als auch bei eventueller Stimmengleichheit gewährt und jede Proposition von einer Motivirung derselben abhängig gemacht.

Der Rector, dessen Amtsdauer nach wie vor nur 1 Jahr währt, wird im Statut als „Haupt der Universität" bezeichnet; er ist der erste Beamte derselben, präsidiert im Conseil und in anderen Versammlungen und hat hier bei Stimmengleichheit die Entscheidung, er wacht über die Ordnung in der Universität, leitet die Immatriculation der Studenten, gewährt Personen, die nicht immatriculiert sind, das Recht, die Vorlesungen zu besuchen (sog. freie Zuhörer) und hat die Befugnis, in besonders wichtigen Fällen, die das Wohl der ganzen Universität betreffen und keinen Aufschub leiden, von sich aus die erforderlichen Maß-

regeln zu treffen. Bei Krankheit oder gesetzmäßigem Urlaub läßt er sich durch einen von ihm zu bestellenden Prorector aus der Zahl der Mitglieder des Conseils vertreten, für den er verantwortlich ist. Hier wäre zu bemerken, daß die meisten Rectoren mehr als ein Jahr amtirt haben, der Rector Gustav Ewers sogar 12 Jahre (1818—1830). Für die laufenden Geschäfte des Conseils besteht ein eigenes Comité, die Universitätsverwaltung, die aus dem Rector als Vorsitzendem und den 5 Decanen der Facultäten zusammengesetzt wurde.

In die Verfassung der Facultäten trug das Statut v. J. 1803 eine sehr wesentliche Veränderung hinein. Wohl blieben die 4 Facultäten, die theologische, medicinische, juristische und philosophische bestehen, doch wurde die philosophische Facnltät, wegen ihres Umfanges und der Mannigfaltigkeit der in ihr gepflegten Wissenszweige, in 4 Classen geteilt: die erste Classe umfaßt die philosophischen und mathematischen Wissenschaften, die zweite die Naturwissenschaften, die dritte die philologischen und historischen und die vierte die technologisch-öconomischen Wissenschaften. Die Zahl der Decane, die auf 1 Jahr gewählt werden, wurde von 4 auf 5 erhöht, indem die philosophische Facultät 2 Decane erhielt, von denen der eine von der ersten und dritten Classe, der andre von der zweiten und vierten Classe gewählt werden sollte; im Präsidium wechseln die Decane semesterlich ab. Die Wahl der Decane wird in der Weise reorganisiert, daß das Conseil der Facultät 2 Candidaten vorschlägt, von denen die Facultät einen wählen muß. Die Bekleidung einer Professur, auch der außerordentlichen, wurde ausdrücklich an die Doctorwürde geknüpft.

Die Zahl der Professuren wurde von 22 auf 28 erhöht und dabei eine nicht unwesentliche Umgestaltung der Professuren selbst, namentlich hinsichtlich der Verteilung der Lehrgegenstände durchgeführt. In der theologischen Facultät wurde die außerordentliche Professur der Homiletik und pastoralen Theologie zu einer ordentlichen Professur der practischen Theologie erhoben. In der juristischen Facultät wurden mit der Professur des positiven Staats- und Völkerrechts die Politik

und die Geschichte der Rechtswissenschaft und die juristische Literatur verbunden; die Professur des Civil- und Criminalrechts wurde zur Professur des römischen und deutschen Civil- und Criminalrechts umbenannt und statt der bisherigen 2 Professuren für das russische und das Provinzialrecht, sowie für die practische Rechtsgelehrsamkeit drei Professuren creirt und eine vierte in Aussicht genommen: es bestanden fortan je eine ordentliche Professur für das est- und finnländische Provinzialrecht, für das livländische Provinzialrecht und die practische Jurisprudenz, sowie eine außerordentliche Professur für das kurländische Provinzialrecht, welche letztere mit dem Amt des Protosyndicus verbunden wurde; in Aussicht genommen wurde eine Professur für das russische Recht, die aber thatsächlich nicht ins Leben getreten ist. Aus der medicinischen Facultät wurden Chemie und Botanik ausgeschieden und der philosophischen Facultät überwiesen; sodann wurden 2 außerordentliche Professuren creirt, von denen die eine für die Tierarzneikunde bestimmt, die andere aus dem Amt des Prosectors gebildet wurde. Die übrigen Fächer wurden unter folgenden 4 Ordinaturen verteilt: 1) für Anatomie, Physiologie und gerichtliche Medicin, 2) für Pathologie, Semiotik, Therapie und Klinik, 3) für Diätetik, Pharmakologie und Geschichte der Medicin und 4) für Chirurgie und Gynäkologie. In der philosophischen Facultät wurden außer der ordentlichen Professur für theoretische und experimentelle Chemie, die aus der medicinischen Facultät übergeführt wurde, eine ordentliche Professur der russischen Sprache und Literatur und das Amt des Observators creirt, welch letzteres den außerordentlichen Professuren gleichgestellt wurde; ferner wurde die ordentliche Professur der Geschichte und Geographie in 2 ordentliche Professuren geteilt, von denen der einen allgemeine Geschichte, Geographie und Statistik, der andern aber die Geschichte, Geographie und Statistik Rußlands, insbesondere Liv- Est- und Kurlands, sowie Finnlands überwiesen wurden; ebenso wurde die ordentliche Professur der Oeconomie, Cameral- und Forstwissenschaft in 2 ordentliche Professuren, der Oeconomie, Technologie und Civilarchitektur und der Cameralwissenschaften, der Finanzen und des Handels geteilt. Die

Botanik, die aus der medicinischen Facultät ausgeschieden worden, wurde dem Professor der Naturgeschichte übertragen. Die ordentliche Professur der gemischten Mathematik und Kriegswissenschaft wurde in eine außerordentliche Professur der Kriegswissenschaft umgewandelt. Das Amt des Lectors der italienischen Sprache wurde aufgehoben, dafür aber 3 neue Sprachlehrerämter creirt: für die deutsche, die lateinische und die estnische und finnische Sprache. Die Zahl der Lehrer der Künste wurde um 2 weitere vermehrt, einen Musik- und einen Schwimmlehrer.

Auch die Zahl der Anstalten wurde durch das Statut von 1803 vermehrt. Vor allem wurde ein pädagogisches Institut zur Heranbildung von Lehrern für den Dörptschen Lehrbezirk, unter Leitung der Professoren der Beredtsamkeit und klassischen Philologie, der Philosophie und der Geschichte gegründet. Die Seminaristen hatten sich zu verpflichten, wenigstens 6 Jahre als Gymnasiallehrer zu dienen. Der Kursus währt 2 Jahre. Es wurden am Institut 24 Stipendien im Betrage von 100—250 Rbl. Banco creirt. Die Zahl dieser Stipendien ist 1805 reducirt worden unter gleichzeitiger Erhöhung des Betrages der einzelnen Stipendien. Für die Zukunft werden die schon im „Plan" von 1799 vorgesehenen beiden Seminare, das philologische und das theologische in Aussicht genommen. Ferner wird ein Tanzsaal und eine Schwimmanstalt eingerichtet und eine Reihe von Collectionen angelegt und zwar: eine Kunstsammlung, eine Collection physikalischer Präparate und Apparate, ein pathologisches Kabinet, eine Sammlung anatomischer Präparate und Sammlungen technologischer und militärwissenschaftlicher Modelle. Das Observatorium wurde dem Professor der Mathematik unterstellt, als dessen Gehülfe der Observator zu fungieren hatte. Die Organisation der Bibliothek wurde bedeutend erweitert. Dem Bibliothekar aus der Zahl der ordentlichen Professoren wurde ein Vicebibliothekar, gleichfalls aus der Zahl der Professoren, und ein Secretär beigegeben; die Sprachlehrer sollen in den Bibliotheksstunden als Gehilfen und 6 Semiuaristen des pädagogischen Instituts als Assistenten der Bibliothekare fungieren. Die Acquisition der Bücher geschieht

auf Vorstellung der Facultäten, wobei aber die Forderungen der letzteren nicht 75 % der für die Bibliothek angewiesenen Summen übersteigen dürfen, damit ein Fonds zur Ermöglichung etwaiger besonders vorteilhafter Acquisitionen wissenschaftlicher Werke gebildet werden könne.

Was nun die Vorlesungen der Professoren anlangt, so wurden die Gratiscollegia aufgehoben. Jeder Professor wurde verpflichtet, semesterlich 2 Kurse in seiner Wissenschaft, der Rector aber einen Kursus zu halten. Das Collegiengeld für einen Semestralcursus zu 3—4 wöchentlichen Stunden beträgt 10 Rbl.; das Collegiengeld kann bis zu 15 Rbl. erhöht werden, wenn der Professor mehr als 4 Stunden liest. Unbemittelte Studenten können von der Zahlung des Collegiengeldes befreit werden.

Die Lehrfreiheit wurde insofern beschränkt, als es keinem Professor gestattet wurde, über ein Fach Vorlesungen zu halten, das zu einer anderen Facultät gehörte. Dafür erhielt das Institut der Privatdocenten, ohne daß dieser Terminus im Statut gebraucht wurde, eine feste Organisation: das Recht des Vortrages, welches das Conseil zu erteilen hatte, wurde von der venia legendi und diese wiederum von der öffentlich zu verteidigenden Dissertation pro venia legendi abhängig gemacht.

Das Statut vom Jahre 1803 kennt drei akademische Würden. Die Doctor-, die Magister- und die Candidatenwürde; letztere, die nur von der theologischen, juristischen und philosophischen Facultät ertheilt wird, wird in der Folge nur als gelehrter Grad bezeichnet. Die Erlangung der Würde eines Candidaten ist von einer Prüfung, die Erlangung der Magisterwürde von einer Prüfung und der öffentlichen Verteidigung einer Dissertationsschrift und die Erlangung der höchsten akademischen Würde, des Doctors, der nur Magistern verliehen wird, von der Verteidigung einer zweiten Dissertation abhängig. Das Statut enthält sehr eingehende Bestimmungen über die Prüfungen, die Dissertationen und die Dispute, von denen wir nur die beiden folgenden Punkte hervorheben: die Disputa-

tionen werden in lateinischer Sprache geführt, doch haben die Facultäten das Recht, auf eine diesbezügliche Bitte des Promovenden oder aus fachwissenschaftlichen Gründen den Disput in deutscher Sprache zuzulassen; bei der Disputation darf nach den ordentlichen Opponenten, von denen mindestens einer Professor der betr. Facultät sein muß, jeder Anwesende Fragen an den Promovenden stellen.

Die Ordung der gelehrten Würden in der medicinischer Facultät wurde durch ein allgemeines Gesetz vom 15. Juli 1810 geregelt, durch welches 4 medicinische Würden, der Arzt, der Doctor der Medicin, der Medico-Chirurg und der Doctor der Medicin und der Chirurgie creirt wurden. Die Erlangung der Würde eines Arztes wird an ein Examen, die des Doctor der Medicin an die vorhergegangene Erlangung der ärztlichen Würde, sowie an ein Examen und eine öffentlich zu verteidigende Dissertation geknüpft. Medico-Chirurg kann jeder Arzt und jeder Doctor der Medicin werden, der den Nachweis erbringt, daß er selbständig Operationen ausgeführt hat, während die Erlangung der Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie an den nämlichen Nachweis und außerdem an ein strenges Examen, sowie 2 Dissertationen medicinischen und chirurgischen Inhalts (für die Aerzte) bezw. 1 Dissertation chirurgischen Inhalts (für die Doctoren) gebunden ist. Außerdem erteilt die Facultät die Titel eines Accoucheurs, eines Medicinalinspectors, eines Apothekergesellen, Provisors und Apothekers [1]).

Schon durch ein Gesetz vom 21. März 1803 war es dem Justizcollegium liv- est- und finnländischer Sachen zur Pflicht gemacht worden, nur solche Personen zu geistlichen Ämtern protestantischen Bekenntnisses zuzulassen, welche ein Zeugnis über Absolvirung der theologischen Facultät in Dorpat vorstellen würden; alle jungen Theologen, die im Auslande studirten, wurden verpflichtet, im Verlaufe von 3 Jahren an die Universität Dorpat überzugehen, widrigenfalls sie des Rechtes,

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 24298.

ein pastorales Amt zu bekleiden, verlustig gehen sollten [1]). Das Statut vom 12. September 1803 traf ferner die Bestimmung, daß Feldscher und Pharmaceuten, die das Recht der freien Praxis erlangen wollten, sich in der medicinischen Facultät einer Prüfung unterwerfen müssen.

Die Doctorwürde vermittelt nach dem Statut von 1803 beim Eintritt in den Staatsdienst die 8. Rangklasse, die Magisterwürde die 9. und die Candidatenwürde die 12.; Studenten, die sich durch Fleiß und Betragen ausgezeichnet haben, erhalten beim Eintritt in den Staatsdienst Oberofficiersrang (d. h. die 14. Rangklasse).

Um die wissenschaftliche Arbeit der Studenten zu fördern, werden alljährlich Themata für Preisschriften gestellt und die besten Arbeiten mit goldenen und silbernen Medaillen prämiirt. Die Preisschriften werden in lateinischer und nur auf besondere Erlaubnis der Facultät in deutscher Sprache geschrieben. Die Prämiirung findet am 12. December in feierlicher Versammlung statt. Im Jahre 1805 erfolgte die Allerhöchste Genehmigung des Gesuches der Universität, daß die als Prämien zu verteilenden Medaillen auf der einen Seite das Bildnis des Kaisers, auf der anderen eine entsprechende Aufschrift zu tragen hätten [2]).

Die Facultäten haben das Recht, Männern, die sich durch ihre wissenschaftlichen Werke oder im Staatsdienst in Rußland oder im Auslande ausgezeichnet haben, im Einverständnis mit dem Conseil Ehrendiplome der Doctorwürde (Doctor honoris causa) auszustellen.

Das Universitätsstatut von 1799 und die Gründungsacte von 1802 hatten nur den Gerichtsstand der Professoren, Lehrer, Beamten und Studenten fixirt, ohne die Gerichtsbarkeit der Universität zu organisieren. Dieses geschah erst im Statut von 1803. Dieses Statut schuf drei Instanzen: das

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 20675
2) 1. Vollst. Gesetzsamml. 21969.

Rectoratsgericht, gebildet aus dem Rector als Einzelrichter und dem Syndicus als dessen Beirat, das Universitätsgericht, gebildet aus dem Rector, als Vorsitzendem, dem Decan der juristischen Facultät, dem Syndicus und 2 anderen Decanen, die abwechselnd gewählt werden, und schließlich das Conseil, bestehend aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, mit Ausnahme des Rectors und der zum Bestande des Universitätsgerichts gehörenden Decane. Vom Conseil geht die Appellation an den Dirigirenden Senat. Klagen gegen Studenten werden in erster Instanz vor dem Rectoratsgericht, gegen Professoren, Lehrer und Beamten dagegen vor dem Universitätsgericht pendent. Das Gerichtsverfahren ist ein mündliches. Als Gerichtsdiener und Polizeichargen stehen dem Rector Pedelle zur Verfügung; nur in den alleräußersten Fällen, wenn die ganze Universitätsordnung auf dem Spiele steht und die Zahl der Pedelle ungenügend erscheint, darf der Rector Militär requirieren.

Die wirtschaftliche Existenz der Universität beruhte auf den Landdotationen der Kaiser Paul und Alexander. Noch war die Universität nicht in den körperlichen Besitz der ihr verliehenen 240 Haken getreten; es wurde ihr vielmehr eine Entschädigung von 500 Rbl. Banco für jeden gemißten Haken angewiesen, was im Ganzen 120.000 Rbl. ausmachte. Dazu kamen dann nach dem Statut von 1803 weitere 6000 Rbl., die für die Verwaltung der der Universität zu unterstellenden Schulen, worüber weiter unten gehandelt werden soll, bestimmt waren. Für die Verwaltung bezw. Verpachtung der der Universität zu überweisenden Güter wurde ein Wirtschaftscomité constituiert, bestehend aus dem Rector, je einem von den Ritterschaften von Liv-, Est- und Kurland und Finnland zu wählenden Curator, 2 Decanen, falls nur 2 ritterschaftliche Vertreter anwesend sind, wozu bei 3 resp. 4 Curatoren noch die Professoren der Oeconomie und der Cameralienwissenschaften hinzutreten. In dem Rechte, Curatoren in das Wirtschaftscomité zu entsenden, ist eine, an sich bedeutungslose Concession an die Ritterschaften zu sehen, die die Universität ja zum großen Teil aus ihren eigenen Mitteln ins Leben gerufen hatten. Schon am 12.

Juli 1802 waren mittelst Allerhöchst bestätigten Senatsdoklads die 100 livländischen Haken bestimmt worden, die Kaiser Paul der Universität doniert hatte; es waren dies, die Krongüter Falkenau, Flemmingshof, Kastolatz im Dörptschen Kreise, Kalli, Wöring, Selli, Alt-Karrishof, Torgel, Aidenhof, Jäper, Alt-Tennasilm im Pernauschen Kreise und Kolberg im Rigaschen Kreise. Am 5. Juni 1803 erfolgte dann die Allerhöchste Bestätigung des Doklads des Finanzministers, durch welchen auch die 140 von Kaiser Alexander I. donierten Haken bestimmt wurden: es waren dies die Güter Anrepshof, Marienhof, Awinorm, Alt- und Neu-Cawelecht, Uhlfeld, Tammenhof, Alt-Nüggen, Spankau, Odenpäh, Ilmazahl, Schloß Lais und Wottigfer im Dörptschen und Alt-Kasseritz im Werroschen Kreise [1]). Zunächst konnte die Universität, wie wir gesehen haben, nicht in den körperlichen Besitz der ihr verliehenen Güter treten, da sie alle, auf verschiedene Termine, in Arrendebesitz vergeben waren. Im Jahre 1806 gelangten die ersten Güter in den Besitz der Universität, Kastolatz und Aidenhof. Doch die schlimmen Erfahrungen, die, infolge der beginnenden wirtschaftlichen Krisis, bei der Verarrendirung dieser Güter gemacht wurden, gaben die Veranlassung zu dem Allerhöchsten Befehl vom 19. Mai 1806, durch welchen die oben genannten 26 Güter der Krone wieder zugeschlagen wurden und der Universität ein Fixum von 120.000 Rbl. assigniert wurde [2]). Damit hörte auch die Existenz des Wirtschaftscomités auf und die Vertreter der Ritterschaften waren endgültig aus der Verwaltung der Landesuniversität verdrängt.

Die Oeconomie der Universität wurde durch das Statut von 1803 einem Comptoir, bestehend aus dem Rector und den beiden im Wirtschaftscomité sitzenden Decanen, übertragen. Die Oeconomie der einzelnen Anstalten liegt in den Händen ihrer Directoren. Die Barmittel der Universität werden in

1) 1. Vollst. Gesetzsammt. 20781 a.

2) Сборн. постановленій по Мин. Народн. Просв. Bd. I. S. 443 f.

der vom Rector, einem im Comptoir sitzenden Decan und dem Secretär des Wirtschaftscomités verwalteten Universitätsrentei aufbewahrt.

Die Thätigkeit des Censurcomités wurde durch das neue Universitätsstatut auf das ganze Gebiet des neuzugründenden Dörptschen Lehrbezirks ausgedehnt. Seine Competenzen bestanden jetzt in der Censirung aller im Lehrbezirk erscheinenden und der von Angehörigen der Universität zum Privatgebrauch aus dem Auslande verschriebenen Bücher, während die Prüfung der für das große Publicum bestimmten eingeführten Drucksachen der allgemeinen staatlichen Censur vorbehalten blieb. Aufgabe der Censur ist es, alles der Moral, der Religion und der Regierung feindliche zu entfernen; besondere Aufmerksamkeit hat sie allen die russische Reichsverfassung direct oder indirect betreffenden Büchern zu schenken. Von der Censur befreit sind die auf Anordnung des Conseils und der Universitätsobrigkeit gedruckten und die von den Censoren veröffentlichten Werke, sowie die von der Universität und dem Lehrpersonal aus dem Auslande verschriebenen Drucksachen, mit Ausnahme derjenigen politischen Charakters. Die unbeschränkte Benutzung der Universitätsbibliothek steht nur den Professoren zu; den übrigen Angehörigen der Universität und dem großen Publicum werden nur Bücher ausgegeben, welche von dem Censurcomité als unschädlich notiert sind. Das Censurcomité besteht aus dem Rector als Vorsitzendem, den 5 Decanen und dem Secretär.

Außer dem Protosyndicus, der die Geschäfte des Conseils und der Universitätsverwaltung führt, wurde das Amt des Syndicus eingeführt, der das Canzleiwesen in den übrigen Institutionen der Universität zu leiten und die materiellen Interessen der Universität in gerichtlichen und anderen Behörden zu vertreten hat. Außerdem bestehen 3 Secretäre: einer für das Conseil, die Verwaltung und die Gerichtsinstitutionen, ein zweiter bei dem Wirtschaftscomité und in der Rentei und ein dritter beim Censurcomité und in der Bibliothek.

Das Gehalt der ordentlichen und außerordentlichen Professoren betrug nach wie vor 2000 resp. 1500 Rbl. Banco,

doch wurde der Universität, in Rücksicht auf das steigende Agio des Silberrubels gestattet, alle 10 Jahre inbetreff des Gehalts ihrer Angestellten bei der Obrigkeit vorstellig zu werden. Im Jahre 1805 wurden den Professoren außer der Gage auch noch Quartiergelder im Betrage von 500 Rbl. Banco bestimmt. Die Gehaltszulage des Rectors blieb 500 Rbl. und diejenige der Decane 200 Rbl., dem Prosector wurden 1000 Rbl., dem Observator 800 Rbl., den Sprachlehrern je 500 Rbl., den Lehrern der Künste 100—900 Rbl., dem Bibliothekar 400 Rbl. und dem Vicebibliothekar 300 Rbl. (Zulage), dem Syndicus 1200 Rbl., dem Protosyndicus 500 Rbl. (Zulage), den Secretären je 1200 Rbl. u. s. w., im Ganzen für Gagen 68800 Rbl. Banco ausgeworfen. Für die 3 klinischen Institute wurden 7500 Rbl., für das anatomische Theater 300 Rbl., für die Manege 1200 Rbl., für die Schwimmanstalt 100 Rbl., für die Bibliothek 5000 Rbl., für das Museum der schönen Künste 1300 Rbl., für das naturhistorische und physikalische Cabinet 1000 bezw. 1500 Rbl., für das chemische Laboratorium, für die Collectionen technischer und militärwissenschaftlicher Modelle 300 bezw. 200 Rbl., für anatomische und pathologische Präparate 1000 Rbl., für das Observatorium 800 Rbl., für den botanischen Garten 1200 Rbl. und für Baumpflanzungen auf dem Dom 100 Rbl., im ganzen für die Anstalten und Collectionen 22700 Rbl. Banco assignirt. Zur Bildung eines Pensionsfonds werden 10000 Rbl. jährlich, für Stipendien 5000 Rbl. und für Prämien 500 Rbl. jährlich abgeführt. Für alle übrigen Bedürfnisse der Universität verblieben 19000 Rbl. Banco, einschließlich der 6000 Rbl. für die Verwaltung der der Universität unterstellten Lehranstalten, namentlich für die Fahrten der Revisoren. Änderungen im Etat müssen der Obrigkeit vorgestellt werden.

Ganz aus dem Rahmen unserer Betrachtung der Universitätsverfassung fällt die Stellung unserer Hochschule als Oberaufsichtsorgan des Mittel- und Elementarschul-

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 21854.

wesens des Dörptschen Lehrbezirks heraus, die, schon früher in Aussicht genommen, durch das am 21. März 1804 Allerhöchst bestätigte „Statut für die Kaiserliche Universität Dorpat in Bezug auf die Beaufsichtigung der Schulen ihres Bezirks" organisiert wurde [1]). Durch dieses Gesetz wurde eine aus 7 ordentlichen Professoren, einschließlich des Rectors als Vorsitzenden, gebildete und unter Aufsicht des Conseils stehende Schul-Commission constituirt, die die Oberverwaltung des Schulwesens leitete, die Lehrer anstellte, bezw. bestätigte, Revisionen veranstaltete u. s. w. Die innere Organisation der mittlern und niederen Lehranstalten des Ressorts der Universität wurde durch das Statut vom 5. November 1804 geordnet [2]), das im Jahre 1807 nicht unwesentlichen Veränderungen unterworfen worden ist. Im Jahre 1812 wurden die finnländischen Lehranstalten der Verwaltung der Dorpater Universität entzogen und dem Kathedralcapitel in Borgo unterstellt [3]).

Die Kaiserliche Dörptsche Universität hat nicht auf bestehenden Institutionen aufgebaut werden können. Von der Schöpfung Gustav Adolphs, der livländischen Universität in Dorpat, war nichts übrig geblieben. Vor allem kam es jetzt darauf an, der jungen Hochschule die erforderlichen Räumlichkeiten zu verschaffen.

Im Juni 1803 war eine aus 5 Professoren gebildete Commission unter dem Vorsitz des Professors der Architektur J. Krause ins Leben gerufen worden, unter deren Leitung die Bauten der Universität aufgeführt worden sind. Durch die Stiftungsurkunden waren der Universität im Weichbilde der Stadt das Territorium der ehemaligen schwedischen Marien-Kirche und der Dom zu Eigentum überwiesen worden. Hier nun sind auch die Gebäude der Universität errichtet worden.

---

1) Сборн. постан. Bd. I. S. 226. ff.

2) Сборн. постан. Bd. I. S. 331. ff.

3) (Th. Beise) Die Kaiserliche Universität Dorpat während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens und Wirkens (1852) S. 62.

Nachdem die Universität 1802 in einem ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Privathause (v. Bock) untergebracht, worden, fand am 15. September 1805 die Grundsteinlegung zum Hauptgebäude der Universität statt [1]). Der Bau machte sehr rasche Fortschritte und schon im Sommer 1809 waren die Arbeiten in den Hauptzügen zum Abschluß gebracht. Außerdem erwarb die Universität im Jahre 1802 käuflich das v. Ungern-Sternbergsche Haus an der Ecke des Marktes und der Ritterstraße, die sog. „Alte Universität". In den Jahren 1803—1805 wurde auf dem Dome das Anatomische Theater, 1806—1808 das Gebäude für die 3 Kliniken, die medicinische, die chirurgische und die gynäkologische, und 1809—1810 das astronomische Observatorium erbaut. Für die Universitätsbibliothek wurde die Ruine der den Aposteln Petrus und Paulus gewidmet gewesenen ehemaligen bischöflichen Kathedrale auf dem Dome utilisirt, deren Altarraum in den Jahren 1804—1806 für die Bibliothek hergerichtet wurde. Der Botanische Garten wurde auf einem im Jahre 1806 von Frau v. Rosenkampff der Universität geschenkten Grundstück angelegt. Im Jahre 1802 wurde für die Manege in der Jacobstraße ein Holzgebäude errichtet, das im Jahre 1821 durch ein Steingebäude ersetzt wurde. Sämmtliche Universitätsbauten haben einen Kostenaufwand von 805477 Rbl. 41½ Cop. Banco beansprucht, wovon die Krone 734865 Rbl. 51½ Cop., und die Ritterschaften, wie wir gesehen haben, 69611 Rbl. 90 Cop. (Livland 44781 Rbl. 60 Cop., Estland 22383 Rbl. und Kurland 2447 Rbl. 30 Cop.) getragen haben [2]).

Eine Ergänzung des Universitätsstatuts vom 12. September 1803 bildeten die schon drei Wochen früher, am 23. August

---

1) Der fünfzehnte September 1805 in Dorpat (1805).

2) Е. Пѣтуховъ. Дерптскій университетъ въ первый періодъ его существованія, 1803—1820 (Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1901. Bd. 338) S. 338—342.

1803 Allerhöchst bestätigten Vorschriften für die Studierenden der Kaiserlich Dörptschen Universität [1].)

Diese „Vorschriften", die im Großen und Ganzen dem „Reglement der academischen Polizey-Verordnungen" von 1802 entsprechen, sollen die Rechte und Pflichten der Studenten, als Glieder der Universität feststellen. Ihr Grundcharakter ist weitgehende Bevormundung. Als Zweck und Ziel der Universität werden die Einführung in die Wissenschaft, die Vermittelung von Menschenkenntnis und die Gewöhnung an Selbstbeherrschung und an den richtigen Gebrauch der Freiheit bezeichnet, die in der Achtung vor den Gesetzen besteht. Die Gründung von geheimen Corporationen, sog. Ordensgesellschaften und Ordensbrüderschaften wird unter Androhung der strengsten Strafen verboten.

Die Immatriculation, bei welcher der Student durch Handschlag an Eides statt sich dem Prorector gegenüber verpflichten muß, die „Vorschriften" zu beobachten, wird von der Vorweisung des Testimonium maturitatis und von einer vom Decan der philosophischen Facultät zu veranstaltenden Vorprüfung (Tentamen), von welcher das Universitätsstatut nichts weiß, abhängig gemacht. Ueber die wissenschaftlichen Anforderungen, die bei dieser Vorprüfung zur Geltung gebracht werden sollten, enthalten die „Vorschriften" keinerlei Bestimmung. Eine Gliederung des Bildungsganges nach Kursen gab es nicht; auch waren Prüfnngen während des Studiums und nach Abschluß desselben unbekannt. Die „Vorschriften" verpflichten den Studierenden zu Fleiß und Sittsamkeit und schaffen für Uebertretung ihrer Bestimmungen eine ganze Scala von Strafen: Verweis vom Rector, Verweis vom Universitätsgericht, Carcerhaft, Verweis vom Conseil, Reduction des Stipendiums, Eintragung des Namens an der schwarzen Tafel, Entziehung des Stipendiums, Exmatriculation, Consilium abeundi, Relegation, Ueberlieferung an das Criminalgericht. Während

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 20905. Deutsch in Storch's: Rußland unter Alexander dem Ersten. Bd. II S. 86—110.

die Exmatriculation (Streichung aus den Listen) den Bestraften aus dem Bereiche der Universität und ihres Besitzes verbannt, dabei aber die Möglichkeit nicht ausschließt, daß er bei erfolgter Besserung wieder aufgenommen werde, nimmt das Consilium abeundi ihm das Recht, sich je wieder in Dorpat immatriculieren zu lassen, und die Relegation sogar das Recht, irgend eine andere Universität des Reiches zu beziehen. Hinsichtlich der Relegation ist durch die am 17. Juli 1817 Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministercomité's die ergänzende Bestimmung getroffen worden, daß die dieser Strafe verfallenen Studenten aus der Stadt und dem Lehrbezirk ausgewiesen werden sollen, sofern ihre hier ansässigen Verwandten, bei denen sie wohnen, nicht geneigt sind, durch Revers die Verantwortung für die Gemaßregelten auf sich zu nehmen[1]). Aus den Bestimmungen der „Vorschriften", soweit sie die Lebensweise der Studierenden zu ordnen suchen, sei hier das Charakteristischste hervorgehoben. Jeder Student muß um 11 Uhr abends zu Hause sein; nächtliches Schwärmen und unmoralischer Lebenswandel werden streng bestraft; um Streit unter den Studenten zu vermeiden, ist es ihnen verboten, Degen zu tragen, außer bei festlichen Gelegenheiten, die von der Universitätsobrigkeit selbst bestimmt werden. Das Rauchen, das Reiten auf den Straßen und schnelles Fahren sind verpönt. Das Duell ist streng verboten; um den Beleidigten Satisfaction zu verschaffen, wird unter Vorsitz des Rectors ein Ehrengericht constituirt, zu welchem auch 2 von der Studentenschaft aus ihrer Mitte zu erwählende Vertreter, und falls einer der Parten zu einem anderen Ressort gehört, auch 2 Beamte desselben hinzugezogen werden; dieses Forum bestimmt mit Stimmenmehrheit die dem Beleidigten zu gewährende Satisfaction. Dieses Ehrengericht hat schon im ersten Jahre seines Bestehens seine Thätigkeit einstellen müssen. Der Duellant wird mit Relegation bestraft und dem Criminalgericht übergeben; die Secundanten werden relegiert. Der Student ist nicht berechtigt Verträge abzuschließen.

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 26968 a.

Der Credit, der dem Studenten gewährt werden darf, ist begrenzt und beschränkt sich auf Wohnung, Beköstigung, Bedienung und Wäsche, ärztliche Dienstleistung und Arzeneien, Bücher, Schneider- und Schusterarbeit.

Diese „Vorschriften für die Studierenden" vom 23. August 1803 haben drei Jahrzehnte in Kraft bestanden und sind erst durch die temporären Regeln vom 21. Februar 1834 ersetzt worden.

Die „Vorschriften für die Studierenden der Dörptschen Universität" schließen, mit Ausnahme der Beteiligung der Studenten an der Regelung von Ehrensachen durch die Universitätsobrigkeit, eine Autonomie der Studentenschaft aus. Die Gründung von Orden, wie sie an den deutschen Universitäten um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Gegensatz zu den alten Landsmannschaften entstanden waren, war streng verpönt; über die Landsmannschaften selbst enthielten die „Regeln" keinerlei Bestimmungen, doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber mit den Orden jegliche studentische Corporation verpönt wissen wollte.

Doch der dem deutschen Nationalcharakter eigentümliche Genossenschaftssinn ließ sich nicht lange unterdrücken: wo in der deutschen Gesellschaft gemeinsame Lebensinteressen eine Gruppe verknüpfen, da wird auch meist eine dauernde Verbindung geschlossen, deren Zweck es ist, gemeinsame Interessen gemeinsam zu vertreten. [1])

Nachdem schon im Jahre 1803 der vergebliche Versuch gemacht worden war, eine von der Obrigkeit als Stand anerkannte Verbindung der Studenten zu gründen, constituirte sich bald darauf eine die gesammte Studentenschaft umfassende Allgemeine Burschenschaft, über welche wir nur äußerst wenig wissen. Die Verfassung dieser Corporation scheint eine sehr lockere gewesen zu sein; ein Gesetzbuch (Comment) besaß die Burschenschaft nicht, und verschiedentliche Versuche, ein solches in Anlehnung an den Leipziger und Jenaer Comment

1) cfr. für das Folgende: A. v. Gernet. Das Ringen des landsmannschaftlichen und burschenschaftlichen Princips in Dorpat (1893).

zu schaffen, mißlangen. Die Leitung der Verbindung concentrirte sich in den Händen der Senioren.

Schon sehr früh ist das burschenschaftliche Princip durch das landsmannschaftliche verdrängt worden. Als Vorbilder der Dorpater Landsmannschaften dienten die unter diesem Namen bekannten Studentenverbindungen an den Universitäten Deutschlands, unter welchen wir mehreren baltischen Corporationen begegnen. Die treibende Kraft waren die Kurländer, welche zu Ende des Jahres 1808 eine „Curonia" constituierten, ohne, wie es scheint, auch in formaler Hinsicht aus der Burschenschaft auszuscheiden. Das gab Veranlassung zu Unruhen, die dazu führten, daß die Studenten vorübergehend auf Allerhöchsten Befehl den örtlichen Polizeiorganen unterstellt wurden. [1])

Der endgiltige Bruch scheint erst im 2. Semester 1809 erfolgt zu sein, worauf die in dem allgemeinen Verbande verbleibende Studentenschaft, in welcher die Livländer prävalierten, wohl auch als livländische Landsmannschaft oder Livonia bezeichnet wird. Aus dieser Landsmannschaft scheiden dann im II. Semester 1810 die Estländer und die Finnländer aus, die zwei neue Laudsmannschaften, die „Estonia" und die „Finnonia" constituierten. Damit hatte die Allgemeine Burschenschaft sich in vier nach geographischen Gesichtspunkten geschiedene Gruppen aufgelöst, die dann, wie es scheint, im I. Semester 1811 einen Repräsentantenconvent begründeten. Da die „Vorschriften für die Studierenden" alle Orden und Bruderschaften ausschlossen, so war die Existenz der vier Corporationen keine officielle.

Gegen den Particularismus, der in der Gründung der Landsmannschaften zum Ausdruck kam, machte sich im Schoße derselben schon früh eine Reaction geltend, die, gefördert durch Maßregeln der Universitätsobrigkeit, im Jahre 1812, nach bitterem Kampfe, zur Sprengung der Landsmannschaften und wiederum zur Begründung der Burschenschaft in veränderter Ge-

1) cfr. 1. Vollst. Gesetzsamml. 26144.

stalt führte. Die Burschenschaft, die jetzt bereits einen Comment hatte, zerfiel in vier Facultätsgenossenschaften, von denen jede einen Senior besaß. Eine jede Facultät hatte ihren eigenen Convent; bei Angelegenheiten, die die Gesammtheit der Studenten betrafen, flossen die 4 Facultätsconvente zu einem allgemeinen Burschenconvent zusammen. Auch diese Verfassung hat sich keiner officiellen Anerkennung erfreuen können, auch wenn sich eine unverkennbare Connivenz der Universitätsobrigkeit ihr gegenüber zeigt.

Gegen diese Construction, die auf die Dauer unhaltbar war, machte sich schon früh die auf dem entgegengesetzten Princip beruhende Opposition geltend, vertreten hauptsächlich durch die Kurländer, die nach dem Bruch des landsmannschaftlichen Princips innerhalb der allgemeinen Burschenschaft eine separatistische Verbindung auf landsmannschaftlicher Grundlage bildeten. Im I. Semester 1816 constituierte sich eine Curonia. Die Facultätsgenossenschaften brachen zusammen und es traten chaotische Zustände ein, die die Universitätsobrigkeit selbst zur Erkenntnis brachten, daß eine Organisation der Studentenschaft not thue: schon 1816 hatten Unruhen und Uebergriffe unter den Studenten dazu geführt, daß sie auf Allerhöchsten Befehl wieder der Gerichtsbarkeit der Polizeibehörden unterworfen wurden. [1]). Von der Thatsache ausgehend, daß die Vorschriften von 1803 nur eigentlich die Orden verpönten, förderte die Universitätsobrigkeit jetzt selbst die Begründung einer Allgemeinen Burschenschaft, die im I. Semester 1817 erfolgte. Über die Verfassung dieser im Princip alle Studenten umfassenden Corporation wissen wir im wesentlichen nur soviel, daß sie einen Comment besaß und im General-Senior ihren Vertreter hatte. Bereits im Jahre 1818 ist diese Burschenschaft, wohl unter dem Einfluß der Ereignisse in Deutschland, namentlich des Wartburgfestes, von der Obrigkeit aufgelöst worden. Fortab fehlte der Dorpater Studentenschaft jegliches formale Band, auch

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 26144.

wenn sie häufig zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten Versammlungen veranstaltete, auf welchen ein sich cooptirender Ausschuß die Leitung in Händen hatte. Im Jahre 1820 constituierte sich die „engere Burschenschaft", ein Geheimbund, der den Zweck verfolgte, auf den Conventen eine constante intellectuelle und moralische Majorität zu bilden. Im Jahre 1821 trat dann die Krisis ein, welche zum Siege des bis auf die Gegenwart herrschenden landsmannschaftlichen Princips führte. Im I. Semester 1821 führte die Aufdeckung des Geheimbundes dazu, daß diese engere Burschenschaft sich einen öffentlichen Charakter beilegen und eine weitere Ausdehnung zulassen mußte, indem sie alle Bursche vom 3. Semester ab in den Verband aufnahm; am 7. bezw. 8. September desselben Jahres aber schieden die Estländer und Kurländer, welch letztere stets einen separatischen Zirkel gebildet hatten, aus der Burschenschaft aus und constituierten die Landsmannschaften „Estonia" und „Curonia", die jetzt zu einem Cartell zusammentraten. Am 20. September 1822 trat ein Teil der Livländer aus der Burschenschaft aus und gründete die Landsmannschaft „Dorpati-Livonia", die dem Cartell beitrat, zu Ende November desselben Jahres löste sich dann auch die Burschenschaft auf, nachdem eine Verfassungsrevision erfolglos geblieben, und am 21. Januar 1823 constituerte eine zweite Gruppe von Livländern die Landsmannschaft „Fraternitas Rigensis", die aber erst im II. Semester 1824 von den übrigen Landsmannschaften anerkannt und in den Cartell aufgenommen wurde. Die Versuche, dem burschenschaftlichen Princip wieder zum Siege zu verhelfen, sind im wesentlichen erfolglos geblieben. Im Jahre 1823 constituierten sich 2 kleine Corporationen, die „Dörptsche Burschenschaft" und die „Teutonia", die den Anspruch erhoben, das burschenschaftliche Princip zu vertreten, aber bereits nach wenigen Jahren untergingen. Im II. Semester 1826 entstand die letzte „Allgemeine Burschenschaft", die bis zum Jahre 1838 bestanden hat.

So hatte nach langem Ringen das landsmannschaftliche Princip den Sieg über das burschenschaftliche errungen. Con-

sequent ist dieses Princip nur in der Curonia durchgeführt worden; die übrigen Corporationen haben stets auch zahlreiche Fremde zu ihren Mitgliedern gezählt. Die Landsmannschaften sind ebenso politische, wie gesellschaftliche Körperschaften. Nach außen hin unterscheiden sie sich durch ihre Wappen und die Landesfarben, die sie aber, solange ihnen die Sanction der Obrigkeit fehlte, nicht öffentlich führen durften. Verhandlung und Beschlußfassung in Angelegenheiten der Landsmannschaft finden auf Conventen statt. Es entstehen neben dem allgemeinen Comment Specialcomments der einzelnen Corporationen. Die Repräsentation und Execution liegt in den Händen der 3 Chargierten. Ihnen zur Seite treten der Fuchsältermann (Oldermann, Fuchsmajor), der Cassavorsteher, der Fechtbodenvorsteher und andere Administrativbeamte. Mit der Einführung der Aufnahme in die Corporation entstand ein Noviziat und das Institut der sog. Fechtbodisten, d. h. der Burschen im engeren Sinne (vom 3. Sem. an), welche noch nicht in die Landsmannschaft aufgenommen sind. Die Einführung allgemeiner Corporationsconvente neben den speciell-landsmannschaftlichen gehört den vierziger Jahren an. Die Dorpater Landsmannschaften sind Lebensverbindungen. Der Universitätsobrigkeit war die Existenz der Landsmannschaften officiell nicht bekannt.

In der Verfassung des Unterrichtswesens der Dorpater Universität sind in den beiden ersten Jahrzehnten ihres Bestehens nur zwei wesentliche Neuerungen durchgeführt worden Am 21. April 1817 erging der Allerhöchste Befehl, das Katheder der Aesthetik, Eloquenz, altclassischen Literatur und Geschichte der Literatur und der Künste in zwei Katheder zu teilen: für Eloquenz und altclassische Literatur und für Aesthetik und Geschichte der Literatur und Künste[1]). Am 5. November 1819 aber erfolgte die Allerhöchste Genehmigung zur Gründung eines Medicinischen Institutes bei der Universität zur Heranbildung von Ärzten für den Staatsdienst. Die Zahl der Zöglinge wurde auf 40

1) Vollst. Gesetzsamml. 26807.

und der Credit des Instituts auf 37.800 Rbl. Banco jährlich bemessen. Der Kursus währte 4 Jahre und muß sich jeder Zögling verpflichten, nach Absolvierung des Studiums mindestens 6 Jahre der Regierung als Arzt zu dienen. Die Eröffnung des Institutes erfolgte erst im Jahre 1824.

Durch das Gesetz vom 20. Januar 1819 wurde für sämmtliche Universitäten des Reiches und damit auch für Dorpat die Ordnung der Ertheilung gelehrter Grade neu geregelt. [1]) Dieses Gesetz beruht auf dem streng durchgeführten Princip der Aufeinanderfolge der Würden und in der philosophischen und juristischen Facultät auf dem Princip der Concentration der gelehrten Würden auf einzelnen Wissenszweigen. Der Absolvent des vollen Universitätscursus erhielt den gelehrten Grad des graduirten Studenten (14. Rangclasse) und bei ausgezeichnet bestandenem Examen denjenigen des Candidaten (12. Rangclasse); mit der Candidatenprüfung ist eine Clausur verbunden, während die Candidatenschrift erst später aufkommt. Der Candidat, der sich einer zweiten strengeren Prüfung unterworfen und eine Dissertation verteidigt hat, wird zum Magister und nach Verteidigung einer zweiten Dissertation zum Doctor promovirt. Auf dem zweiten Princip, der Concentration der gelehrten Grade und Würden auf einzelnen Wissenszweigen beruht das Fachstudium in der philosophischen und juristischen Facultät, wie es bis auf den heutigen Tag besteht. Dieses Fachstudium wurde 1826 in der Weise geregelt, daß das juristische Studium in das eigentliche juristische und das diplomatische geschieden und die Disciplinen der philosophischen Facultät nach den 12 Hauptfächern geteilt wurden [2]).

Ferner wäre hervorzuheben, daß durch einen am 19. April 1817 Allerhöchst bestätigten Doklad des Ministers der Volksaufklärung in Dorpat der Posten eines Bibliothekargehilfen creirt wurde, wodurch die Seminaristen, welche bisher als Assistenten in der Bibliothek beschäftigt worden waren, dieser

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 27646.

2) (Th. Beise) Die Kaiserliche Universität Dorpat während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens und Wirkens. S. 93.

ihrer Verpflichtung enthoben wurden [1]). Auch kam dadurch das im Statut von 1803 vorgesehene Amt eines Vicebibliothekars, das von einem Professor bekleidet wurde, in Fortfall.

Das rapide Steigen des Silberrubels, das sich seit den Napoleonischen Kriegen geltend machte, wirkte in der allerungünstigsten Weise auf die materielle Lage der Lehrer und Beamten der Universität ein, da das Gehalt derselben nach Banco-Assignationen bemessen war. Schon im Statut vom Jahre 1803 war im Hinblick auf diesen Umstand eine spätere Erhöhung des Gehalts in Aussicht genommen worden. Eine solche Erhöhung, und zwar in sehr bedeutendem Maße, erfolgte mit der Einführung des neuen Etats der Universität vom 17. August 1817 [2]). Das Gehalt der ordentlichen Professoren wurde von 2000 Rbl. auf 5000 Rbl. erhöht, wozu noch 500 Rbl. Quartiergelder kamen, das Gehalt des Prosektors von 1000 Rbl. auf 2500 Rbl., dasjenige der Lectoren von 500 Rbl. auf 900 Rbl., der Lehrer der verschiedenen Künste von 100—900 Rbl. auf 250—1800 Rbl; die Gehaltszulage des Rectors stieg von 500 Rbl. auf 1000 Rbl., diejenige der Decane von 200 Rbl. auf 300 Rbl. und des Bibliothekars von 400 Rbl. auf 1000 Rbl. Das Gehalt des Syndicus wurde auf 2500 Rbl. (gegen 1200 Rbl.) und das der Secretäre auf 1500—2000 Rbl. fixiert. Im Ganzen wurde der Etat der Universität von 120000 Rbl. Banco (1803) auf 359910 Rbl. Banco, also um 300% erhöht, was ungefähr dem Sinken des Bancorubels seit dem Beginn des Jahrhunderts entsprach. Diese Erhöhung des Etats ermöglichte auch eine Vergrößerung der Mittel der wissenschaftlichen Anstalten und Collectionen um mehr als das Doppelte — von 22700 Rbl. auf 52100 Rbl., wozu dann später noch 37800 Rbl. für das Medicinische Institut kamen; am meisten profitirten von dieser Etataufbesserung die 3 klinischen Institute (15000 Rbl. gegen 7500 Rbl.), das Observatorium (8000 Rbl.

1) Сборн. пост. Bd. I. 983.

2) aufgenommen in das Statut vom 4. Juni 1820 (1. Vollst. Gesetzsamml. 28302).

gegen 800 Rbl.), die Bibliothek (10000 Rbl. gegen 5000 Rbl.), der botanische Garten (4000 Rbl. gegen 1200 Rbl.) und das chemische Laboratorium (2400 Rbl. gegen 300 Rbl.) Die kleineren Anstalten konnten sich im besten Falle einer Verdoppelung ihrer bisherigen Mittel erfreuen. Für Stipendien wurden statt der bisherigen 5000 Rbl. 10.000 Rbl. und für Prämien 1200 Rbl. (gegen 500 Rbl.) bestimmt. Neu waren die Assignationen für Privatdocenten (2000 Rbl.), für wissenschaftliche Reisen (4000 Rbl.) und für die Reisen der aus dem Auslande berufenen Professoren (5000 Rbl.), während der im Etat von 1803 enthaltene Posten zur Bildung eines Pensionsfonds (10.000 Rbl.) im Etat von 1817 fehlt. Im Ganzen darf der Etat vom 17. August 1817 als eine nicht unwesentliche Concession an die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universität bezeichnet werden.

Wohl weniger Momente principieller Natur, als vielmehr die Ergebnisse praktischer Erfahrung haben zur Ausarbeitung des dritten „Statuts der Kaiserlichen Dörptschen Universität" geführt, das am 4. Juni 1820, gleichzeitig mit dem Statut der der Universität unterstellten Lehranstalten, die Allerhöchste Bestätigung erhielt[1]). Das Statut vom Jahre 1820 beruht auf den nämlichen Principien, wie das vom 12. September 1803. Die wesentlichsten Neuerungen lassen sich in folgenden Puncten zusammenfassen.

Der Bezirk der Dorpater Universität wird auf die Gouvernements Livland, Estland und Kurland beschränkt, nachdem sich seit der Eroberung Westfinnlands mit der Universität Abo der studierenden Jugend Finnlands eine eigene Hochschule eröffnet hatte.

Die Autonomie der Universität bleibt, ebenso wie die Verfassung des Lehrwesens im Wesentlichen unverändert. Um die Garantien hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualificierung der Universitätslehrer zu vermehren, wurde in das Statut die Bestimmung aufgenommen, daß niemand zur

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 28302.

Besetzung eines vacanten Katheders vorgeschlagen werden dürfe, der nicht schon früher eine Professur innegehabt oder sich durch gelehrte Werke in seiner Wissenschaft bekannt gemacht habe. In der Verfassung der Professuren wurde eine wesentliche Veränderung vorgenommen: die Ueberweisung bestimmter Katheder an die außerordentlichen Professoren hörte auf; sämmtliche Katheder wurden unter einander gleichgestellt. Die Zahl der Professuren wurde von 29 (seit 1817) auf 30 erhöht, indem 2 neue Professuren, für russisches Recht (schon 1803 vorgesehen) und für Mineralogie creirt, vier Professuren für Civil- und Criminalrecht, Pathologie und Therapie, Chirurgie und Gynäkologie, Geschichte und Geographie in je 2 Professuren geteilt wurden, während gleichzeitig 3 andere außerordentliche Professuren für die Veterinärwissenschaften, die Kriegswissenschaften und der Prosector als etatmäßige Docenturen fortfielen und die 2 ordentlichen und 1 außerordentliche Professur für das Recht der Ostseeprovinzen in eine ordentliche Professur vereinigt wurden.

Es bestanden fortan I. in der theologischen Facultät: je eine ordentliche Professur für a) Dogmatik und theologische Ethik; b) Exegetik und orientalische Sprachen; c) Kirchengeschichte und theologische Literatur und d) practische Theologie, II. in der juristischen Facultät: a) für das positive Staats- und Völkerrecht und die Politik; b) das römische und deutsche Civilrecht, das allgemeine Gerichtsverfahren und die allgemeine practische Rechtskunde; c) das Criminalrecht, das criminalistische Gerichtsverfahren, die Rechtsgeschichte und die juristische Literatur; d) die theoretische und practische russische Rechtskunde und e) das theoretische und practische Liv- Est- und Kurländische Provincialrecht, III. in der medicinischen Facultät: a) für Anatomie und gerichtliche Medicin; b) Therapie und Klinik; c) Physiologie, Pathologie und Semiotik; d) Diätetik, Pharmakologie, Geschichte der Medicin und medicinischen Literatur; e) theoretische und practische Chirurgie; f) Geburtshilfe, Frauen- und Kinderkrankheiten; IV. in der philosophisch-mathematischen Classe der philosophischen Facultät: a) für theoretische und practische Philosophie;

b) reine und angewandte Mathematik und c) Astronomie; V. in der naturwissenschaftlichen Classe derselben Facultät: a) für theoretische und experimentelle Physik; b) theoretische und experimentelle Chemie, sowie Pharmacie; c) Naturgeschichte im Allgemeinen und Botanik im Besonderen und d) Naturwissenschaften im Allgemeinen und Mineralogie im Besondern; VI. in der philologisch-historischen Classe: a) für Eloquenz, altclassische Philologie, Aesthetik und Kunstgeschichte; b) Geschichte der Literatur, altclassische Philologie und Pädagogik; c) russische Sprache und Literatur; d) statistische und geographische Wissenschaften und e) historische Wissenschaften und VII. in der technologisch-öconomischen Classe: a) für Oeconomie, Technologie und Civilarchitektur; b) Cameralwissenschaften, Finanzen und Handel und c) Kriegswissenschaften.

Das Amt des Professors bleibt mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bestehen, während im übrigen die außerordentlichen Professuren, wie wir gesehen haben, aus dem Etat verschwinden. Die Berufung bezw. Zulassung außerordentlicher Professoren, außeretatmäßiger Docenten, Privatdocenten, sowie die Anweisung von Gagen an dieselben werden dem Conseil übertragen, unter Bestätigung des Ministers. Die Zahl der Sprachlehrer wird durch einen Lector der italienischen Sprache vermehrt, während der Musiklehrer im Statut von 1820 fehlt.

Die Rechte der Absolventen der Universität wurden in der Weise modificirt, daß die Erlangung des Grades eines graduirten Studenten von einer besonderen nach Beendigung des Studiums abzulegenden Prüfung abhängig gemacht wurde.

Unter den Anstalten der Universität, die im Statut von 1820 vorgesehen, sind vor allem 2 zu nennen. Zunächst das schon 1803 gegründete pädagogische Institut zur Heranbildung von Lehrern für den Dörptschen Lehrbezirk, im neuen Statut pädagogisch-philologisches Seminar genannt, unter Leitung der Professoren der Beredtsamkeit, Pädagogik, Philosophie und russischen Sprache, mit 2 jährigem Cursus. Die Zahl

der Seminaristen beträgt 10, die Höhe der Stipendien beläuft sich auf je 400 Rbl. Banco. Ein zweites Seminar, das theologische, das im Statut von 1803 bereits vorgesehen war, ist durch das neue Statut officiell constituiert worden; die Leitung dieses Seminars, das erst im Jahre 1826 ins Leben trat [1]), liegt in den Händen des Professors der practischen Theologie und eines zweiten von der Facultät zu bestimmenden theologischen Professors; die Zahl der Seminaristen ist unbeschränkt.

Die Anzahl der Cabinete wird um 2, das mineralogische und das zoologische Kabinet, diejenige der Collectionen gleichfalls um 2 vermehrt, die Sammlungen von chirurgischen und Entbindungsinstrumenten und die Sammluug der Zeichenschule. Das Observatorium wurde dem neucreirten Professor der Astronomie anvertraut.

Wesentlichen Veränderungen wurde die Universitätsgerichtsbarkeit uuterworfen. Das Statut von 1802 schuf drei Instanzen: das Rectoratsgericht, das Universitätsgericht und das Conseil, das Statut von 1820 behielt den Rector als Einzelrichter uud das Universitätsgericht als Collegialbehörde, bestehend aus dem Rector, als Vorsitzendem, dem Decan der juristischen Facultät und dem Syndicus, bei, constituierte für Vergehen der Studenten, die mit Ausschluß, Consilium abeundi und Relegation bestraft wurden, eine erweiterte Session des Universitätsgerichts, zu welcher alle übrigen Decane und sämmtliche Glieder der juristischen Facultät herangezogen wurden, und schied aus dem Conseil eine eigene Appellations- und Revisionsinstanz aus, welche uuter Vorsitz eines Professors der Jurisprudenz aus 7 Professoren gebildet wurde, unter welchen sich sämmtliche Professoren der juristischen Facultät befinden mußten; der Rector durfte nicht Glied dieser Instanz sein. Von der Appellations- und Revisionsinstanz ging die Berufung an den Senat.

Das Canzleiwesen der Universität wurde in der Weise

1) (Th. Beise) Die Kais. Universität Dorpat während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens und Wirkens. S. 93.

reorganisirt, daß das Amt des Protosyndicus aufgehoben und die Leitung der Canzlei dem Syndicus übertragen wurde, der auch an den Sitzungen des Conseils teilnehmen und über die Gesetzlichkeit der Beschlüsse zu wachen hat. Der Syndicus wurde vom Minister bestätigt.

Die nächsten Jahrzehnte nach der Einführung des neuen Universitätsstatuts haben der Verfassung des Unterrichtswesens nur wenig Veränderungen gebracht. Die wichtigste Neuerung war fraglos die Gründung des Professoren-Instituts an der Universität. In dieser Gründung kommt in ganz besonders prägnanter Weise die historische Mission der Dorpater Universität zum Ausdruck, die sie von ihrer Gründung an bis in die neuste Zeit erfüllt hat, die Aufgabe, Rußland als Vermittler für europäisches Wissen und europäische Bildung zu dienen. Das Dorpater Professoreninstitut ist anerkanntermaßen für das russische Universitätswesen von ganz hervorragender Bedeutung gewesen, da es vorübergehend die einzige Bildungsstätte für die Professoren der russischen Universitäten war. [1])

Die Gründung des Professoren-Instituts wurde durch ein diesbezügliches auf eine Regeneration des Professorenstandes der russischen Universitäten tendierendes großangelegtes Project des Akademikers Fr. Parrot, vormaligen Rectors der Universität Dorpat, angeregt. Am 14. Oktober 1827 erfolgte der Allerhöchste Befehl, ohne Verzug etwa 20 der besten Studenten der russischen Universitäten, behufs Heranbildung zu Professoren, auf 2 Jahre an die Dorpater Universität und auf weitere 2 Jahre nach Berlin oder Paris abzucommandieren. [2]) Am 27. November 1827 erhielt dann ein auf die Gründung des Professoren-Instituts in Dorpat bezügliches Project der Hauptschulverwaltung die Allerhöchste Bestätigung, wobei der Kaiser von sich aus die Bedingung stellte, daß die Zöglinge des Instituts geborene Russen (природные русскіе) sein müßten. Aus diesem

1) G. F. Schmidt. Das Professoren-Institut in Dorpat, 1827 bis 1838. (Russ. Revue Jahrg. XIX. 1881) S. 136—166.

2) Сборн. пост. Bd. II. Abth. I. S. 95 ff.

Project ist hervorzuheben, daß der Kursus in Dorpat bis auf 3 Jahre verlängert wurde, damit die Zöglinge genügend Zeit hätten, die deutsche Sprache, die sie vollständig beherrschen müßten, zu erlernen, und daß die Aufnahme in das Institut an die Erlangung des Kandidatengrades bezw. der Magisterwürde und an das schriftlich abzugebende Versprechen geknüpft wurde, nach Beendigung des vollen Kursus mindestens 6 Jahre als Lehrer und 12 Jahre als Professore im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung zu dienen. [1]) Durch einen am 20. Februar 1828 Allerhöchst bestätigten Doklad des Ministers wurde die Abcommandierung der Candidaten nach Dorpat zum II. Semester desselben Jahres in Aussicht genommen, die Aufsicht über die jungen Leute dem Professor der russischen Sprache und Literatur übertragen, wofür ihm eine Gehaltszulage von 3000 Rbl. bewilligt wurde, und das Universitätsconseil beauftragt, einen Plan der nötigen Ergänzungscurse auszuarbeiten [2]). Das Dorpater Professoren-Institut, das keineswegs als geschlossene Anstalt zu denken ist, hatte einen nur temporären Charakter. Als der Minister der Volksaufklärung im Jahre 1833 dem Kaiser berichtete, daß die Zöglinge des Professoreninstituts mit Erfolg ihren Kursus in Dorpat beendet, ein Teil von ihnen schon ins Ausland gegangen, die anderen bald folgen würden, wodurch die Frage entstehe, ob das Institut jetzt seine Thätigkeit einstellen oder weiter bestehen solle, erfolgte am 16. März 1833 die Allerhöchste Resolution, das Professoren-Institut solle weiter geführt und neue Studenten von den russischen Universitäten gefordert werden [3]). Ein zweiter Befehl über Weiterführung des Instituts ist nicht erfolgt. Da das im Jahre 1828 bei der Petersburger Universität zur Heranbildung von Professoren gegründete Pädagogische Hauptinstitut den Bedürfnissen der Regierung entsprach, wurde das Professoreninstitut durch Allerhöchst

1) Сборн. пост. Bd. II. Abth. I. S. 107 ff.
2) Сборн. пост. Bd. II. Abth. I. S. 131 ff.
3) 2. Vollst. Gesetzsamml. 6058.

bestätigten Doklad des Ministers vom 20. Juni 1838 aufgehoben.[1])

Im Jahre 1835 wurde bei der Universität ein zweites practischen Zwecken dienendes Institut gegründet. Am 20. Februar d. J. erfolgte die Allerhöchste Bestätigung einer Resolution des Ministercomités, wonach zur practischen Ausbildung der Studenten auf dem bei Dorpat belegenen Gute des Landrats von Liphardt Alt-Kusthof ein landwirtschaftliches Institut errichtet werden sollte, für dessen Unterhalt 5000 Rbl. Banco assigniert wurden. Die Leitung wurde dem Professor der Oeconomie Dr. Schmalz übertragen, der auch den Plan der neuen Gründung ausgearbeitet hatte. Dieses Institut, das in der Periode des Übergangs zur rationellen, von A. Thaer in Preußen begründeten Laudwirtschaft von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Ostseeprovinzen sein konnte, mußte im Jahre 1839 aufgehoben werden, nachdem das Gut Alt-Kusthof seinen Besitzer gewechselt hatte.[2])

Einen wichtigen Factor im Verfassungsleben der Dorpater Universität bilden die Bestrebungen der Regierung, der russischen Sprache im Universitätswesen der deutschen Universität eine maßgebende Stellung einzuräumen, Bestrebungen, die schließlich im letztverflossenen Jahrzehnt zur Russificierung der Universität geführt haben. Die Vortragssprache an der Dorpater Universität war seit Gründung dieser Hochschule die deutsche. Im Jahre 1803 war daun eine ordentliche Professur der russischen Sprache uud Literatur creirt worden und damit die Möglichkeit der Erlernung der russischen Sprache und des Studiums der jungen russischen Literatur ermöglicht worden. Bei Gelegenheit der Bestätigung eines Beschlusses des Miuistercomités über die Grenzen der Lehrbezirke sprach Kaiser Alexan-

1) G. F. Schmidt a. a. O. S. 162 ff. (Th. Beise) Die Kaiserliche Universität Dorpat während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens und Wirkens. S. 98.

2) (Th. Beise) Die Kaiserl. Universität Dorpat während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens und Wirkens. S. 112.

der I. am 8. November 1824 den Wunsch aus, daß in der Dorpater Universität und ihren Lehranstalten auf den Unterricht in der russischen Sprache die nötige Aufmerksamkeit gerichtet werde, damit die in Aussicht genommene Zuteilung des Gouvernements Pleskau zum Dörptschen Lehrbezirk auf keine Schwierigkeiten stoße[1]). Im Jahre 1832 wurde die Prüfung in der russischen Sprache für die Absolventen der medicinische Facultät obligatorisch gemacht[2]) und am 16. December 1836, in der Periode der schärfsten Reaction im Unterrichtswesen, erging ein Allerhöchster Befehl, demnach 1) niemandem an der Universität Dorpat die Würde eines graduirten Studenten, Kandidaten oder Arztes verliehen werden solle, der nicht die russische Sprache in genügendem Maaße kenne, und 2) nach Verlauf von 5 Jahren niemand in Dorpat immatriculiert werden solle, der nicht eine strenge Eintrittsprüfung in der russischen Sprache bestanden habe[3]). Die Durchführung dieses Befehls stieß auf Schwierigkeiten, auf welche der Minister Uwarow, in seinem Doklad vom 15. December 1839 hinwies. Daraufhin wurde die Durchführung der Maßregel bis zum Jahre 1845 aufgeschoben, wobei der Kaiser auf dem Doklad die Bemerkung machte: „Ich hoffe mit Zuversicht, daß sich bald unter den Dörptschen Studenten viele finden werden, die imstande sein werden, im Gebiete als Lehrer der russischen Sprache zu wirken, denn der vorzügliche Geist, der unter ihnen herrscht, ist mir seit langem bekannt". Am 17. Januar 1846 erhielt Dorpat die erste allgemeine Verordnung über den obligatorischen Besuch der Vorlesungen über russische Sprache und Literatur. Nach dieser Verordnung wird die Dauer des Besuches der genannten Collegia durch die im Abiturium erhaltene Censur bemessen: wer № 3 erhalten hat, muß 2 Semester lang sich beim Lector im Uebersetzen üben, dann 2 Semester beim Professor Collegia über russische Literatur

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 30110. a.
2) Сборн. распоряженій Мин. Народн. Просв. I. S. 703 ff.
3) Сборн. пост. Bd. II. Abth. I. 1209.

hören und weitere 2 Semester sein Practicum besuchen; für denjenigen, welcher № 2 erhalten hat, verkürzen sich die Beschäftigungen beim Lector um 1 Semester, während № 1 nur noch zum Besuche der Vorlesungen des Professors durch ein Semester und seines Practicum durch 2 Semester verpflichtet ist. Im Jahre 1849 wurden diese Bestimmungen dahin verschärft, daß № 2 zum Besuch der Practica des Professors durch 3 Semester und № 1 zum Besuch der Vorlesungen durch 2 Semester verpflichtete; die Censur № 3 genügte nicht mehr zur Aufnahme in die Universität. Im Jahre 1860 — das Amt des Lectors war bereits aufgehoben — sind diese Regeln um einiges modificirt worden; das Princip blieb daffelbe [1]).

Die Bestrebungen, die Bedeutung der russischen Sprache an der deutschen Hochschule zu heben, wurden nicht mit confessionellen Fragen verquickt. Wohl fehlt schon im Statut von 1803 die Bezeichnung der Hochschule als „protestantische Universität", die im „Plan" der Dorpater Universität vom 4. Mai 1799 gebraucht worden war. Immerhin galt die baltische Landesuniversität bei der Regierung als der anerkannte Hort des Protestantismus: in einem am 24. März 1935 dem Kaiser unterbreiteten Doklad des Ministers der Volksaufklärung über theologische Streitigkeiten in Dorpat heißt es, die Dorpater Universität müsse der Sitz des reinen Protestantismus sein, der in den Ostseeprovinzen die herrschende Religion darstelle und vom Staatsgesetz anerkannt sei. Zu dieser Auffassung der Regierung über den Charakter und die Bedeutung der Dorpater Universität steht die Thatsache keineswegs im Widerspruch, daß am 31. October 1833 die Allerhöchste Genehmigung zur Creirung des Postens eines griechisch-orthodoxen Religionslehrers für die Studenten dieser Confession mit einem Gehalt von 1000 Rbl. erfolgte [2]). Ebenso ist später mittelst einer

1) Е. В. Пѣтуховъ. Каѳедра русскаго языка и словесности въ Юрьевскомъ (Дерптскомъ) университетѣ. (Ученыя записки Юрьевскаго университета 1900, № 4). S. 3—25

2) Сборн. пост. Bd. II. Abth. I. S. 639 ff.

am 14. December 1848 erfolgten Resolution des Ministercomité's für die Studierenden römisch-katholischer Confession ein römisch-katholischer Geistlicher bei der Universität angestellt worden [1]).

In dem Bestande der Professuren haben in den 3 Jahrzehnten nach der Einführung des neuen Universitätsstatuts sehr bedeutende, hauptsächlich durch die Fortschritte der Wissenschaften hervorgetretene Veränderungen stattgefunden. Durch eine am 9. April 1819 Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministercomités wurde das Katheder der Oeconomie, Technologie und Architektur geteilt, und zwar in eine ordentliche Professur der Oeconomie und Technologie und eine außerordentliche Professur der Architektur [2]). Diese letztere Professur wurde aber durch eine am 7. December 1848 bestätigte Resolution des Ministercomités aufgehoben und statt dessen das Amt eines Universitätsarchitekten creiert, der die Bauten und Remonten der Universität und ihrer Anstalten zu beaufsichtigen und die Elemente der Architektur vorzutragen hatte; sein Gehalt wurde auf 714 Rbl. 80 Cop. Slb. (ca. 2500 Rbl. B°) bei 143 Rbl. Slb. (ca. 500 Rbl. B°) Quartiergeldern fixirt und das Amt in die 9. Classe gesetzt [3]). Die Architektur ist in Dorpat stets Nebenfach gewesen. Auf Allerhöchsten Befehl vom 13. Juli 1830 ist das Katheder für Kriegswissenschaften aufgehoben [4]) und damit eine Disciplin aus der Universität entfernt worden, die so gar nicht in das Programm derselben hineingehörte. In den Anstalten der Universität wurden nachstehende neue Posten creirt: 1821 eines Gehilfen des Professors der Astronomie beim Observatorium [5]), 1827 eines Astronomen-Beobachters beim Observatorium [6]), 1833 eines

1) Сборн. пост. Bd. II. Abth. II. 974.
2) 2. Vollst. Gesetzsamml. 2812.
3) 2. Vollst. Gesetzsamml. 22794.
4) 2. Vollst. Gesetzsamml. 3788. a.
5) Сборн. пост. Bd. I. 1596.
6) 2. Vollst. Gesetzsamml. 1087.

Gehilfen des Directors des Botanischen Gartens (statt des im Etat vorgesehenen Gärtners)[1]) und 1841 eines Gehilfen des Prosectors[2]).

Am 19. October 1842 erhielt die Universität Dorpat einen Ergänzungsetat im Betrage von 23370 Rbl[3]). Diese verhältnismäßig sehr bedeutende Zuweisung wurde hauptsächlich veranlaßt durch die Creirung einer Reihe neuer Professuren und sonstiger Posten bei der Universität. In der medicinischen Facultät wurde, in gerechter Würdigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universität, je ein zweites Katheder für Therapie und für Chirurgie gegründet, die Staatsarzneikunde vom Lehrstuhl der Anatomie abgeteilt und einem besonderen Professor überwiesen und schließlich ein Katheder für die Pharmacie creirt, welch letztere Disciplin nach dem Statut von 1820 mit der Chemie verbunden worden war. Diese letztere Schöpfung war in erster Linie veranlaßt durch die Gründung eines pharmaceutischen Institutes bei der Universität, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, Pharmaceuten für das Reich heranzubilden und den Medicinern das Studium der Pharmacie zu ermöglichen. Dieses Institut, das unter der Leitung des Professors der Pharmacie stand, einen gelehrten Apotheker und einen Laboranten erhielt und ebenso wenig, wie das Professoreninstitut oder das Medicinische Institut, als geschlossene Anstalt zu betrachten ist, erhielt am 10. Juni 1844 ein eigenes Statut, in welchen der Eintritt in das Institut, welches 5 Stipendien zu 150 Rbl. Slb. erhielt, ausdrücklich von der vorhergegangenen Immatriculation abhängig gemacht und das Studium der Pharmacie auf 3 Semester normirt wurde[4]). In der juristischen Facultät wurde durch den Ergänzungsetat eine zweite Professur des russischen Rechts und in

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 6346.
2) 2. Vollst. Gesetzsamml. 14659.
3) 2. Vollst. Gesetzsamml. 16093.
4) Сборн. распоряженій по Мин. Народн. Просв. B. II S. 733. ff.

der philosophischen Facultät besondere Katheder für angewandte Mathematik und für Zoologie und vergleichende Anatomie creirt, nachdem die erstere Disciplin bisher mit der reinen Mathematik vereinigt gewesen, die letztere aber von den Anatomen gepflegt worden war. Außerdem wurden durch den Ergänzungsetat die Aemter dreier Assisten an den Kliniken, eines Conservators am zoologischen Museum, eines Secretärs der Universitätsverwaltung u. s. w. creirt und schließlich erhielten die Kliniken einen nicht unbedeutenden Zuschuß (2000 Rbl. Slb.). Im allgemeinen hat der Ergänzungsetat vom 19. October 1842 eine nicht unwesentliche Ausgestaltung des Unterrichtswesens ermöglicht.

Von ganz besonderer Bedeutung für das Lehrwesen der Universität ist die weitere Ausgestaltung der Privatdocentnr geworden, die im Jahre 1839 erfolgte. In einer Periode der schärfsten Reaction in Angriff genommen, war diese Maßregel wohl im Hinblick auf ganz andere Aufgaben gedacht, als diejenigen sind, welchen die Dörptsche Privatdocentur gedient hat. Die Notwendigkeit der Reorganisation der Privatdocentur und einer wesentlichen Vermehrung der Zahl der Privatdocenten motivierte der Minister der Volksaufklärnng im Ministercomité damit, daß die vacanten Katheder bisher gewöhnlich mit Ausländern besetzt werden müßten, deren Auswahl überaus schwierig sei, und daß die ans dem Auslande berufenen Professoren gern das Land wieder verließen, sobald ein vorteilhafterer Ruf aus einer der heimatlichen Universitäten an sie ergehe; das störe den Unterricht in ganz empfindlicher Weise, daher sei es wünschenswert, wenn bei der Universität etatmäßige Privatdocenten angestellt würden, die bei eintretender Vacanz im Professorencollegium sofort einrücken könnten. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß bei diesem Vorschlage nicht so sehr die ausgeführten practischen Unzuträglichkeiten maßgebend waren, als die Furcht vor den Ausländern und dem „westeuropäischen Geiste". Ein Vorbild hatte der Gesetzgeber in den an den russischen Universitäten bestehenden Professor-Adjuncten. Während aber diese nach der im allgemeinen Universitätsstatut vom 26. Juli

1835 [1]) formulierten Idee Gehilfen, Ersatzmänner der Professoren sein sollten, wurden die Privatdocenten Dorpats, nach Analogie der Universitätsverhältnisse Westeuropas, selbstständige Lehrer, wodurch die Basis des Unterrichtswesens der Universität nicht unwesentlich erweitert wurde. Das Dorpater Universitätsstatut vom Jahre 1820 gestattete dem Conseil solchen Personen, die gelehrte Würden erworben hatten, das Recht des Vortrags in der Wissenschaft zu erteilen, der sie sich gewidmet hatten, und ihnen eine ihren Leistungen entsprechende Jahresgage bis zu 1000 Rbl. Banco anzuweisen. Durch eine am 8. Juli 1839 bestätigte Resolution des Ministercomités wurde nun die Zahl der etatmäßigen Privatdocenten auf 7 erhöht bei einem Gehalt von je 1200 Rbl. Banco (die Professor-Adjuncten erhielten 2000 Rbl. und in Petersburg und Moscau 2500 Rbl.), die Zahl der außeretatmäßigen Privatdocenten aber weiter nicht beschränkt. Nach wie vor blieb die Privatdocentur an die Magisterwürde, die Dissertation pro venia legendi und die vom Conseil zu erteilende venia legendi geknüpft; das Amt des etatmäßigen Privatdocenten wurde in die 8. Classe gesetzt und die Pension nach Analogie der Pensionsverhältnisse der Professor-Adjuncten der russischen Universitäten in der Weise geregelt, daß 15—20 jähriger tadelloser Dienst Anrecht auf eine Pension im Betrage eines Drittels der Jahresgage, 20—25 jähriger Dienst auf die Hälfte und 25 jähriger Dienst auf die volle Jahresgage gewährt [2]). Durch den Ergänzungsetat vom 19. October 1842 wurde die Gage der 7 etatmäßigen Privatdocenten auf 912 Rbl. 80 Cop. erhöht [3]).

Die Regierung Kaiser Alexander I. läßt sich bekanntlich in zwei streng von einander unterschiedene Perioden teilen, die liberale und die reactionäre. Während Alexander I. in den ersten 15 Jahren seiner Regierung in der inneren, wie in der äußeren

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 8337. § 90.

2) 2. Vollst. Gesetzsamml. 12524. Сборн. пост. Bd. II. Abth. 1, S. 1527.

3) 2. Vollst. Gesetzsamml. 16093.

Politik hochliberalen Ideen huldigte, trat in ihm bald nach dem Wiener Congreß, unter dem Eindruck der freiheitlichen Regungen im Reiche, ein Rückschlag ein, der in der inneren Politik in einer Reihe reactionärer Maßregeln zum Ausdruck kam. Unter dieser Reaction hat auch Dorpat leiden müssen. Bestimmend wirkten hier die demagogischen Umtriebe in Deutschland mit und als Vorbild dienten vielfach die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819, durch welche bekanntlich eine Überwachung der deutschen Universitäten decretirt wurde.

Die ersten Anzeichen dieser Reaction finden wir in der durch Gesetz vom 20. April 1820 erfolgten Rückberufung der im Auslande studirenden russischen Unterthanen und in der durch eine am 18. Juli 1822 Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomités dem Minister der Volksklärung erteilte Ermächtnis, der Dörptschen Universität zu befehlen, daß sie eine Publication ergehen lasse, laut welcher in die Universität fortan keine Studenten; aufgenommen werden würden, die ausländische Universitäten besucht hätten[1]). Auch die Einschränkung der polizeilichen und jndiciären Competenzen der Universität der Studentenschaft gegenüber, die im Jahre 1825 erfolgte, haben wir als reactionäre Maßregel zu bezeichnen; diese Competenzen, die bisher territorial unbeschränkt gewesen waren, wurden durch eine am 14. März 1825 Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministercomités auf die Stadt Dorpat und den Dorpater Stadtbezirk beschränkt, wobei außerdem noch die Bestimmung getroffen wurde, daß bei der Untersuchung und dem Gerichtsverfahren in Sachen öffentlicher Ruhestörung durch Studenten stets ein Vertreter der localen Polizeibehörde zugegen sein müsse[2]).

Im September 1824 wurden neue „Vorschriften für die Studireuden der Universität Dorpat" erlassen, die sich durch besondere Strenge auszeichneten. Vor allem wurde durch diese Vorschriften der Uniformzwang

1) 1. Vollst. Gesetzsamml. 29121 a. Сборн. пост. Bd. I. 1674 ff. cfr. ebenda. Bd. I. 1605 ff.

2) 1. Vollst. Gesetzsamml. 30293 б. cfr. 2. Vollst. Gesetzsamml. 16921 a.

und eine strenge Controle über das Leben der Studenten eingeführt. Allerdings gelang es dem Einfluß des Curators Grafen Lieven und des Rectors Ewers, wenn auch nicht die „Vorschriften" zu mildern, so doch die Forderung ihrer Erfüllung stark abzuschwächen. Von allen Beschränkungen blieb auf 4 Jahrzehnte nur der Uniformzwang bestehen [1]).

Trotz dieses äußeren Druckes haben es die studentischen Verbindungen nicht verstanden, Frieden unter einander zu halten und ihre Verfassung zu consolidieren. Innerhalb des Cartells gab es fortwährend Streitigkeiten, zumeist befand sich eine der Corporationen außerhalb des allgemeinen Verbandes. Zu wiederholten Malen ist der Cartell aufgelöst worden und in den Jahren 1824 und 1825 haben sich die Landsmannschaften, infolge Denunciation bei der Universitätsobrigkeit, vorübergehend auflösen müssen. Auch innerhalb der Landsmannschaften gab es fortwährend Zerwürfnisse und im Jahre 1825 zerfiel sogar die Livonia vorübergehend in zwei Corporationen.

Allmählich begann aber auch innerhalb der Studentenschaft das Gefühl der Interessensolidarität über den particularistischen Tendenzen die Oberhand zu gewinnen. Schon im Jahre 1827 stellte der Cartell den Grundsatz auf, daß er die Gesammtheit der Burschen repräsentire. Bald darauf aber hat er sich selbst auflösen müssen. Mittlerweile entstanden neben den 4 Landsmannschaften einige neue Verbindungen: im Jahre 1828 constituirte sich eine Polonia und 1829 eine Ruthenia, während auch die Allgemeine Burschenschaft sichtlich an Boden gewann. Mit dem Jahre 1831 beginnt die Idee eines Burschenstaates auf landsmannschaftlicher Grundlage wieder wirksam zu werden: es hebt eine Periode legislatorischer Thätigkeit der Landsmannschaften an, die einerseits sich auf das Gebahren der gesammten Studentenschaft bezog, andererseits auf die Schöpfung eines allgemein verbindlichen Comments tendierte. Am 13. August 1832 wurde diese allgemeine Comment von den vier

1) cfr. A. v. Gernet. Das Ringen des landsmannschaftlichen und burschenschaftlichen Princips in Dorpat.

deutschen Landsmannschaften unterzeichnet und besiegelt: damit war der Cartell reconstituirt. Im selben Semester wurden behufs Beratung von Fragen von allgemeiner Bedeutung ständige Chargirtenconwente eingerichtet. Noch aber war keine die Gesammtheit der Studirenden Dorpats umfassendes Band geschlungen, als im Jahre 1834 ein schwerer Schlag die gesammte Studentenschaft traf, ein Schlag, der in der reactionären Politik der Regierung seine Erklärung findet.

Mittlerweile hatte die Julirevolution, der polnische Aufstand und das Frankfurter Burschenattentat stattgefunden und einen entscheidenden Einfluß auf die innere Politik Nicolai I. gewonnen. Der Grundzug dieser Politik ist fortan Absperrung des westeuropäischen Geistes, Reaction gegen den europäischen Liberalismus. Für die Universitäten hatte diese Reaction die Unterdrückung aller freiheitlichen Regungen und die Einführung eines strengen Regimes zur Folge.

Die Existenz der studentischen Verbindungen in Dorpat war ein öffentliches Geheimnis. Als nun im November 1833 die Allgemeine Burschenschaft gesprengt wurde, indem ihre Mitglieder auf Veranlassung des Curators M. v. d. Pahlen wegen „Teilnahme an einer verbotenen Genossenschaft" zur Verantwortung gezogen und streng bestraft wurden, trotzdem der Rector Parrot die Erklärung abgab, daß der Comment dieser Verbindung nicht die geringste politische Tendenz beurkunde und Beziehungen der Dorpater Corporationen zur revolutionären deutschen Burschenschaft nicht constatirt werden könnten, da sahen sich auch die übrigen Verbindungen veranlaßt, sich, um der drohenden Gefahr aus dem Wege zu gehen, gleichfalls aufzulösen. Dieses geschah im Januar 1834 [1]). Am 31. dieses Monats mußten dann sämmtliche Studenten mündlich und mit Namensunterschrift dem Rector die Versicherung abgeben, daß sie zu keiner verbotenen Verbindung gehörten und auch künftig keinem derartigen Verein beitreten würden [2]).

---

1) A. v. Gernet a. a. O.

2) (E. Fehre). Geschichte der Fraternitas Rigensis. S. 52.

Die Tendenz der Regierung, die studierende Jugend in stramme Zucht zu nehmen, hat auch zur Redaction neuer „Vorschriften für die Studirenden der Kaiserlichen Dörptschen Universität“ geführt, durch welche die studentischen Freiheiten noch mehr beschnitten und die strafrechtliche Repression noch weiter erhöht wurde, als dieses im Reglement von 1803 der Fall war. Die Revision der geltenden „Vorschriften“ war ursprünglich einer aus Professoren der Universität gebildeten Commission übertragen worden; zu dem Projecte dieser Commission waren aber vom Petersburger Comité zur Organisation der Lehranstalten wesentliche Veränderungen, meist in reactionärem Geiste, vorgenommen worden. Darauf brachen in Dorpat „Unruhen“ aus, tumultuarische Excesse, die durch das Fehlen einer studentischen Organisation verursacht worden waren. Eine Beschleunigung der Revision erschien dringend nötig, der Minister der Volksaufklärung unterwarf, unterstützt vom Rector Moier, das Project der „Vorschriften“, einer nochmaligen Prüfung, worauf sie, zunächst provisorisch auf 3 Jahre, am 21. Februar 1834 die Allerhöchste Bestätigung erhielten[1]). Nachdem sich diese Regeln, nach dem Urteil des Ministers der Volksaufklärung, in der Praxis bewährt hatten, erfolgte am 4. Juni 1838 die endgültige Bestätigung derselben[2]).

Den „Vorschriften“ vom Jahre 1834 bezw. 1838 liegt das Bestreben zu Grunde, durch eine möglichst weitgehende Reglementirung des studentischen Lebens und durch eine sehr wesentliche Verschärfung der Repression die Freiheit der studierenden Jugend auf ein Mindestmaß herabzudrücken und damit die Gefahr revolutionärer Bewegungen, die in Wirklichkeit garnicht bestand, zu bannen. Von diesem Standpunkte aus war es nur logisch, wenn in den „Vorschriften“ die Gründung geheimer Universitätsverbindungen, „unter welchem Namen es auch wäre“ unter Androhung der Relegation und der Übergabe an das Criminalgericht streng verboten wurde. Es muß aber als

1) Сборн. постан. Bd. I. S. 718. ff.
2) Сборн. постан. Bd. II. S. 1348. ff.

Concession an den Corporationsgeist der deutschen studierenden Jugend angesehen werden, wenn, wohl auf Veranlassung der Vertretung der Universität, dem Rector das Recht eingeräumt wurde, seine Einwilligung zur Gründung studentischer Vereine zu geben, welche Geistespflege und Zeitvertreib zum Zweck wählten. Doch dürfen solche Vereine nicht mehr als 50 Mitglieder zählen und unterliegen die verantwortlichen Senioren derselben der Bestätigung des Rektors. In der Redaction von 1838 wurden diese Bestimmungen über die studentischen Verbindungen noch insofern beschränkt, als nur noch wissenschaftliche Ziele als Zweck derselben anerkannt wurden und die Leitung bestimmten Professoren übertragen wurde. Aus dem Bestreben, das studentische Verbindungswesen, wie es sich unabhängig von der Universitätsobrigkeit herausgebildet hatte, zu unterdrücken, sind auch noch folgende Bestimmungen hervorgegangen: besondere Trachten und Abzeichen, die „plötzlich" von vielen Studenten getragen werden, müssen auf die erste Aufforderung des Rectors abgelegt werden, die Renitententen erhalten das Consilium abeundi; unehrliche und unbegründete Ausschließung eines Studenten durch seine Kameraden wird mit Relegation der letzteren bestraft; Beteiligung an großen Studentenversammlungen, die den Zweck haben, jemanden einzuschüchtern oder zu irgend einer unfreiwilligen Handlung zu veranlassen, werden, je nach den Umständen, mit Exmatriculation, Consilium abeundi oder Uebergabe an das Criminalgericht geahndet.

Das in den neuen „Vorschriften" enthaltene Strafsystem ist strenger, als dasjenige vom Jahre 1803. Wohl bleibt die Scala der Strafen im ganzen und großen unverändert, — es fehlt nur die Eintragung des Namens am schwarzen Brett — doch ist das Strafmaß für die einzelnen Vergehen höher hinaufgerückt. Hier einige ganz besonders charakteristische Beispiele: jede öffentliche Ruhestörung, Schreien, Lärm, Gesang auf den Straßen wird mit Carcer, Exmatriculation oder Consilium abeundi, das Ankleben von Anschlägen unerlaubten Inhalts mit Verweis, Carcer oder Exmatriculation geahndet; wer seine Zeit in Weinstuben und am Billard, besonders während des Gottesdienstes

verbringt, wird mit Carcer, Exmatriculation oder Consilium abeundi bestraft; auf beharrlicher und ungebührlicher Neugierde an privaten oder öffentlichen festlichen Veranstaltungen stehen Carcer und Exmatriculation, auf dem Einschlagen von Fenstern in privaten und öffentlichen Gebäuden und auf Beleidigung von Personen, die über Erfüllung der Gesetze zu wachen haben, Consilium abeundi und Relegation, auf Beleidigung einer Wache und eines Militärpostens sogar Relegation und Überlieferung an das Criminalgericht. Solche Bestimmungen drücken jedenfalls der Verfassung der Dorpater Studentenschaft den Stempel des Schülerhaften auf. Ein großes Maß discretionärer Gewalt wird dem Rector zugestanden: wenn er aus moralischen Gründen die Anwesenheit eines Studenten für gemeingefährlich hält, darf er ihn ohne gerichtliche Aburteilung exmatriculieren, worüber er jedoch sofort den Curator in Kenntnis setzen muß. In einem Falle aber können wir eine Abschwächung des Strafmaßes constatiren: während nach den Regeln von 1803 der mit Consilium abeundi Bestrafte in Dorpat nicht mehr immatriculirt werden darf, bestimmen die Regeln von 1834/38, daß er auf Verantwortung des Conseils und mit Erlaubnis des Ministers der Volksaufklärung nach einem Jahre wieder aufgenommen werden kann.

Die Regeln von 1834 und 1838 haben die Bestimmungen über das Duell verschärft. Die sittliche Depravation und das zügellose Leben, welche seit der Mitte der 20er Jahre in der Dörptschen Studentenschaft um sich griffen, hatten zur natürlichen Folge, daß nicht nur das Hieber- sondern auch das Pistolenduell ganz ungeahnte Dimensionen annahm. Das Pistolenduell war commentmäßig unter Burschen streng verboten; dieses Verbot wurde aber allgemein auf dem Wege der Exmatriculation eines der Parten umgangen. Während nun die „Vorschriften" von 1803 den Duelletanten mit Relegation und Übergabe an das Criminalgericht, den Secundanten aber mit Relegation bedrohten, enthalten die temporären Regeln von 1834 die Bestimmung, daß nicht nur die Teilnehmer, sondern auch die Mittelspersonen, Secundanten und Helfershelfer, nach vorhergegangener Unter-

suchung im Universitätsgericht, dem Criminalgericht überliefert werden sollen. Diese Bestimmung ist durch einen am 28. Juni 1837 Allerhöchst bestätigten Doklad des Ministers der Volksaufklärung noch weiter verschärft worden. Der Minister wies in seinem Doklad darauf hin, daß der Hang zu Duellen von Alters her sich in Dorpat unter den Studenten eingebürgert habe und in letzter Zeit wieder ganz besonders häufig zum Ausbruch komme, trotz aller strengen Maßregeln der Regierung; die Überlieferung der Schuldigen an die örtlichen Gerichte sei nicht zweckentsprechend, da das Verfahren daselbst ein langwieriges sei und sich nicht immer durch Unparteilichkeit auszeichne. Auf Vorschlag des Ministers bestimmte der Kaiser, daß die wegen Duell angeklagten Studenten fortab, nach vorhergegangener Untersuchung im Universitätsgericht, vom Kriegsgericht beim Rigaschen Ordonanzhause zu richten seien. Dabei muß aber constatiert werden, daß der Gesetzgeber dem Duell auch dadurch vorbeugen wollte, daß er den Rector ausdrücklich verpflichtete, den beleidigten Studenten in jedem einzelnen Falle Genugthuung zu verschaffen, und daß er Realinjurien unter Studenten mit so strengen Strafen, wie Exmatriculation und Consilium abeundi bedrohte.

Die Vorschriften für die Studierenden der Universität Dorpat vom 21. Februar 1834 und vom 4. Juni 1838 haben insofern nicht unwesentliche Veränderungen in das Verfassungsleben der Universität selbst, soweit es im Statut vom 4. Juni 1820 eine Richtschnur erhalten hatte, getragen, als sie die Universitätsgerichtsbarkeit einer Umgestaltung unterwarfen, indem sie im Sinn einer Entlastung des Rectors als unterste Instanz für Forderungssachen der Studenten bis zum Betrage von 100 Rbl. das Syndicalgericht mit dem Syndicus als Einzelrichter constituierten, welch letzterem vom Rector auch die Untersuchung aller vor das Rectoratsgericht competirenden Sachen übertragen werden konnte. Im Hinblick auf die durch diese Reform verursachte Vermehrung der Arbeit des Syndicus wurde seine Gage durch ein am 20. October 1834 Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten von 2500 Rbl. auf 3500 Rbl. Banco

erhöht [1]). Unter den Bestimmungen der „Vorschriften" von 1834 über die Aufnahme in die Universität finden sich einige, in welchen das Bestreben des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, die Universität vor unliebsamen Elementen zu schützen. Die Aufnahme in die Universität wird an das 17. Lebensjahr geknüpft; als Pfand der Aufführung des Studenten wird der studentische Ehrbegriff hingestellt, indem der Immatriculand sich „bei seiner Ehre" verpflichten muß, das Reglement für die Studierenden und alle Vorschriften der Universitätsobrigkeit streng zu beobachten, während diese Verpflichtung nach den Regeln von 1803 durch „Handschlag an Eides statt" übernommen wurde; die Immatriculation erfolgt auf 5 Jahre, wonach sie nur bei triftigen Gründen auf je ein weiteres Jahr erneuert werden kann.

Die Bestimmungen über das Tentamen sind durch die definitiven Regeln vom Jahre 1838 nicht unwesentlich modificiert worden; die Abiturienten der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks werden von der Eintrittsprüfung befreit, doch haben sie einem Prüfungscomité Rechenschaft von ihren schriftlichen Arbeiten abzulegen; von den Pharmaceuten soll nur noch der Erweis solcher Kenntnisse gefordert werden, welche von den Absolventen der Tertia der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks verlangt werden; dadurch wurde das Studium der Pharmacie thatsächlich auf eine niedere Stufe herabgedrückt; Studenten anderer russischer Universitäten sollen ohne Examen aufgenommen werden, wenn sie gute Zeugnisse von ihrer Universität vorstellen und wenn die Gründe, die sie zum Verlassen ihrer Universität bewogen haben, von der Dörptschen Universitätsobrigkeit als stichhaltig anerkannt werden; für die Zöglinge der medico-chirurgischen Akademie bleibt die Eintrittsprüfung obligatorisch.

Die Regeln von 1834 haben zum ersten Mal Bestimmungen über die Dauer des Kursus in den einzelnen Facultäten gebracht, indem sie den vollen Cursus in der theologischen,

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 7426.

juristischen und philosophischen Facultät auf 3 Jahre und in der medicinischen auf 4 Jahre fixierten. Durch die Regeln von 1838 wurde die Dauer des Kursus jeder Facultät um je ein Jahr verlängert und durch das am 26. December 1849 Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten ist auch die Gültigkeitsdauer der Immatriculation (bisher 5 Jahre) auf die Dauer des Kursus der einzelnen Facultäten reduciert worden [1]).

Die Dienstrechte der Absolventen der Universität wurden durch die Regeln insofern verbessert, als der Grad des graduierten Studenten mit der 12. (früher 14.) und der des Candidaten mit der 10. (früher 12) Rangclasse verknüpft wurde.

Die Verpflichtungen, die für die Absolventen des medicinischen Institutes und des philologisch-pädagogischen Seminars hinsichtlich des Eintritts in den Staatsdienst bestanden, wurden auch auf das theologische Seminar ausgedehnt, nachdem im Jahre 1827 in demselben 12 Stipendien zu je 200 Rbl. Silb. begründet worden waren [2]). Die Stipendiaten wurden verpflichtet, 4 Jahre an einer der lutherischen Gemeinden im Inneren des Reiches zu dienen, wonach ihnen ein besonderes Vorrecht auf Anstellung an den Kirchen des Dörptschen Lehrbezirks (natürlich kommen hier nur die wenigen Kronspfarren in Betracht) zustehen soll.

Um ihren reactionären Intentionen Nachdruck zu geben, brauchte die Regierung einen Mann, der geeignet war, die Überwachung der Universität, in dem erwünschten Geiste, aus unmittelbarer Nähe auszuüben und die studirende Jugend in militärische Zucht zu nehmen. Dieser Mann wurde in dem General-Lieutenant, nachmaligen General der Infanterie G. v. Craffström gefunden, der am 16. December 1835 zum Curator ernannt wurde und dem als Wohnsitz Dorpat angewiesen wurde.

Am 26. Juli 1835 hatten die russischen Universitäten das

---

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 23722.

2) Обзоръ дѣятельности Императорскаго Дерптскаго университета. На память о 1802—1865 годахъ (1866) S. 149. f

erste Allgemeine Statut erhalten[1]). Dieses Statut ist auf die Universität Dorpat nicht ausgedehnt worden. Trotzdem erfolgte auch in Dorpat, unter dem Einfluß des Allgemeinen Universitätsstatuts, eine sehr bedeutende Veränderung in der Verwaltung im Sinne einer Erweiterung der Machtbefugnisse des Curators und einer Beschränkung der Rechte des Rectors und des Conseils.

Um die Stellung des Curators zu stärken und ihm die Mittel an die Hand zu geben, den vermeintlichen politischen Gefahren mit Nachdruck entgegentreten zu können, wurden schon einige Tage nach der Ernennung des Generals v. Craffström am 20. December 1835 alle dem Rector in Bezug auf die Bestätigung und Aufhebung der studentischen Vereine, auf die Veranstaltung großer studentischer Festlichkeiten und auf die administrative Exmatriculation zustehenden Competenzen, sowie alle Rechte des Conseils bezüglich der Wiederaufnahme strafweise exmatriculirter Studenten auf den Curator übertragen und die Jurisdiction des Universitätsgerichts in der Weise beschränkt, daß die Verhängung der beiden höchsten Strafen, des Consilium abeundi und der Relegation, von der Bestätigung des Curators abhängig gemacht wurden[2]).

Auf diese Beschränkung der Autonomie der Universität folgte dann eine Reihe anderer Maßnahmen, die gleichfalls in dem Bestreben, die allgemeine Universitätsverfassung, wenn auch nur allmählich, auf die deutsche Universität auszudehnen, eine Erklärung finden.

Nach § 80 des Allgemeinen Statuts stand dem Minister der Volksaufklärung das Recht zu, unabhängig von der Wahl des Conseils, nach eigenem Ermessen die vakanten Katheder mit Personen zu besetzen, die über gründliche Gelehrsamkeit, pädagogische Befähigung und die erforderlichen gelehrten Würden verfügten. Durch Allerhöchsten Befehl vom 16. December 1836 ist der § 80 des Allgemeinen

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 8337.
2) 2. Vollst. Gesetzsamml. 8695 6.

Universitätsstatuts auch auf Dorpat ausgedehnt worden[1]). Durch Allerhöchsten Befehl vom 28. October 1841 wurde nach Analogie des Allgemeinen Universitätsstatuts die Amtsdauer des Rectors und der Decane im Sinne einer Continuität in der Verwaltung von einem auf 4 Jahre verlängert[2]), eine Maßregel, die für das Universitätswesen nur vorteilhaft sein konnte. Durch denselben Allerhöchsten Befehl vom 28. October 1841 ist auch das Amt des Prorectors creirt worden. Nach der bisherigen Ordnung hatte der Rector, bei Krankheit oder Abwesenheit aus Dorpat, aus der Zahl der Glieder des Conseils einen Stellvertreter, den Prorector zu ernennen, für den er verantwortlich war; machte er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so übernahm der Rector des Vorjahres, oder falls dieser refüsierte, ein vom Conseil aus seiner Mitte erwählter Professor das Prorectorat. Diese Ordnung störte fraglos die Stabilität in der Universitätsverwaltung. Jetzt wurde das Amt eines ständigen Prorectors creirt, der vom Conseil aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf 4 Jahre zu erwählen und vom Minister zu bestätigen war.

Hier wäre noch zu bemerken, daß im Jahre 1842 eine eigene gynäkologische Klinik eingerichtet[3]) und am 18. Januar 1838 bei der Universität die Gelehrte Ehstnische Gesellschaft begründet wurde, deren Aufgabe in der Erforschung der Vergangenheit des von Esten bewohnten Landes, sowie der estnischen Sprache und Litteratur besteht[4]).

Durch Allerhöchsten Befehl vom 16. December 1836 wurde die allgemeine Verfassung der Lehrbezirke vom 25. Juni 1835 auch auf den Dörptschen Lehrbezirk ausgedehnt, die Universität wurde der Verwaltung des Schulwesens im Lehrbezirk, die sie seit Begründung desselben, im Jahre 1804, in Händen gehabt, enthoben und diese dem Curator des Lehrbezirks übertragen; die bei der Universität bestehende Schul-

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 9792.

2) 2. Vollst. Gesetzsamml. 14976.

3) (Th. Beise). Die Kais. Universität Dorpat. S. 137.

4) Vrgl. hierüber den Bericht über den 50. Stiftungstag der Gesellschaft in den „Sitzungsber." pro 1888.

comission wurde aufgehoben und statt ihrer beim Curator ein Schulconseil und eine Canzlei eingerichtet [1]). Damit war das eigenartige verfassungsmäßige Band, das die Universität Dorpat mit den Mittel- und Elementarschulen des Lehrbezirks verknüpfte, aufgelöst.

Charakteristisch für die Verwaltung des Curators v. Craffström ist das Bestreben, das Universitätswesen in allen seinen Teilen in möglichst enge Formen zu zwängen, jede freisinnige Regung zu unterdrücken und in der Studentenschaft militärische Disciplin zu erzwingen. Der Geist akademischer Freiheit hat sich aber nicht fesseln lassen. Im Januar 1834 hatten sich die Dorpater Landsmannschaften auflösen, am 31. d. M. sämmtliche Studenten sich mündlich und mit Namensunterschrift verpflichten müssen, keinen verbotenen Vereinen beitreten zu wollen. Dafür wurde aber in den „Vorschriften für die Studierenden" vom 21. Februar 1834, allerdings in voller Abhängigkeit vom Rector und nach dem Gesetz von 1835 vom Curator, die Bildung studentischer Vereine zur Pflege des Geistes gestattet. Daraufhin constituirten sich die vier alten Landsmannschaften Cronia, Estonia, Livonia und Fraternitas Rigensis im Laufe des Jahres 1834 zu geselligen Vereinigungen, die officiell literärische und musikalische Zwecke verfolgen wollten, und ließen die bezüglichen Statuten vom Rector bestätigen; nebenbei aber reconstitnirten sie sich auch als Landsmannschaften in der bisherigen Form und es war jetzt die von der Universitätsobrigkeit genehmigte Organisation der äußere Deckmantel für das geheime Fortbestehen der alten Verbindungen.

Diese Verhältnisse haben aber keinen langen Bestand gehabt. Schon im Jahre 1835 wurde die Vereinigung der Kurländer (Sodalitas) wegen verschiedentlicher Excesse aufgelöst. Der Druck, der seit der Ernennung des Generals v. Craffström auf der Studentenschaft lastete, veranlaßte im II. Semester 1838 die Fraternitas Rigensis, das Band, das sie mit der Universitätsobrigkeit verknüpfte, zu zerreißen und ihre officielle Vereinigung (die Verbrüderung) aufzulösen. Ihr folgten die Estonia (Musi-

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 9883.

kalischer Verein) und die Livonia, doch läßt sich hier der Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestimmen. Am Wesen der Sache wurde durch die Auflösung dieser officiellen Vereinigungen nichts geändert. Die Landsmannschaften bestanden fort und ihre Existenz blieb ein öffentliches Geheimnis [1]).

Unter dem Druck des Crafftströmschen Regimes haben sich in den Landsmannschaften die Kraft und die Solidarität herausgebildet, welche zur Bildung eines die Gesammtheit der Studierenden umfassenden Instituts, des Chargirtenconvents führen konnten. Seit Begründung der Universität hatten zwei heterogene Principien in der Studentenschaft um die Herrschaft gerungen, das burschenschaftliche und das landsmannschaftliche, das erstere strebte nach einer die Gesammtheit der Studierenden umschließenden Verfassung, das letztere nach einer auf provinzieller Grundlage beruhenden Absonderung. Nachdem nun das landsmannschaftliche Princip den Sieg errungen, griff es von sich aus die Idee der Burschenschaft, die Einheit der Burschenwelt auf; während aber die Burschenschaft auf die Bildung einer einzigen die Gesammtheit der studierenden Jugend der Universität umschließenden Corporation hinzielte, gewann in den Landsmannschaften die Idee einer Repräsentation der Gesammtheit durch eine Föderation von Sondergruppen Boden. Schon im I. Semester oder in den ersten Wochen des II. Semesters 1834, gleichzeitig mit der Reconstitnirung der Landsmannschaften, ist der Chargirtenconvent gegründet worden.

Der Chargirtenconvent beruht auf einer Usurpation des Cartells den nicht den Landsmannschaften angehörenden Studenten (Wilden) gegenüber. Der Cartell beansprucht die Repräsentation der gesammten Studentenschaft und übernimmt mit ihr die Verpflichtung über die Aufrechterhaltung des Comments als eines Produktes des Burschengeistes zu wachen; daher steht

1) A. v. Gernet. Das Ringen des landsmannschaftlichen und des burschenschaftlichen Princips in Dorpat. Derselbe. Die Hauptmomente in der Geschichte des Chargirtenconvents (Balt. Monatsschr. B. 41. 1894. S. 375—418). Derselbe. Geschichte der Estonia (1893). (E. Fehre). Geschichte der Fraternitas Rigensis (1898).

ihm die Verwaltung und das Richteramt in Burschenangelegenheiten zu; dazu tritt dann als wichtigstes Moment die Legislative, die Fortbildung des Comments; die Gesammtheit der Studenten ist dem Comment unterworfen und steht unter Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Chargirtenconvents. Um die Wilden fester mit der neuen Verfassung zu verknüpfen, wurden sie seit 1840 unter den Landsmannschaften verteilt. Die Bildung neuer Corporationen und die Aufnahme derselben in den Chargirtenconvent hängt von der einstimmigen Anerkennung der incartellirten Verbindungen ab; freiwillige Auflösung mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben ist gestattet; verzichtet eine Corporation darauf, über die Aufrechterhaltung des Comments zu wachen, begeht sie ein Vergehen gegen denselben oder fügt sie sich den Forderungen des Chargirtenconvents nicht, so verliert sie bis auf weiteres Sitz und Stimme und wird als Corporation aufgelöst. In der Legislative des Chargirtenconvents entscheidet Einstimmigkeit der Convente, in der Jurisdiction Stimmenmehrheit. Als Strafmittel steht dem Chargirtenconvent Verweis, sowie temporärer und perpetueller Verruf zu. Centralorgan des Chargirtenconvents ist die Versammlung der an die Instruktionen ihrer Mandanten gebundenen Chargirten der incartellirten Verbindungen — der Chargirtenconvent im engeren Sinne des Wortes. Schließlich wäre noch hervorzuheben, daß im neuen Comment ausdrücklich betont wurde, daß die Verbindungen keinerlei politische Zwecke verfolgen.

Während nun die Studentenschaft Dorpats unter dem Drucke des Craffströmschen Regimes seufzte, wurde der Chargirtenconvent, als Vertreter dieser Studentenschaft, zum Träger freiheitlicher Ideen. Trotz des Bannes, den die alle freieren Regungen unterdrückenden „Vorschriften für die Studierenden" ausübten, hat sich gerade in dieser Zeit eine Ausgestaltung der studentischen Verfassung in liberalem Geiste vollzogen, sind Factoren in das studentische Leben hineingetragen worden, die noch heute als Grundpfeiler desselben gelten.

Durch den am 21. Mai 1841 von sämmtlichen Corporationen garantierten und unterfiegelten Comment wurden die

corporellen Verrufe, welche eine ersprießliche Wirksamkeit des Chargirtenconvents sehr behinderten, aufgehoben, der Chargirtenconvent zum Schiedsrichter über alle Streitigkeiten der Corporationen unter einander erhoben und auch in der Legislative, wie bisher nur im Gerichtswesen, das Majoritätsprincip aufgestellt. Derselbe Comment enthält auch eine Ehrengerichtsordnung, durch welche das studentische Duell von dem Erkenntnis eines Organs des öffentlichen Gewissens abhängig gemacht wurde. Die Ehrengerichtsordnung schuf ein Forum, in welches alle Corporationen je 3 Ehrenrichter entsandten; jede Streitigkeit, die zu einer Forderung geführt hat, muß, falls sie nicht vorher privatim coramirt worden, vor das sitzende Ehrengericht gebracht werden. Dieses Ehrengericht wird in der Weise gebildet, daß jeder der beiden Parten sich aus der Zahl der anwesenden Ehrenrichter einen wählt und die beiden auf diese Weise gewählten sich ihrerseits über einen dritten Ehrenrichter einigen. Bei grundloser Forderung oder bei obwaltenden Mißverständnissen verbietet das Ehrengericht das Duell und schreibt eventuell Erklärungen vor, in allen anderen Fällen erteilt es dem stärker beleidigten Teil die Wahl zwischen Waffen und mündlicher Ehrenerklärung des Gegners. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind inappellabel. Mensuren ohne vorhergegangenes Ehrengericht oder Renitenz gegen das Urteil desselben werden mit Verruf bestraft. Für Streitigkeiten zwischen Gliedern ein und derselben Corporation wurden um dieselbe Zeit iuterne (specielle) Ehrengerichte gegründet, deren Verfassung und Verfahren demjenigen des allgemeinen Ehrengerichts nachgebildet war [1]). Die Fraternitas Rigensis besaß schon seit ihrer Stiftung ein internes Ehrengericht [2]).

Der Einführung des Ehrengerichts folgte einige Jahre später eine radicale Reform des Burschenstaates, beruhend auf dem liberalen Grundsatz von der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen. Die Anregung kam von Außen,

1) A. v. Gernet. Die Hauptmomente in d. Gesch. d. Chargirtenconvents.
2) (E. Fehre) Geschichte der Fraternitas Rigensis.

aus dem Lager der sog. Wilden, durchgeführt wurde die Reform vom Chargirtenconvent selbst, an dessen Wurzel sie die Axt legte. Am 25. April 1847 erklärte sich der Chargirtenconvent für aufgelöst und am 29. April constitnierte sich ein Repräsentantenconvent. Der Repräseutantenconvent, in welchem sich, wie bisher im Chargirtenconvent, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit concentrirten, war ein Collegium, dessen Glieder von allen Burschen nach Kopfzahl gewählt wurden, indem eine in ihren Mitgliedern nicht constante Section von mindestens 15—20 Burschen einen an die Beschlüsse seiner Wähler gebundenen Repräsentanten in das Collegium zu delegireu hatte; in diesem neuen Verfassungskörper sind die alten Corporationen nur nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl vertreten gewesen.

Die erste Maßregel des Repräsentantenconvents war die schon vom Chargirtenconvent vorbereitete Anerkennung der Gewissensfreiheit, d. h. die Aufhebung des Duellzwanges, die am 17. Mai 1847 erfolgte.

Der Repräsentantenconvent hat keinen langen Bestand gehabt: er war und blieb ein theoretisches Experiment. Die zusammengewürfelten fluctuiereudeu Wildenverbände hatten nicht die Kraft, ihre Glieder durch das Band persönlicher Wechselbeziehungen zu verknüpfen und damit ihrer eigenen politischen Thätigkeit Intensität zu verleihen; sie verfielen neben den festgegliederten, auf Tradition und einheitlicher Tendenz beruhenden Corporationen. Der Repräsentantenconvent wurde bald unhaltbar: am 23. Februar 1850 löste er sich auf und es trat ein Chargirtenconvent an seine Stelle. Der reconstitnierte Chargirtenconvent wird, wie derjenige vom Jahre 1834, von der Gesammtheit der Corporationen gebildet und ist die höchste Instanz in der Burschenwelt. Die Versammlung der Chargirten der einzelnen Convente, der Chargirtenconvent im engeren Sinne, ist das Organ für die Verhandlungen in Burschenangelegenheiten; in der Beschlußfassung des Chargirtenconvents wird eine wesentliche Neuerung durchgeführt, indem für die Legislative Zweidrittelmajorität fixirt wird [1].

1) A. v. Gernet a. a. O.

Mit dem Jahre 1849 beginnt für Dorpat eine Periode der schärfsten Reaction. In Frankreich war unter den Schlägen der Februarrevolution das Königtum zusammengebrochen, in Deutschland war es zu republikanischen Schilderhebungen gekommen, in den Straßen Berlins hatte der Kampf getobt. Diese Ereignisse riefen in Petersburg die größten Besorgnisse wach und hatten u. a. eine Reihe scharfer reactionärer Maßregeln den Universitäten gegenüber zur Folge, denen das Bestreben zu Grunde lag, eine Übertragung der liberalen Ideen Westeuropas auf russischen Boden, durch Vermittelung der Universitäten, zu verhindern und den Regierungsorganen einen maßgebenden Einfluß auf das geistige Leben und das Unterrichtswesen der Universitäten zu verschaffen.

Den vermeintlichen schädlichen Einfluß der Universitäten, als Vertreter westeuropäischer Ideen, glaubte man am ehesten durch eine Reduction der Zahl der Studenten vorbeugen zu können. Auf Allerhöchsten Befehl vom 1. August 1849 wurde die Zahl der Studierenden an der Universität Dorpat, wie früher schon an den übrigen Universitäten des Reiches, auf je 300 in jeder Facultät, mit Ausnahme der theologischen und der medicinischen, reduciert. Diese Gelegenheit benutzte Kaiser Nicolaus I, um seine Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, daß es nützlicher sei, wenn die Söhne adeliger Geschlechter, als Nachkommen der alten Ritter, den Militärdienst dem Civildienst vorzögen; zu diesem Zweck könnten sie in Militärlehranstalten und in die Fronte eintreten, wozu Universitätsbildung nicht erforderlich sei [1]). Diese reactionäre Maßregel, die für Dorpat wohl nur von principieller Bedeutung gewesen ist, da die Zahl der Studierenden in den von ihr betroffenen Facultäten nicht das gesetzliche Maximum erreichte, ist dann noch durch die mit Allerhöchster Genehmigung vom 13. März 1850 erfolgte Ausdehnung des auf die russischen Universitäten bezüglichen Allerhöchsten Befehls vom 26. Januar desselben Jahres verschärft

1) Сборн. пост. по Мин. Нар. Просв. Bd. I. Abt. 2. S. 1101. f. 2. Vollst. Gesetzsamml. 23430 a.

worden, durch welchen in Bezug auf die Aufnahme in die Facultäten mit normirtem Bestande denjenigen Personen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden sollte, welche das Recht auf den Eintritt in den Civildienst besaßen, d. h. den Personen privilegirten Standes [1]).

Einfluß auf das geistige Leben und das Unterrichtswesen an den Universitäten glaubte die Regierung dadurch gewinnen zu können, daß sie die leitenden Organe der Hochschule in größere Abhängigkeit von sich brachte. Durch einen Allerhöchsten Befehl vom 11. October 1849 war den Conseils der russischen Universitäten das ihnen zustehende Recht, den Rector und die Decane zu wählen, entzogen und auf den Minister der Volksaufklärung, übertragen worden, wobei die Bestätigung des Rectors der Allerhöchsten Gewalt vorbehalten blieb. Mit Allerhöchster Genehmigung dehnte der Minister der Volksaufklärung am 13. März 1850 das Gesetz über die Ernennung des Rectors und der Decane auch auf die Universität Dorpat aus; dabei wurde der Rector, um den veränderten Intentionen der Regierung besser dienen zu können, gänzlich von der Lehrthätigkeit befreit; sein Gehalt wurde auf 2200 Rbl. Slb. erhöht, sein Amt in die 5. Classe gesetzt [2]). Der erste ernannte Rector war Dr .E. Haffner.

Am 13. April 1852 erhielt die Universität Dorpat, wie die russischen Universitäten schon einige Jahre früher, eine Instruction für den Rector, die versuchsweise bereits am 19. April 1851 eingeführt worden war und in welcher die Reaction ihren Culminationspunkt erreichte. Der Rector wurde ein staatliches Polizeiorgan. Die Instruction verfolgt den Zweck, die Controle über das Unterrichtswesen zu verschärfen. Zu diesem Behuf wird der Rector mit der Beaufsichtigung des Geistes und der Richtung des Unterrichts betraut. Ihm zur Seite stehen die Decane, die ihn gegebenen Falls auch zu vertreten haben. Damit kam das Amt des Prorectors in Fortfall. Jeder Professor ist gehalten, vor Beginn der Vorle-

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 23979.
2) 2. Vollst. Gesetzsamml. 23977.

sungen dem Decan seiner Facultät ein genaues Programm seines Lehrfaches mit genauer Angabe über den Umfang desselben, seine Lehrmethode und die Literatur vorzustellen; dieses Programm muß von der Facultät und vom Rector bestätigt sein, um als Grundlage des Unterrichts dienen zu können. Bei der Prüfung des Programmes ist zu beachten, daß das Lehrfach in ihm vollständig seinen Ausdruck finde, daß die allgemeinen Ideen und das Detail dem gelehrten und moralischen Ziele des Unterrichts entsprechen, daß in dem Programm sich nichts finde, was sich nicht mit der christlichen Lehre, der Regierungsform Rußlands und dem Geiste der Staatsinstitutionen des Reiches vereinbaren ließe. Beanstandet der Rector das von der Facultät bestätigte Programm, so gelangt dieses zur Prüfung in das Conseil. Divergirt auch das Gutachten des Conseils mit der Meinung des Rectors, so hat dieser das Recht, das Programm durch den Curator dem Minister vorzustellen. Ebenso, wie die Aufstellung des Programmes, so ist auch jede Aenderung in demselben von der Bestätigung der Facultät und des Rectors abhängig. Um den Gang des Unterrichts beaufsichtigen zu können, ist der Rector verpflichtet, die Vorlesungen beständig zu besuchen, er ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in das Concept des Professors und in die Collegienhefte der Studenden zu nehmen. Am Schluße jedes Semesters sind die Professoren gehalten, dem Decan Berichte über das absolvirte Pensum vorzustellen, die dann von den Facultäten und vom Rector geprüft werden [1]). Durch dieses rigorose Gesetz waren Bestimmungen geschaffen worden, die thatsächlich nicht mehr eingehalten werden konnten.

Schließlich haben wir hier noch einige Maßregeln zu erwähnen, die den Zweck verfolgten, Dorpat vor dem liberalen Geiste, der durch Westeuropa wehte, zu bewahren. Nachdem schon vorher die Vorlesungen über das Staatsrecht der Länder Westeuropas inhibirt worden, erging am 22. Juni 1850 der Allerhöchste Befehl, in Dorpat, wie in den russischen Universitäten, den Unterricht in der Philosophie für

1) Сборн. поот. Bd. II. Abt. 2. S. 1371 ff.

die Studierenden griechisch-orthodoxer Confession auf Logik und Experimentalpsychologie zu beschränken und diese Fächer einem neuzucreirenden Professor der griechisch-orthodoxen Theologie zu übertragen, der nach Übereinkunft des Ministeriums der Volksaufklärung mit der geistlichen Behörde zu ernennen wäre [1]). Auf eine vom Minister dem Kaiser unterlegte Anfrage des Curators, ob auch in gegenwärtiger Zeit ausländische Gelehrte als Professoren nach Dorpat berufen werden dürften, falls im Reiche keine geeigneten Persönlichkeiten zu finden wären, erfolgte am 14. April 1851 die Allerhöchste Resolution, Se. Majestät habe eine viel zu gute Meinung von der Dörptschen Universität, als daß er annehmen könne, daß sie ohne ausländische Professoren nicht auskommen könne; er sei der Überzeugung, daß unter den aus der Dörptschen Universität hervorgegangenen Gelehrten, im Reiche sich gewiß solche finden würden, die mit Erfolg ein beliebiges vacantes Katheder einnehmen könnten [2]). Damit war die Berufung ausländischer Gelehrten unmöglich geworden.

Hand in Hand mit diesen Maßregeln gehen Bestrebungen im nationalen Geiste.

In einem Bericht an den Kaiser wies der Minister Norow darauf hin, daß der Unterricht in der Geschichte Rußlands an der Dörptschen Universität mit dem Unterricht in der allgemeinen Geschichte verbunden sei und dieser Unterricht in der deutschen Sprache und vom Standpunkt deutscher Wissenschaft betrieben werde, was in einem Lande, wo ein Übergewicht des russischen Elements so wichtig sei, nicht weiter geduldet werden dürfe. Auf Vorstellung des Ministers erteilte der Kaiser am 15. Mai 1853 seine Genehmigung zur Gründung eines besonderen Katheders für die Geschichte Rußlands [3]).

In diese Periode fällt auch die Teilung der philosophischen Facultät nach Analogie der Verfassung der

1) Сборн. пост. Bd. III. (Ergänzungen) S. 1415.
2) Сборн. пост. Bd. II. Abt. 2. S. 1304 f.
3) Сборн. пост. Bd. II. Abt. 2. S. 1489 f.

russischen Universitäten. Bisher war diese Facultät in 4 Classen geschieden, jetzt wurde die Facultät in zwei selbständige Facultäten aufgelöst. Am 13. März 1850 verfügte der Minister mit Allerhöchster Genehmigung die Teilung der Facultät in eine historisch-philologische und eine physiko-mathematische Facultät. In das Programm der historisch-philologischen Facultät wurden folgende Lehrfächer aufgenommen: 1) theoretische und praktische Philosophie, 2) Beredtsamkeit, altklassische Philologie, Aesthetik und Geschichte der Kunst, 3) Geschichte der Literatur, altklassische Philologie und Pädagogik, 4) russische Sprache und Literatur, 5) statistische und geographische Wissenschaften, 6) historische Wissenschaften und 7) Cameral-, Finanz- und Handelswissenschaften, und in die physiko-mathematische Facultät: 1) reine und angewandte Mathematik, 2) Astronomie, 3) theoretische und Experimentalphysik, 4) theoretische und Experimentalchemie, 5) Botanik, 6) Mineralogie, 7) Zoologie und vergleichende Anatomie und 8) Öconomie und Technologie. Jede Facultät erhielt ihren eigenen Decan [1]).

Am 19. Februar 1855 bestieg Alexander II. den Thron seiner Väter. Es begann eine Periode liberaler Reformen, aus der auch das Universitätswesen Rußlands Vorteil gezogen hat. Schon vorher hatte in der obersten Verwaltung des Dörptschen Lehrbezirks ein bedeutsamer Personenwechsel stattgefunden: am 7. September 1854 war der Curator General G. v. Craffström gestorben und am 20. September der Senator E. v. Bradke zu seinem Nachfolger ernannt worden, ein Mann, der es verstanden hat, das Universitätswesen in Dorpat in liberale Bahnen zu lenken. Nicht so sehr die Gesetzgebung, als die Verwaltung ist es, in welcher jetzt das Bestreben zum Ausdruck kommt, die Fesseln, in die das gesammte Universitätswesen geschlagen worden, zu lösen. Vor allem ist es hier darauf angekommen, die Schärfen der Instruction für den Rector zu mildern.

Die auf die Universität Dorpat bezügliche Gesetzgebung in der Periode vom Regierungsantritt Kaiser Alexander II. bis zu

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 23975.

der am 9. Januar 1865 erfolgten Bestätigung eines neuen, des vierten Statuts der Universität Dorpat, ist nicht gerade als reich zu bezeichnen.

An der Schwelle der neuen Zeit steht ein Gesetz, in welchem der Bruch mit den bisherigen Verwaltungsprincipien am prägnantesten zum Ausdruck kommt: am 23. November 1855 erfolgte ein Allerhöchster Befehl, durch welchen sämmtlichen Universitäten des Reiches gestattet wurde, eine unbegrenzte Anzahl Studierender aufzunehmen[1]). Durch Allerhöchsten Befehl vom 31. Mai 1861 wurde die Wahl des Rectors auf sämmtlichen Universitäten des Reiches wieder dem Conseil übertragen[2]). Durch einen am 20. Januar 1862 Allerhöchst bestätigten Doklad des Ministers wurde das Verbot der Berufung ausländischer Gelehrten aufgehoben[3]) und durch ein am 28. Juni 1865 Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten auch das Gesetz vom Jahre 1837 über die Unterwerfung der Studierenden der Dörptschen Universität in Duellaffairen unter das Kriegsgericht abgeschafft und die Urteilsfällung in diesen Sachen den ordentlichen Gerichten übertragen[4]).

Durch die Instruction für den Rector vom 13. April 1852 war thatsächlich, wie wir gesehen haben, das Amt des Prorectors aufgehoben worden, indem die Decane mit der Ausübung seiner bisherigen Competenzen, der Stellvertretung des Rectors, betraut worden waren. Im Jahre 1859 ist das Amt des Prorectors reconstituirt worden, jedoch für einen veränderten Competenzenkreis. Die Gründung des neuen Amtes ist auf das Bestreben zurückzuführen, die Repräsentation der Universität von der Ausübung der Disciplinargerichtsbarkeit zu trennen und damit, zum Nutzen der Universitätsverwaltung, den Rector zu entlasten. Am 24. März 1859 erfolgte auf Grund eines Gutachtens der Hauptschulverwaltung der Allerhöchste Befehl, an

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 29894.
2) Сборн. пост. Bd. III. S. 635 ff.
3) Сборн. пост. Bd. III. S. 705. f.
4) Сборн. пост. Bd. IV. S. 194 f.

der Dörptschen Universität das Amt eines Prorectors zu gründen: dem Prorector, der vom Conseil aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf 4 Jahre erwählt und vom Minister bestätigt wird, steht die Untersuchung und Urteilsfällung in allen Sachen zu, wo es sich um Verletzung der studentischen Disciplin und um öffentliche Ruhestörung handelt; außerdem ist es seine Aufgabe, dem beleidigten Studenten Genugthuung zu verschaffen. Damit waren die Competenzen des Rectoratsgerichts auf den Stellvertreter des Rectors, den Prorector, übergegangen und diesem das Polizeiwesen der Universität übertragen. Der Prorector genießt eine Gehaltszulage von 400 Rbl. [1])

Auf Grund von Resolutionen der Hauptschulverwaltung wurden durch Allerhöchste Befehle vom 6. November 1860 eine ordentliche Professur für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie [2]) und der Posten eines Bibliothekars, unter gleichzeitiger Aufhebung des Amtes eines Secretärs der Bibliothek gegründet [3]), und, um die Mittel für die neue Professur zu schaffen, die bei der Universität bestehende Manege und das Amt des Universitätsreitlehrers aufgehoben [2]); auch wurde eine besondere Zahlung der Studenten zum Besten der Universität im Betrage von 5 Rbl. semesterlich eingeführt [4]); und schließlich wurde durch Verordnung vom 22. Juli 1863 die zweite Professur für russisches Recht in eine Professur der juristischen Praxis umgewandelt [5]).

Der Gedanke der Begründung einer evangelisch-lutherischen Universitätskirche läßt sich sehr weit hinauf verfolgen. Schon bei Gelegenheit der Ausarbeitung des Universitätsstatuts von 1820 hatte der Reichsrat, auf Allerhöchsten Befehl, die Gründung einer evangelischen Kirche bei der Univer-

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 34275.
2) Сборн. пост. Bd. II. S. 530.
3) 2. Vollst. Gesetzsamml. 36285.
4) Сборн. пост. Bd. III. S. 533. f.
5) Сборн. распор. по Мин. Нар. Просв. Bd. III. S. 567.

sität in Aussicht genommen, wobei er sich auf die Thatsache stützte, daß die russischen, wie zumeist auch die ausländischen Universitäten ihre eigenen Universitätskirchen besitzen. Daraufhin erhielt der Conseil den Auftrag, einen Plan nebst Kostenanschlag auszuarbeiten, wobei die Ausnutzung der Domruine bezw. die Errichtung eines neuen Kirchengebäudes in Aussicht genommen wurde. Da sich dieser Kostenanschlag sehr hoch belief, wurde von einer Realisirung des Planes zunächst Abstand genommen. Wiederholte Gesuche der theologischen Facultät blieben erfolglos. Im Juni 1844 wurde dann der Universität vom Dorpater Magistrat die St. Johanniskirche zur Mitbenutzung überwiesen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Universität keine eigene Gemeinde bilde und der Universitätspastor sich auf die Predigt beschränke. Dieses Verhältnis währte bis zum Jahre 1855. Im November 1855 constituirte sich eine eigene Universitätsgemeinde, die ihre Gottesdienste in dem unteren Saale der Universitätsbibliothek abhielt. Doch schon bald darauf erfolgte die Genehmigung zum Bau einer eigenen Universitätskirche, an der Jacobstraße, in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes der Universität, am 26. August 1856 fand die Grundsteinlegung und am 31. Januar 1860 die Einweihung der Kirche statt. Am 10. October 1864 erfolgte die ministerielle Genehmigung, daß die Universitätsgemeinde selbstständig einen der Professoren der theologischen Facultät zu ihrem Pastor erwähle [1]). Die neue Kirche wurde durch das weiter unten zu behandelnde Universitätsstatut vom 9. Januar 1865 dem Livländischen Consistorium unterstellt.

Die Poliklinik, die sich schon früher ausgebildet hatte, erhielt 1860 eine feste Organisation. Sie besteht im Unterricht durch Krankenbesuche in Privatwohnungen und wird abwechselnd von einem der beiden Professoren der Therapie und einem Assistenten geleitet [2]).

1) Обзоръ дѣятельности Императорскаго Дерптскаго Университета. На память о 1802—1865 годахъ. Составленъ по отчетамъ и донесеніямъ, представленнымъ попечителю Дерптскаго учебнаго округа (1866) S. 166 ff.

2) ebenda. S. 23.

In dieser Periode erhielt auch die Universität das Recht, das Dorpater Bezirkshospital für Unterrichtszwecke zu benutzen. Der Besuch des Bezirksshopitals, an welchem die Universität einen eignen Assistenten besaß, war nur für die Zöglinge des Medizinischen Instituts obligatorisch [1]).

Hier sei noch bemerkt, daß das pädagogisch-philologische Seminar im Jahre 1855 aufgehoben wurde [2]), worauf am 11. Januar 1861 die Gründung der von der Universität unabhängigen Pädagogischen Kurse in Dorpat zur Heranbildung von Lehrern für die Gymnasien und die Kreisschulen des Dörptschen Lehrbezirks erfolgte [3]).

Die liberale Strömung in den maßgebenden Regierungssphären ist auch der Dorpater Studentenschaft zu Gute gekommen. Die große Macht und die moralische Kraft, die die im Chargirtenconvent vereinigten Corporationen trotz des schweren Druckes, der auf ihnen lastete, durch mehr als ein Menschenalter bewiesen hatten, bestimmten den Curator v. Bradke, die officielle Anerkennung der Corporationen und des Chargirtenconvents durch die Regierung zu veranlassen. Die Existenz der Corporationen war ein öffentliches Geheimnis, die Universitätsobrigkeit behandelte sie nicht selten als anerkannte Factoren. Bradke zog die Consequenzen. Ausgehend von der Überzeugung, daß ein Vertrauensverhältnis zur Unmöglichkeit gemacht werde, so lange im officiellen Verkehr die Existenz der Corporationen, die allgemein bekannt seien und auf das Leben und Treiben der Studierenden den nachhaltigsten Einfluß ausübten, als Geheimnis behandelt werde, suchte er beim Minister der Volksaufklärung um die Erlaubnis nach, den Corporationen die officielle Anerkennung angedeihen lassen zu dürfen, und am 27. April 1855 erging ein Rescript des Curators an den Rector, das die Mitteilung enthielt, der Minister habe in Erwä-

1) Jahresberichte der Universität a. d. siebziger Jahren (im Журн. Мин. Народн. Проев.).

2) Обзоръ дѣятельности Дерптскаго Университета S. 101.

3) 2. Vollst. Gesetzsamml. 36533.

gung des curatorischen Zeugnisses, daß die Corporationen nur ein moralisches Ziel verfolgten und daß sie bisher kein Beispiel von Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung, der Grundsätze der Moral und des Gehorsams gegen die Obrigkeit gegeben hätten, seinerseits nichts gegen die Zulassung der Corporationen auf solange einzuwenden, als sie dem Zwecke der Aufrechterhaltung eines sittlichen und gediegenen Geistes entsprächen. Damit hatten die Corporationen die obrigkeitliche Sanction erhalten. Gleichzeitig gab der Curator „Regeln für die Corporationen" aus[1]), die in seinem Auftrage von einer Commission des Chargirtenconvents ausgearbeitet worden waren. Diese Regeln, die fortan die Basis für die Beziehungen der Universitätsobrigkeit zu den Corporationen und ihrem Organ, dem Chargirtenconvent bildeten, enthält in kurzer Fassung die Grundgedanken der Burschenconstitution. Die Corporationen haben nach den „Regeln" die Vorbereitung zu einer künftigen ersprießlichen Wirksamkeit im Vaterlande, die Aufrechterhaltung eines guten Tones unter den Studierenden, die Förderung eines sittlichen und ehrenhaften Betragens und die Regelung des geselligen Zusammenlebens auf der Universität zum Zweck; politische Tendenzen dürfen von den Corporationen nicht vertreten werden; der Chargirtenconvent hat die Aufgabe, gemäß den Entscheidungen der einzelnen Corporationen die allgemeingültigen Beschlüsse zu allgemeiner Anerkennung unter den Studierenden zu bringen; die vom Chargiertenconvent anerkannten Corporationen müssen bei der Universitätsobrigkeit um Bestätigung nachsuchen[2]). Eine Erlaubnis zum öffentlichen Tragen der Corporationsabzeichen enthalten die Regeln vom 27. April 1855 nicht. Diese erfolgte erst einige Jahre später. Auf Vorstellung des Curators erteilte der Kaiser am 14. April 1860 die Allerhöchste Genehmigung, daß die Studenten der Universität Dorpat außerhalb der Universität Civilanzüge trügen[3]), und im August

1) Diese sind nicht publicirt worden.

2) A. v. Gernet. Die Hauptmomente in der Geschichte des Chargirtenconvents.

3) Сборн. пост. Bd. III. S. 484.

1862 erteilte der Nachfolger des Curators v. Bradke Graf Keyserling die Erlaubnis, die corporellen Abzeichen öffentlich zu tragen [1]). Derselbe hat auch auf Grund einer am 22. October 1862 ihm erteilten Allerhöchsten Genehmigung [2]) alle zerstreuten, auf die Studentenschaft bezüglichen Verfügungen sammeln und eine neue Redaction der „Vorschriften für die Studierenden der Kaiserlichen Universität Dorpat" zusammenstellen lassen, die am 2. November 1862 seine Bestätigung erhielten [3]).

Die „Vorschriften für die Studierenden" von 1862 stimmen im Großen und Ganzen mit denen von 1834 und 1838 überein, auch wenn die strafrechtliche Repression in ihnen bedeutend milder ist, als in jenen Prodncten der Reaction. Wohl bleibt die bisherige Strafscala — Verweis, Carcer, Exmatriculation, Consilium abeundi und Relegation — bestehen, auch rügen die neuen Vorschriften die nämlichen Vergehen, wie die alten, doch bedrohen sie nicht, wie diese, jedes einzelne Vergehen mit einer bestimmten, und dann sehr hoch bemessenen Strafe. Das bisher dem Rector zustehende Recht, Studierende, deren Anwesenheit aus Gründen der Sittlichkeit und der guten Ordnung gefährlich oder schädlich ist, auszuschließen und aus der Stadt zu verweisen, ging auf den Prorector über.

Durch die Vorschriften vom Jahre 1862 ist auch die Ordnung über die Erhebung der Collegiengelder insofern verändert worden, als fortab für ein 1—2 stündiges Colleg $1^1/_2$ Rbl., für ein 3—4 stündiges 3 Rbl. und für ein 5. und mehrstündiges Colleg 4 Rbl. zu zahlen waren. Diese Sätze sind in der am 21. December 1868 vom Curator bestätigten neuen Redaction der „Vorschriften für die Studierenden" [4]) um einiges erhöht worden, indem für jede wöchentliche Stunde ein Honorar von 1 Rbl. bei einer Maximalzahlung von 6 Rbl. bestimmt

1) A. v. Gernet. Geschichte der Estonia. (E. Fehre) Geschichte der Fraternitas Rigensis.

2) Сборн. пост. Bd. III. S. 838.

3) Im Jahre 1863 in deutscher Sprache veröffentlicht.

4) Druck v. J. 1869.

wurde; die Festsetzung der Zahlung für die Privatissima wurde dem Ermessen der resp. Docenten anheimgestellt. In dieser neuen Redaction der „Vorschriften" fehlt auch zum ersten Mal die veraltete Bestimmung, nach der die Preisschriften in lateinischer Sprache abzufassen seien und nur die Facultät allein aus wissenschaftlichen Gründen von dieser Regel abweichen könne, indem sie die Abfassung in deutscher Sprache gestatte. Wie oft die Facultäten vom Gebrauch der lateinischen Sprache dispensiert haben, läßt sich schwer entscheiden, es steht jedenfalls fest, daß diese sprachliche Bestimmung schon früh als eine sehr lästige Beschränkung empfunden worden ist [1]). Mit den Vorschriften vom 21. December 1868 hörte die lateinische Sprache auf, die obligatorische zu sein. Zu den staatlichen Preismedaillen kamen im Laufe der Zeit noch 3 aus Specialstiftungen hervorgegangene hinzu: die zum Andenken an den 50 jährigen Dienst des um die Universität Dorpat hochverdienten Curators Georg v. Bradke im Jahre 1861 gestiftete „von Bradke-Medaille" [2]), die im Jahre 1864 zum Andenken des General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen Grafen Alexander Suworow-Rymnikski, Fürsten Italiiski gestiftete und 1865 Allerhöchst bestätigte „Suworow-Medaille" für Preisschriften aus dem Gebiete der Pharmacie [3]) und schließlich die 1883 vom Coll.-Rat Kresslawski gegründete Preismedaille für Pharmaceuten [4]).

Mit den Regeln vom Jahre 1855 hatten 6 Corporationen die obrigkeitliche Anerkennung erhalten, die vier alten Landsmannschaften Curonia, Estonia, Dorpati Livonia und Fraternitas Rigensis, die Baltica, die 1850 in den Chargirtenconvent eingetreten war, aber schon 1856 zur Auflösung gezwungen wurde, und die Rutheuia, die von 1850 bis 1857 bestand. In der Folge erhielt 1857 die Fraternitas Academica die

1) A. Hasselblatt. Die Ehrenlegion der 14000 Immatriculierten. Weitere Streifzüge in das Album Academicum der Kais. Universität Dorpat S. 6.

2) 2. Vollst. Gesetzsamml. 37410.

3) 2. Vollst. Gesetzsamml. 42788.

4) Сборн. пост. Bd. VIII. S. 1230.

Bestätigung, doch löste sie sich schon 1861 wieder auf. Den studierenden Polen, die aus politischen Gründen nicht in den Chargirtenconvent hineingezogen werden konnten, wurden 1854 Philisterrechte gewährt [1]).

Der Chargirtenconvent, der, wie wir oben gesehen haben, im Jahre 1849 an die Stelle der unhaltbar gewordenen Schöpfung des liberalen Geistes, des Repräsentantenconvents getreten war, machte sich nach seiner Reconstituiernng zum Vertreter liberaler Principien. Die Jahre nach Wiederherstellung des Chargirtenconvents zeichnen sich durch eine reiche legislatorische Thätigkeit aus. In der Reihe der Reformen nimmt die Revision der Gerichtsverfassung des Chargirtenconvents den ersten Platz ein.

Die Jurisdiction des Chargirtenconvents hatte ihren Charakter durch die Entwickelung des Cartells erhalten; eine jede Klage mußte bei einem der Convente angebracht werden; das Mitglied einer Corporation konnte nur beim eigenen Convente, der Wilde nur bei demjenigen Convent verklagt werden, bei dem er angeschrieben war; die Corporation untersuchte die Materie und fällte das Urteil; war dieses ein schuldigsprechendes, so gelangte die Sache zur endgültigen Entscheidung an den Chargirtenconvent. Am 15. September 1851 wurde eine Untersuchungscommission eingeführt: Untersuchung und Urteilsfällung werden getrennt, die Untersuchung wird der Untersuchungscommission, die Urteilsfällung dem Chargirtenconvent übertragen; der Chargirtenconvent urteilt nach moralischer Überzeugung; es giebt keinen Instanzenzug; die Jurisdiction der Corporationen in Sachen, die nur Glieder derselben betreffen, bleibt ungeschmälert. Das Mißliche, das in der Trennung von Untersuchung und Urteilsfällung bei dem Grundsatze lag, daß nach moralischer Überzeugung geurteilt werden solle, führte im Jahre 1864 zu einer zweiten Reform. Am 18. Mai d. J.

1) cfr. für das folgende A. v. Gernet. Die Hauptmomente in der Geschichte des Dorpater Chargirtenconvents (Balt. Monatsschrift 1894) S. 375. ff.

wurde das Burschengericht gegründet: in diesem Forum, das aus je 3 Gliedern jeder im Chargirtenconvent vertretenen Corporation zu bestehen hat, sind Untersuchung und Urteilsfällung vereinigt; das Verdict des Burschengerichts ist inappellabel; das Urteil wird dem Chargirtenconvent zur Kenntnis gebracht. Die Opposition, die sich innerhalb des Chargirtenconvents gegen die Inappellabilität des Burschengerichts geltend machte, führte Ende 1865 zur Gründung des Appellationsgerichts, in welchem sämmtlichen vollberechtigten Gliedern der Corporationsconvente, welche den Verhandlungen des Burschengerichts beigewohnt hatten, das Stimmrecht zustand. Dieses Recht wurde 1867 auf alle Mitglieder des Convents ausgedehnt. Jedoch schon im März 1872 wurde das Appellationsgericht aufgehoben und das Burschengericht auf andere Grundlagen gestellt: fortan hat das Burschengericht nur die Untersuchung zu führen und im Falle der Schuldigsprechung dem Chargirtenconvent eine Fixation und ein Strafmaß zu proponiren, während der Chargirtenconvent das endgültige Urteil zu fällen hat. Dieses reorganisirte Burschengericht ist 1882 in 2 Sectionen getheilt worden.

Zu Beginn der sechziger Jahre kam, wie schon ein Mal in den vierziger Jahren, unter den „Wilden" das Streben nach einer Teilnahme am Chargirtenconvent zum Ausdruck. Damals hatte die Bewegung zur Auflösung des Chargirtenconvents und zur Begründung des Repräsentantenconvents geführt, jetzt wurde eine Wildenverbindung (die sog. Sectionen) in den Chargirtenconvent aufgenommen. Dieses geschah zu Ausgang des Jahres 1862. Um den radicalen Tendenzen dieser Wildenverbinduug, die schließlich die Aufhebung des Chargirtenconvents und die Begründung eines Repräsentantenconvents forderte, einigermaßen Rechnung zu tragen, erleichterte der Chargirtenconvent 1864 die Bildung neuer Corporationen, indem er die Anerkennung derselben nur von der Garantie des Comments, dem Versprechen, die Interessen des Burschenstaates vertreten zu wollen, und von einem Minimum der Mitgliederzahl abhängig machte. Diesem Beschlusse verdankte eine wingolfitische Verbindung, die Arminia, die bisher vergeblich um Aufnahme

in den Chargirtenconvent nachgesucht, die Anerkennung im Jahre 1865, während die Sectionen sich bereits im vorhergehenden Jahre aufgelöst hatten. Diese Arminia ist 1866 wegen Beleidigung des Chargirtenconvents von diesem aufgehoben worden.

Am 9. Januar 1865 erhielt die Dorpater Universität ein neues, das vierte Statut[1]). Noch war das Statut vom 4. Juni 1820 in Kraft. Doch im Laufe der Jahre und unter dem Einfluß der Reaction waren zahlreiche, nicht unwesentliche Bestimmungen desselben durchgreifenden Veränderungen und Ergänzungen unterworfen worden; andere Bestimmungen waren durch temporäre Maßregeln ersetzt worden; wieder andere waren der Tendenz zum Opfer gefallen, den Prinzipien des allgemeinen Universitätsstatuts von 1835 auch in der deutschen Universität Geltung zu verschaffen; und schließlich entsprach eine ganze Menge von Bestimmungen des alten Statuts thatsächlich nicht mehr den Forderungen der Zeit, vor allem mußten die Gagenverhältnisse wesentlich aufgebessert werden. Diese Argumente veranlaßten den Minister schon im Jahre 1856, dem Curator v. Bradke vorzuschreiben, eine Commission behufs Revision des Dorpater Universitätsstatuts und des Etats niederzusetzen; das Project dieser Commission sollte gleichzeitig mit demjenigen eines allgemeinen Universitätsstatuts für die russischen Universitäten geprüft werden. Bereits im Jahre 1857 gelangte das Dorpater Project an das Ministerium. Die Prüfung der Statutenprojecte, des Dörptschen, wie des allgemeinen wurde einer im December 1861 unter dem Vorsitz des Dörptschen Curators v. Bradke niedergesetzten Commission in Petersburg übertragen, welche u. a. den Allerhöchsten Auftrag erhielt, das Statut der Dörptschen Universität nach Möglichkeit dem allgemeinen Universitätsstatut anzupassen, unter Aufrechterhaltung derjenigen Besonderheiten, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben würden. Am 18. Juni 1863 erhielt das Allgemeine Universitätsstatut, dessen Geltung sich auf die Universitäten Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan und Kiew ausdehnte, die Allerhöchste

1) 2. Vollst. Gesetzsamml. 41667. Сборн. пост. Bd. IV. S. 1 ff.

Bestätigung. Die endgültige Ausarbeitung des Dörptschen Statuts aber zog sich in die Länge, wohl hauptsächlich, weil damit die Frage der Aufbesserung des Etats, namentlich der Professorengagen, und damit eine wesentliche Belastung des Reichsbudgets verquickt war. Thatsächlich blieben die Professorengagen im neuen Statut nicht unwesentlich hinter denjenigen der russischen Universitäten zurück, was wohl hautsächlich darauf zurückzuführen ist, daß das Dorpater Conseil — um wichtigeres zu erhalten — selbst dem geringeren Fixum (2400 Rbl. gegen 3000 Rbl.) den Vorzug gegeben hatte. Ein Glied des damaligen Conseils schrieb später: „Das Dorpater Conseil vertrat 1863 die Selbstständigkeit seiner Stellung, ohne sich für berechtigt zu halten, um einer Erhöhung der materiellen Mittel der Universität willen, eine Organisation zu opfern, die vollkommen den besonderen Bedingungen und den speciellen Aufgaben der Dörptschen Universität entsprach“ [1]).

Die Stellung der Universität Dorpat im allgemeinen System des staatlichen Unterrichtswesens ist durch das neue Statut nicht alteriert worden: die Universität blieb in der Oberverwaltung des Ministers der Volksaufklärung, unter der Aufsicht des in Dorpat residirenden Curators des Dörptschen Lehrbezirks und in der Verwaltung des Rectors. Auch in der Stellung des Rectors, sowie des Prorectors, dessen Amtsdauer von 4 auf 3 Jahre verkürzt wurde, hat keine wesentliche Veränderung stattgefunden, während in der Verfassung der Facultäten das Amt des Prodecans, des Stellvertreters des Decans, neu war. Träger der Autonomie der Universität blieb das Conseil, dessen Competenzen im Großen und Ganzen unverändert blieben, dessen Bestand sich aber schon im Jahre 1853 insofern verändert hatte, als durch ministerielle Verordnung vom 23. October d. J., nach Analogie des allgemeinen Universitätsstatuts, auch den außerordentlichen

1) Г. фонъ Эттингенъ. Отвѣтъ ректора Дерптскаго университета ректору Юрьевскаго университета (Петерб. Вѣдомости 1879 № 71).

Professoren das Recht der Teilnahme gewährt worden war [1]). Die Oeconomie der Universität blieb der Universitätsverwaltung (in der Folge Directorium genannt), bestehend aus dem Rector und den Decanen, übertragen; der Universitätsverwaltung ist der Syndicus beigegeben, der vom Conseil aus der Zahl der Juristen, die einen gelehrten Grad besitzen, gewählt und vom Curator bestätigt wird und als Anwalt der Universitätsverwaltung die Rechte und die materiellen Interessen der Universität vertritt, außerdem aber die erste Instanz in Forderungssachen gegen Studenten bildet. Die Bekleidung der ordentlichen Professur bleibt nach wie vor an die Doktorwürde geknüpft, während die außerordentliche Professur, die bisher in dieser Beziehung den ordentlichen gleichgestellt war, nach Analogie des allgemeinen Universitätsstatuts, ebenso wie die Docentur, an die Magisterwürde gebunden wurde. Zu Privatdocenten können vom Conseil auf Vorstellung der Facultät auch Candidaten zugelassen werden, doch müssen diese eine besondere Dissertation pro venia legendi vorstellen und verteidigen. Zum Professor der praktischen Theologie kann auch ein Candidat der Theologie erwählt werden, wenn er schon früher als Prediger gedient hat; das Katheder der Pharmacie darf von einem Magister der Pharmacie bekleidet werden. Vorbedingung für die Bekleidung einer jeden Professur bleibt die Gabe des Vortrags, sowie der Nachweis über die Veröffentlichung gelehrter Werke. Die Wahl der Professoren ist in der Weise organisirt, daß die Facultät, in der die Vacanz eingetreten ist, dem Conseil einen Candidaten vorstellt; ebenso darf jedes Mitglied des Conseils einen Candidaten aufstellen, jedoch nur mit schriftlicher Motivierung. Das Conseil wählt die Professoren und der Minister bestätigt sie, während die Docenten vom Curator bestätigt werden. Das seit dem Jahre 1836 dem Minister zustehende Recht, unabhängig von der Wahl des Conseils, Professoren zu ernennen, wurde auf diejenigen Fälle beschränkt, wo ein Katheder länger als ein Jahr vacant sein würde; dagegen wurde

1) Сборн. распор. по Мин. Нар. Просв. Bd. III. S. 163.

dem Minister das Recht eingeräumt, jederzeit hervorragende Gelehrte zu außeretatmäßigen Professoren zu ernennen, wobei er jedoch jedes Mal die Allerhöchste Genehmigung zur Anweisung eines Gehaltes für dieselben erbitten mußte. Jeder Professor erhielt nach 25-jährigem Dienste die Ehrenwürde eines Professor emeritus. Der Rector steht in der 4., die Decane und ordentlichen Professoren in der 5., die außerordentlichen in der 6. und die Docenten in der 7. Dienstclasse. Die Professoren müssen in ihren Fächern mindestens 6, die Docenten mindestens 4 Stunden wöchentlich lesen.

Die Zahl der Professuren wurde von 38 auf 40 erhöht, indem die Professur der Exegetik und der orientalischen Sprachen in 2 Professuren, für die exegetische Theologie und die semitischer Sprachen aufgelöst und eine Professur für deutsche und vergleichende Sprachwissenschaft gegründet wurde, während die 2. Professur für russisches Recht aufgehoben und statt dessen eine 2. Professur für Provinzialrecht creirt wurde; mit dem einen Katheder für Chirurgie wurde die Ophthalmologie und mit dem Katheder der russischen Sprache die slavischen Sprachwissenschaften verbunden; im übrigen fand eine Umbenennung einzelner Katheder und eine teilweise Veränderung in der Gruppierung der Disciplinen statt.

I. Die theologische Facultät zählt 5 Katheder: 1) der exegetischen Theologie, 2) der historischen Theologie, 3) der systematischen Theologie, 4) der practischen Theologie und 5) der semitischen Sprachen; II. die juristische Facultät hat 6 Katheder: 1) des römischen Rechts, 2) des Criminalrechts, 3) des russischen Rechts, 4 und 5) des Provincialrechts Liv-, Est- u. Kurlands und der juristischen Praxis und 6) des Staats- und Völkerrechts; III. in der medicinischen Facultät sind 11 Katheder: 1) der Anatomie, 2) der Physiologie, 3) der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie, 4) der Pharmakologie, Diätetik und Geschichte der Medicin, 5 und 6) der speciellen Pathologie und Klinik, 7. und 8) der Chirurgie, Ophthalmologie und Klinik, 9) der Hebammenkunst, der Frauen- und Kinderkrankheiten, 10) der Staatsarzeneikunde

und 11) der Pharmacie; IV. die historisch-philologische Facultät hat 9 Katheder: 1) der Philosophie und Pädagogik, 2) der altclassischen Philologie und Geschichte der Literatur, 3) der altclassischen Philologie und Archäologie, 4) der deutschen und vergleichenden Sprachwissenschaften, 5) der russischen Sprache und der slavischen Sprachwissenschaften, 6) der Geographie, Ethnographie und Statistik, 7) der allgemeinen Geschichte, 8) der Geschichte Rußlands und 9) der politischen Oeconomie; V. die physiko-mathematische Facultät zählt 9 Katheder: 1) der reinen Mathematik, 2) der angewandten Mathematik, 3) der Astronomie, 4) der Physik, 5) der Chemie, 6) der Mineralogie, 7) der Botanik, 8) der Zoologie, 9) der Landwirtschaft und Technologie. Für die Studierenden griechisch-orthodoxer Confession aller Facultäten besteht ein besonderes Katheder der griechisch-orthodoxen Theologie, während die Studierenden römisch-katholischer Confession einen eigenen Religionslehrer haben. Die Zahl der etatmäßigen Docenten wurde auf 10 erhöht, während die Zahl der Lectoren auf 5 festgesetzt wurde: für die französische, englische, italienische, lettische und estnische Sprache. Ebenso, wie im Statut vom 4. Juni 1820, ist auch im neuen Statut das Princip aufgestellt, daß die vorhandenen Katheder, nach dem Ermessen des Conseils, unter den ordentlichen und außerordentlichen Professoren verteilt werden; ihrem Wesen nach sind alle Professuren Ordinaturen. Darin liegt einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Dörptschen und dem allgemeinen Statut, welch' letzteres ein festes procentnalisches Verhältniß zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Professuren (2 : 1) aufgestellt hatte.

Die Zahl der wissenschaftlichen Anstalten wurde durch das neue Statut, im Vergleich zu dem von 1820, um einiges vermehrt, z. Th. allerdings, indem einige in der Zwischenzeit ins Leben gerufene Institute in den Etat der Universität aufgenommen wurden. Die Universität besitzt nach dem Statut von 1865: eine Bibliothek, ein astronomisches Observatorium, 3 Kliniken (die therapeutische, die chirurgische und die gynäkologische), ein Hospital für Studenten, ein anatomisches Theater,

ein physiologisches, ein pathologisches und ein pharmaceutisches Institut, ein Observatorium, ein mathematisches, ein physikalisches, ein chemisches und ein mineralogisches Cabinet, ein zoologisches Museum, ein öconomisches Cabinet und ein Laboratorium für Agrikulturchemie, ein Museum der Künste, ein Museum der vaterländischen Altertümer (bei der Gelehrten Ehstnischen Gesellschaft), eine Zeichenschule, einen botanischen Garten, eine Manege, die vorübergehend nicht zu den Anstalten der Universität gehört hatte, und schließlich eine evangelisch-lutherische Kirche.

Das Gehalt der ordentlichen Professoren, incl. Quartiergelder, wurde von 1572 Rbl. Slb. nach dem Statut von 1820 (5500 Rbl. Banko) auf 2400 Rbl. Slb. erhöht; das Gehalt der außerordentlichen Professoren, sowie des ersten Prosectors wurde auf 1700 Rbl., der Docenten und des gelehrten Apothekers auf 900 Rbl., der Lectoren auf 400—600 Rbl., des 2. Prosectors auf 800 Rbl., des Bibliothekars auf 1200 Rbl., seiner beiden Gehilfen auf je 600 Rbl., des Astronomen auf 1000 Rbl., der Laboranten und Conservatoren auf 500 Rbl., der Assistenten in den Facultätskliniken und in der Hospitalklinik auf 300—400 Rbl., des Gehilfen des Directors des botanischen Gartens auf 400 Rbl. und desjenigen des Directors des chemischen Cabinets auf 700 Rbl., des Architekten auf 1000 Rbl., des Syndicus auf 1300 Rbl., der Secretäre auf 500 bis 1000 Rbl. u. s. w. fixiert; an Gehaltszulagen wurden ausgeworfen: dem Rector 1000 Rbl., dem Prorector 600 Rbl., den Decanen je 400 Rbl. und dem Professor der griechisch-orthodoxen Theologie und dem Universitätspastor für geistliche Bedienung je 500 Rbl. Im Ganzen belaufen sich nach dem neuen Statut die Etatsummen für den Personalbestand auf 137500 Rbl. Slb. gegen 206050 Rbl. Banko oder 59000 Rbl. Slb. nach dem Etat von 1817; das Verhältnis ist also 1 : $2^1/_3$.

Der Etat der Lehrmittel und der Öconomie beläuft sich auf 71650 Rbl.; davon entfallen auf die Bibliothek 5000 Rbl., auf die Kliniken und das Hospital für Studenten 14700 Rbl., auf Stipendien und Unterstützungen der Studenten

14000 Rbl.; für eine Reihe von Instituten wurde eine Pauschalsumme ausgeworfen und die Verteilung derselben dem Conseil, vorbehaltlich der ministeriellen Bestätigung, überlassen.

Der Gesammtetat von 1865 beträgt 209200 Rbl. Slb. gegen 359910 Rbl. Banco (ca 102775 Rbl. Sbl.) im Jahre 1820; das Verhältnis ist also 1:2.

Die Gerichts- und Polizeiverfassung der Universität wurde auf der bisherigen Grundlage, bis zur projectirten Einführung der allgemeinen Gerichtsreform in den Ostseeprovinzen, belassen. Die Censur der von der Universität herausgegebenen Werke wurde den Facultäten übertragen, während die Censierung der ausländischen Drucksachen zwei aus der Zahl der Professoren zu ernennenden Censoren überlassen blieb. Im übrigen war das Censurwesen den ordentlichen Censoren übertragen [1]).

Das Statut und der Etat vom 9. Januar 1865 bezeichnen einen bedeutenden Fortschritt in der Verfassung der Universität Dorpat. Auch wenn die materiellen Verhältnisse auf den übrigen Universitäten nach dem Etat von 1863 günstigere waren, als in Dorpat, so entsprach doch der Etat von 1865, nach dem autoritativen Urteil des Conseils, den damaligen Bedürfnissen, wobei allerdings zu bemerken ist, daß das allgemeine Statut der russischen Universitäten das Collegiengeld, welches im neuen Dorpater Statut beibehalten worden war, nicht kennt. Die materielle Benachteiligung der Dorpater Universität wurde aufgewogen durch die weitgehende Berücksichtigung der „örtlichen Besonderheiten", aus deren Zahl ein Mitglied des damaligen Professorencollegiums die Gleichstellung der Professoren und das Fehlen des Kurszwanges besonders hervorhebt: während auf der einen Seite das in dem allgemeinen Universitätsstatut ein für alle Mal fixirte numerische Verhältnis zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Professoren (2:1) bei eintretender Vacanz die größten practischen Unzuträglichkeiten zur Folge haben

1) Allerh. 15. Juni 1864 bestätigte Resolution des Ministercomités (Сборн. пост. Bd. III. S. 1167. f.)

könne, erschwere der Kursuszwang mit dem obligatorischen Besuch der Vorlesungen und den schablonenhaften Prüfungen die „freie" Beschäftigung mit den Wissenschaften [1]).

Das Statut von 9. Januar 1865 schuf einen Rahmen, in welchem die von dem Drucke der Reaction befreite autonome Universität einen Aufschwung nehmen und zu hoher wissenschaftlicher Blüthe gelangen konnte. Es begann für die Hochschule eine Periode ungestörter wissenschaftlicher Arbeit und da noch kein Widerstreit politischer Principien reorganisatorische Maßregeln in der administrativen Verfassung der Universität notwendig machte, so beschränkte sich die Gesetzgebung in den beiden Jahrzehnten nach Einführung des neuen Statuts auf eine Ausgestaltung des wissenschaftlichen Lebens.

Die Zahl der Professuren war in Dorpat bedeutend geringer, als an den übrigen Universitäten. Nach dem Allgemeinen Universitätsstatut von 1863 zählt die juristische Facultät 13 Katheder (gegen 6 in Dorpat), die medicinische 17 (gegen 11), die historisch-philologische 11 (gegen 9) und die physiko-mathematische 12 (gegen 9) Professuren, mithin hatte die Dörptsche Universität, abgesehen von der theologischen Facultät, 18 Katheder weniger, als die übrigen Universitäten. Die Folge war die, daß die Dorpater Professoren sich umfassenderen Wissensgebieten zuwenden mußten, als diejenigen der russischen Universitäten, und daß in einigen Disciplinen, namentlich innerhalb der juristischen Wissenschaft, in Dorpat überhaupt nicht unterrichtet wurde. Mit der Entwickelung der Wissenschaften, die gerade seit den sechziger Jahren rapide Fortschritte machte, war dieses Mißverhältnis auf die Dauer nicht haltbar. Wenn den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Universität, hinsichtlich Vermehrung der Lehrstühle, nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen worden ist, so erklärt sich das durch die schwierige Lage unserer Staatsfinanzen.

---

1) Г. фонъ Эттингенъ. Отвѣтъ ректора Дерптскаго университета ректору Юрьевскаго университста (С.-Петербургскія Вѣдомости 1897 № 71).

Im Jahre 1871 wurde mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung das eine Katheder der Chirurgie, Ophthalmologie und Klinik in ein Katheder der Ophthalmologie und ophthalmologischen Klinik umgewandelt. Diese Reform hatte die Gründung einer eigenen Ophthalmologischen Klinik zur Folge[1]). Durch das weiter unten zu behandelnde am 3. Juli 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten über die Vergrößerung der Etatsummen der Universität Dorpat wurden u. a. 4800 Rbl. für die Gründung zweier neuer Lehrstühle ausgeworfen[2]) und daraufhin mit dem Beginn des Jahres 1875 eine Professur der altclassischen Philologie und der griechischen und römischen Altertümer und eine Professur der physischen Geographie und Meteorologie creirt; der ersteren wurden Fächer überwiesen, die bisher von den beiden Professoren der altclassischen Philologie gelesen worden waren, während durch das zweite Katheder die Professur der Physik entlastet wurde[3]). Durch ein am 27. April 1876 Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten wurde das Amt des ersten Prosectors in eine Professur der Embryologie, Histologie und vergleichenden Anatomie umgewandelt und dem neucreirten Professor ein Prosector beigegeben. Bei dieser Professur entsteht ein Institut für vergleichende Anatomie[4]).

Nachdem schon 1877 die aus privaten Mitteln gegründete und unterhaltene psychiatrische Klinik in ein festes Verhältnis zur Universität getreten war[5]), wurden durch ein am 8. Mai 1879 Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten das Amt eines Professors der Psychiatrie und 2 Assisten-

1) Jahresbericht der Universität Dorpat f. d. Jahr 1871 (Журн. Министерства Народнаго Просвѣщенія 1872. Ноябрь стр. 58—67).

2) Сборн. пост. Bd. VI. S. 414 ff.

3) Jahresbericht f. 1875 (Ж. М. Нар. Просв. 1876. Декабрь стр. 76—89).

4) Сборн. пост. Bd. VI. S. 1509 ff.

5) Jahresbericht f. 1877 (Ж. М. Н. Пр. Октябрь S. 43—57).

tenposten an der psychiatrischen Klinik creirt [1]) und durch ein gleiches Gesetz vom 24. Juni 1880 einmalig 49000 Rbl. ausgeworfen behufs Ankaufes eines Hauses und Einrichtung einer Nervenabteilung der therapeutischen Klinik, zu deren Unterhaltung 2000 Rbl. jährlich assignirt wurden [2]). Durch ein am 23. December 1880 Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten wurde eine Professur für vergleichende Grammatik der slavischen Dialecte gegründet [3]), im selben Jahre, zunächst aus den Specialmitteln der Universität, ein außeretatmäßiger zweiter Professor der allgemeinen Geschichte [4]) und 1885 vorübergehend ein außeretatmäßiger Professor des römischen Rechtes angestellt [5]). Somit war die Zahl der Professuren um 7 gewachsen und besaß Dorpat jetzt, abgesehen von der theologischen Facultät, nur noch 11 Professuren weniger, als die übrigen Universitäten nach dem Statut von 1863. Im Jahre 1886 suchte die Universität um die Gründung eines Katheders für theoretische Chirurgie nach. Die Antwort des Ministers ist bezeichnend für die Situation: er wäre bereit, schreibt er am 4. November 1886, um den Credit für die erbetene Professur nachzusuchen, wenn es möglich wäre, im Hinblick auf die wachsende Zahl russischer Studenten auf diesem Katheder die russische Vortragssprache einzuführen; für eine Vermehrung der deutschen Katheder seien keine Mittel vorhanden [6]).

Die erhöhten wissenschaftlichen Ansprüche, die allmählich an die Universität und ihre Anstalten gestellt wurden, und die beginnende Teuerung ließen schon früh den Wunsch aufkommen, daß die Etatverhältnisse der Universität Dorpat, nach Analogie der übrigen Universitäten des Reiches, aufgebessert

1) Сборн. пост. Bd. VII. S. 1053 ff.
2) Сборн. пост. Bd. VII. S. 1795. ff.
3) Сборн. пост. Bd. VII. S. 2015 ff.
4) Jahresbericht f. 1880 (Ж. М. Н. Пр. 1881 іюль стр. 76—89).
5) Jahresbericht f. 1885 (Ж. М. Н. Пр. 1887 мартъ. стр. 21—30).
6) А. Будиловичъ. Историческая замѣтка о бюджетныхъ отношеніяхъ Юрьевскаго университета (Ж. М. Н. Пр. 1895. № 9.) S. 9.

würden. Während sich die Etatsumme Dorpats, mit seinen 5 Facultäten, nach dem Statut von 1865 auf 209000 Rbl. belief, betrug der Etat von Moskau 437000 Rbl., Kasan 369000 Rbl., Kiew und Charkow je 360000 Rbl. und St. Petersburg (ohne medicinische Facultät) 337000 Rbl.

Im November 1873 suchte die Universität zum ersten Mal um eine Erhöhung des Etats nach, damit die Zahl der Katheder und der Laboranten- und Assistentenposten vermehrt, die Gagenverhältnisse verbessert und die Mittel der Anstalten erhöht werden könnten [1]). Das Gesuch hatte nur teilweisen Erfolg: durch das schon oben behandelte, am 3 Juli 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten wurden außer 2 Professuren 7 neue Assistentenposten und das Amt des Gehilfen des Prosectors am pathologischen Institut creirt und 13.000 Rbl. jährlich für die Anstalten (pathologisches und pharmaceutisches Institut, meteorologisches Observatorium und chemisches Cabinet) und für wirtschaftliche Ausgaben assignirt [2]), nachdem schon 1873 4000 Rbl. für die chirurgische Klinik angewiesen worden waren [3]).

Im Jahre 1874 suchte die Universität um Erhöhung der Gagen bis zur Norm des allgemeinen Statuts nach, wurde aber zurückgewiesen [4]), ja im Jahre 1879 werden ihr sogar von der Gesammtsumme der Stipendien, im Betrage von 15200 Rbl., 8400 Rbl. entzogen, welche der Medico-Chirurgischen Akademie in Petersburg überwiesen wurden; durch diese Maßregel hat besonders das Medicinische Institut gelitten, in welchem die Zahl der Stipendien bedeutend reducirt werden mußte, nachdem diese Stipendien hier, wie in dem theologischen Institut noch 1869 auf 300 Rbl. erhöht worden waren [5]). Am 1 Januar 1885 wurden der Universität zur Erweiterung der gelehrten Institu-

1) Будиловичъ, a. a. O. S. 7.
2) Сборн. пост. Bd. VI. S. 414 ff.
3) Будиловичъ, a. a. O. S. 7.
4) ebenda S. 8.
5) Vorschriften f. d. Studierenden d. Kais. Universität Dorpat. 1869.

tionen der medicinischen Facultät auf 4 Jahre im Ganzen 85000 Rbl. bewilligt[1]).

Eine anfänglich recht belanglose Einnahmequelle der Universität bildeten die Zahlungen für die Matrikeln und die von den Studierenden erhobene Universitätssteuer im Betrage von 5 Rbl. pro Semester; das waren die sog. Specialmittel der Universität. Die letztere Zahlung wurde am 20. Februar 1882 mit Allerhöchster Genehmigung von 5 Rbl. auf 10 Rbl. erhöht[2]). Diese Maßregeln, sowie das rapide Wachsen der Zahl der Studenten führte dazu, daß die Specialmittel der Universität sehr bedeutend zunahmen, wodurch die materielle Basis der Univesität nicht unwesentlich erweitert wurde. In dieser Zeit entstanden außer dem schon oben erwähnten Institut für vergleichende Anatomie noch ein pharmakologisches und ein gerichtlich-medicinisches Institut, ein meteorologisches und ein statistisches Cabinet; im August 1875 konnte ferner der Neubau der chirurgischen Klinik in Gebrauch genommen werden und im Sommer 1888 wurde das stattliche neue Gebäude des pathologischen Instituts fertiggestellt.

Eine Ergänzung zu dem Gehalt der Professoren und Docenten bildete das Collegiengeld, welches das Allgemeine Statut von 1863 nicht kannte, das aber mit dem Statut von 1884 auch auf den übrigen Universitäten eingeführt worden ist. Durch die am 21. December 1868 vom Curator bestätigten Vorschriften für die Studierenden der Kaiserlichen Universität Dorpat[3]), wurde, wie wir gesehen haben, das Collegiengeld, welches bisher $1^1/_2$ Rbl. bei 1—2 stündigem Colleg, 3 Rbl. bei 3—4 Stunden und 4 Rbl. bei 5 und mehr Stunden betragen hatte, auf 1 Rbl. pro wöchentliche Stunde erhöht, auf welchem Niveau es sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. Die Normirung der Zahlung für Privatiffima wurde dem Ermessen der Docenten selbst anheimgegeben, ein Vorrecht, das

1) Сборн. пост. Bd. X. S. 1.
2) Сборн. пост. Bd. VIII. S. 427 f.
3) Druck vom Jahre 1869.

ihnen aber durch die Vorschriften für die Studierenden von 1893 genommen worden ist, wobei auch hier der allgemeine Stundensatz eingeführt wurde.

Die am 21. December 1868 vom Curator bestätigten Vorschriften für die Studierenden stimmen, soweit das Lehrwesen in Betracht kommt, mit denjenigen vom 2. November 1862 fast vollständig überein. Neu ist die Aufnahme der Lehrpläne der Facultäten. In diesen Lehrplänen zeigt sich nun, wie sich die Studienzweige innerhalb der einzelnen Facultäten herausgebildet hatten: die theologische Facultät kennt nur ein Studium, das theologische; die medicinische dagegen Medicin und Pharmacie; die juristische Facultät hat zwei Studienzweige: Jurisprudenz und Diplomatie; die historisch-philologische 7: Philosophie, altclassische Philologie, vergleichende Sprachkunde (später deutsche und vergleichende Sprachen), Geschichte, Geographie, Nationalöconomie und Statistik und russische Sprache und Literatur, wozu später als 8. Fach noch slavische Philologie und Sprachwissenschaft hinzutritt; die physiko-mathematische Facultät hat 8 Zweige: Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik und Landwirtschaft, wovon später physikalische Geographie, bezw. Technologie abgeteilt werden[1]). Die Auswahl der einzelnen Disciplinen bezw. Vorlesungen geben die „Vorschriften" dem freien Ermessen der Studierenden anheim, wobei ihnen aber empfohlen wird, nach Anleitung der Lehrpläne und unter Beobachtung der von der Facultät erlassenen Verordnungen auf zweckentsprechende Verteilung und Reihenfolge der Fächer bedacht zu sein und sich des Rates der Fachprofessoren zu bedienen.

Aus der Verfassungsgeschichte des Chargirtenconvents in den siebziger und achtziger Jahren ist, abgesehen von der schon oben behandelten Reform des Gerichtswesens, die Behandlung des Pistolenduells hervorzuheben. Im Jahre 1866 war der Beschluß gefaßt worden, den am Pauken physisch Ver-

1) cfr. auch Vorschriften f. d. Studierenden v. J. 1871, 1885 und 1886.

hinderten zu gestatten, vor dem Ehrengericht Pistolen zu wählen. Die Folge dieser Maßregel war ein starkes Umsichgreifen der Pistolenmensuren, welches bald solche Dimensionen annahm, daß der Chargirtenconvent um seine Existenz, ja um die Zukunft der alma mater besorgt sein mußte. Im Jahre 1872 wurde eine ständige Pistolenduellcommission niedergesetzt, der fortan alle vom Arzt über Paukunfähigkeit auszustellenden Zeugnisse vorgelegt werden mußten, wenn eine Pistolenmensur beabsichtigt war. Im Jahre 1877 wurde die principielle Bestimmung getroffen, daß jeder Bursch verpflichtet sei, vor Ausmachung eines Pistolenduells sich streichen zu lassen. Im Jahre 1881 wurde das Institut des Burschphilistertums, das schon früher bestanden hatte, reconstituiert: Burschphilister ist jeder, der an der Hochschule immatriculiert gewesen, aber nicht nach bestem Wissen und Gewissen erklären kann, daß er sein Studium aufgegeben hat. Die Stellung dieser Burschphilister wurde im Jahre 1886 in der Weise geregelt, daß sie, soweit sie mit Burschen in Collision gerieten, der Jurisdiction des Chargirtenconvents unterworfen waren. Im Jahre 1888 wurden Bestimmungen getroffen, die dem immatriculierten Burschen auf das strengste verboten, auf Pistolen loszugehen oder sich als Secundanten oder Unparteiische an einer Pistolenmensur zu beteiligen, strenge Strafen für Uebertretung der Bestimmungen über das Pistolenduell festsetzten und die Selbstklagepflicht einführten. Weiter konnte der Chargirtenconvent nicht gehen. Es stellte sich vielmehr heraus, daß er zum Teil Undurchführbares geschaffen hatte, vor allem war das Gebot der Selbstklage unhaltbar. Das hatte dann im Jahre 1891 einige ergänzende Bestimmungen zur Folge, welche den realen Verhältnissen mehr angepaßt waren.

Zu Beginn der siebziger Jahre zeigt sich ein letztes Aufflackern des burschenschaftlichen Princips. Im II. Semester 1873 suchten etwa 100 Studierende um die Erlaubniß zur Constituierung eines *Wildenverbandes* nach, die ihnen der Chargirtenconvent bereitwillig gewährte. Zu Ausgang des Jahres 1874 beantragte dieser Verband die Begründung eines

facultativen Chargirtenconvents: er behauptete, die Herrschaft des Chargirtenconvents über die Wilden sei eine unberechtigte. Die Antwort auf diesen radicalen Antrag kannte nur die Auflösung des Wildenverbandes sein, die am 1. November 1874 erfolgte.

Seit den siebziger Jahren macht sich in Dorpat ein starkes Wachstum der Studentenschaft geltend. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in ersten Linie in der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Während in den Jahren 1802—1819 im Semester durchschnittlich 39 Studenten, von 1820 bis 1839 65 Studenten, von 1840—1859 78 und in den sechziger Jahren 77 Studenten immatriculiert worden waren, stieg die Zahl in den Jahren 1870—1874 auf 95, 1875—1879 auf 118, 1880 bis 1884 auf 169 und 1885—1889 auf 182 Immatriculierte. Ihren Höhepunkt erreichte die Frequenz der Universität im Jahre 1890, in welchem sie 1812 Studierende zählte. Unter solchen Verhältnissen boten die bestehenden studentischen Verbindungen keinen Raum mehr für alle Elemente, welche das corporelle Leben anzog, und so machte sich das Bestreben nach Gründung neuer Corporationen geltend, dem der Chargirtenconvent bereitwillig entgegenkam. Im Jahre 1879 wurde eine Neobaltica, 1881 eine Fraternitas Academica, 1882 eine Lettonia, 1884 eine Tarbatonia und 1890 eine estnische Corporation Frateruitas Vilienſis in den Chargirtenconvent aufgenommen, doch erhielt diese letztere nicht die Bestätigung des Curators und haben infolge dessen ihre Vertreter die ihnen eingeräumten Sitze auf dem Chargirtenconvent nicht einnehmen können. Von den jungen Corporationen ist die Tarbatonia bereits 1887 und die Fraternitas Academica 1891 aufgelöst worden [1]).

* * *

1) A. v. Gernet. Die Hauptmomente in der Geschichte des Chargirtenconvents.

Wir sind bei dem Zeitpunkte angelangt, in welchem die Universität Dorpat in eine neue Aera eintrat, die durch die Russificierung der deutschen Universität inaugurirt wurde. Da der Proceß der Umgestaltung noch nicht zum Abschluß gelangt ist, wage ich es nicht, meine Darstellung auf diese Periode auszudehnen, und beschränke mich darauf, die wesentlichsten Momente aus dem Verfassungsleben der Hochschule im letzten Jahrzehnt hervorzuheben.

Der Beginn der neuen Aera ist nach außen durch die am 14. Januar bezw. 27. Februar 1893 erfolgte Umbeuennung der Stadt Dorpat in „Jurjew" und der Dörptschen Universität in „Jurjewsche Universität" documentirt worden.

Den Ausgangspunkt der Reorganisation bildet das Jahr 1889. Mit diesem Jahre beginnt eine lange Reihe von Maßregeln, die einerseits auf die Russificierung der Universität, d. h. die Einführung der russischen Vortragssprache, andererseits auf eine volle Gleichstellung unserer Universität mit den übrigen Universitäten des Reiches hinzielte.

Durch das Gesetz vom 4. Februar 1889 wurde die juristische Facultät reorganisiert. Im Hinblick auf die bevorstehende Justizreform in den Ostseeprovinzen, mit der russischen Gerichtssprache, wurde für einige Fächer der Facultät das Russische zur Vortragssprache erhoben, eines der beiden Katheder des russischen Rechtes in ein solches der russischen Rechtsgeschichte umgewandelt, ein Katheder für Polizeirecht gegründet, das Katheder der politischen Oeconomie aus der historisch-philologischen in die juristische Facultät übergeführt, infolge dessen die nationalöconomische Abteilung dieser Facultät einging, und schließlich für Völkerrecht, Encyclopädie des Rechts, Philosophie des Rechts, Kirchenrecht, Finanzrecht und Handelsrecht 6 Docenturen bestimmt. Für die neuzuernennenden Professoren, sowie für diejenigen bereits im Dienste stehenden Professoren, die sich bereit erklären würden, in russischer Sprache zu lesen, wurde das Gehalt auf 3000 Rbl. (bezw. 2000 R. für die außerordentlichen Professoren) erhöht. Auf diese Reorganisation folgte

dann nach Analogie des allgemeinen Universitätsstatuts die Einteilung des juristischen Studiums nach Kursen und die Einführung der Halbcursprüfungen und schließlich durch Gesetz vom 25. October 1893 die Ausdehnung der Bestimmung über die Staatsexamina, als temporäre Maßregel, auf unsere Universität.

Am 7. Juli 1889 wurdeu, gleichfalls im Hinblick auf die bevorstehende Justizreform, die Gerichtsinstitutionen der Universität und das Amt des Syndicus, die dem allgemeinen Universitätsstatut unbekannt sind, aufgehoben und die gerichtlichen und polizeilichen Competenzen derselben den allgemeinen Gerichten übertragen. Das Amt des Prorectors blieb bestehen, doch beschränken sich seine Competenzen fortan in materieller Hinsicht auf die Vorschriften für die Studierenden und in territorialer auf die Räume der Universität; der Prorector wurde Glied der Universitätsverwaltung (Directorinm), dem die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen gegen die Vorschriften für die Studierenden übertragen wurde. Im Jahre 1895 ist auch das Amt des Prorectors aufgehoben und die allgemeine Universitäts-Inspection eingeführt worden.

Durch ein am 20. November 1889 Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten wurde der Universität das Recht genommen, den Rector, die Decane uud die Professoren zu erwählen; der Rector wird fortan, nach Analogie des Allgemeinen Universitätsstatuts, aus der Zahl der ordentlichen Professoren vom Minister ernannt und vom Kaiser bestätigt, die Decane vom Curator erwählt und vom Minister bestätigt; bei eintretender Vacanz eines Katheders ernennt der Minister den Professor oder aber er überläßt dem Conseil die Wahl eines Candidaten, den er zu bestätigen hat. Im folgenden Jahre erfolgte die Ernennung des ersteu außerordentlichen Professors: dieser hatte noch nicht die Magisterwürde erlangt, doch war er imstande, in russischer Sprache zu lesen. In der Folge sind zu wiederholten Malen Candidaten zu außerordentlichen und Magister zu ordentlichen Professoren ernannt worden; den For-

derungen des Universitätsstatuts wurde dabei in der Weise Genüge gethan, daß die Ernannten nur als „Stellvertreter" in das Amt eingesetzt wurden.

Durch das Gesetz vom 20. November 1889 war der Schulverwaltung das beste Mittel an die Hand gegeben, die russische Vortragssprache auf administrativem Wege einzuführen: mit alleiniger Ausnahme der theologischen Facultät wurden nur noch solche Personen zu Professoren ernannt, die sich verpflichteten, in russischer Sprache zu lesen. In der juristischen Facultät war bereits durch das Gesetz vom 4. Februar 1889 das Gehalt der in russischer Sprache lesenden Professoren bis zur Norm des Allgemeinen Universitätsstatuts (3000 bezw. 2000 Rbl.) erhöht worden; auf die übrigen Facnltäten wurde dieser Vorzug durch einen Allerhöchsten Befehl vom 9. März 1892 ausgedehnt, während das Gesuch von 15 Professoren ausländischer Herkunft um eine allgemeine Erhöhung des Gehalts bis zur Norm der übrigen Universitäten unberücksichtigt blieb.

Die Einführung der russischen Vortragssprache hatte auch die Aufhebung des Statuts über den Unterricht in der russischen Sprache v. J. 1860 zur Folge; dieses geschah durch eine ministerielle Verordnung vom 12. September 1893, durch welche die Studierenden sämmtlicher Facultäten, mit Ausnahme der historisch-philologischen, von der Verpflichtung, die Collegia über russische Sprache und Literatur zu hören, befreit wurden und nur für diejenigen, welche die Gymnasien des Dörptschen (seit dem 27. Februar 1893 Rigaschen) Lehrbezirks mit deutscher Unterrichtssprache absolvirt hatten, eine Controlprüfnng eingeführt wurde. Im Jahre 1892 wurde die russische Sprache im Kanzleiwesen der Universität eingeführt.

Alle diese Maßregeln tendirten auf eine Gleichstellung unserer Universität mit den übrigen Universitäten des Reiches. Im Jahre 1893 wurde dann auch dem Ministerium ein Project der Ausdehuung des Allgemeinen Universitätsstatuts vom 23. August 1884, nebst Etat, auf die Universität Dorpat dem Ministerium vorgestellt.

Damals mußte aus finanziellen Gründen von der in Vorschlag gebrachten Maßregel abgesehen werden, denn sie involvirte eine Erhöhung des Etats von 236000 Rbl. auf 412000. Bisher waren die steigenden Bedürfnisse der Universität durch die Specialmittel gedeckt worden, die infolge der im Jahre 1888 stattgehabten Erhöhung der Universitätssteuer auf 50 Rbl. nicht unbeträchtlich zugenommen hatten. Im Jahre 1895 wurde der Etat der Universität um 36470 Rbl. erhöht, nachdem schon 1893 dem Rector 1500 Rbl. Quartiergelder ausgeworfen worden waren, und im Jahre 1900 erfolgte eine weitere Erhöhung um 30000 Rbl.

Auch die letzten Jahre haben eine Reihe von Maßregeln gebracht, die die Gleichstellung der Hochschule mit den übrigen Universitäten des Reiches zum Zweck hatten.

Durch Gesetz vom 25. October 1893 wurden die Bestimmungen des Allgemeinen Universitätsstatuts über die Prüfung zu gelehrten Würden in der medicinischen Facultät auf unsere Universität ausgedehnt: damit wurde die Prüfung auf die Würde eines Arztes von derjenigen auf die Würde eines Doctors getrennt; die erstere findet in einer besonderen Prüfungscommission, die zweite in der Facultät statt. Die Würden des Medico-Chirurgen und des Doctor medicinae et chirurgiae waren bereits 1845 aufgehoben worden.

In Bezug auf das pharmaceutische Studium wurde im Jahre 1893 den bisherigen Studierenden der Pharmacie eine andere Stellung innerhalb der Studentenschaft zugewiesen: sie werden nicht mehr als „Studierende" immatriculiert, sondern gehören der Universität als „Zuhörer der Pharmacie" an. Ferner wurde im Jahre 1896 der Lehrcursus für Pharmaceuten von 3 auf 4 Semester ausgedehnt.

Mittelst Verordnungen des Ministers vom Jahre 1896 wurde die in dem Allgemeinen Universitätsstatut von 1884 enthaltene Kursuseinteilung mit der Halbcursusprüfung und dem Collegienzwang auf die historisch-philologische und die physiko-mathematische Facultät ausgedehnt und

die Lehrpläne derselben denjenigen des allgemeinen Statuts nachgebildet: die historisch-philologische Facultät wurde in 4 Abteilungen — classische Philologie, slavisch-russische Philologie, historische Wissenschaften und romanistisch-deutsche Philologie — und die physiko-mathematische gleichfalls in 4 Abteilungen geschieden, und zwar Mathematik, Naturwissenschaften, Chemie und Agronomie. Durch Gesetz vom 2. December 1891 waren die Posten des Tanz-, Schwimm-, Reit- und Fechtlehrens aufgehoben und dabei die Gehalte der Lectoren auf 800 Rbl erhöht worden.

Nach allen diesen Neuerungen zu schließen, ist die Ausdehnung des Allgemeinen Universitätsstatuts auf unsere Universität fast völlig abgeschlossen, zumal auch in der Ernennung mehrerer außeretatmäßiger Professoren und Docenten das Bestreben zum Ausdruck kommt, das Lehrwesen dem Umfange und der Gruppieruug nach demjenigen der übrigen Universitäten des Reiches gleichzustellen. Dagegen ist durch ein Gesetz vom 13. Juni 1897 über Zulassung der Absolventen 1. Kategorie der griechisch-orthodoxen geistlichen Seminare zu der Universität Jurjew, ebenso wie zu den Universitäten Warschau und Tomsk unsere Universität in eine Ausnahmestellung gedrängt worden.

Unterm 5. Juui 1899 erging ein Erlaß, wonach zu den Universitäten des Reiches die Abiturienten nur aus bestimmten territorialen Rayons zugelassen werden sollen. Die hiesige Universität hat demnach nur Abiturienten des Rigaer und Wilnaer Lehrbezirks, sowie Abiturienten von Lehranstalten der Stadt St. Petersburg aufzunehmen. Diese Maßnahme hat jedoch bisher in Praxis keinen allzu durchgreifenden Einfluß auf den Bestand der Studentenschaft ausgeübt, zumal die Absolventen geistlicher Seminare ohne Rücksicht auf irgendwelche Rayons nach wie vor in die Universität aufgenommen worden sind.

Am 23. November 1895 wurde im Hauptgebäude der Universität eine griechisch-orthodoxe Hauskirche des hl. Alexander Newsky eingeweiht, nachdem schon durch

Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten vom 28. December 1892 die römisch-katholische Kirche der Stadt, die bisher zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung gehört hatte, dem Ministerium des Innern überwiesen worden war, wodurch das von der Universität dem katholischen Religionslehrer gezahlte Gehalt, aber auch der römisch-katholische Religionsunterricht an der Universität in Fortfall gekommen waren.

Am 12. Januar 1893 erhielten neue „Vorschriften für die Studierenden" die ministerielle Bestätigung. Auch in diesem Documente zeigt sich das Bestreben, die Verfassung der Universität nach Möglichkeit derjenigen der übrigen Universitäten nachzubilden. So finden wir schon hier einen allgemeinen Paragraphen, der den Collegienzwang decretirt: „Die Auswahl der vom Studierenden zu belegenden Collegia und Practica geschieht unter Controle des Decans nach Anleitung der Lehrpläne und der Regeln über die Kursuseinteilung". Vergehen der Studierenden gegen die „Vorschriften" werden in drei Instanzen vom Prorector, dem Rector und der Universitätsverwaltung geahndet. Auch sei hier bemerkt, daß die Zahlung für die Privatissima jetzt auf 1 Rbl. pro Stunde normirt wurde. Am 10. März 1894 ist auch der Uniformzwang eingeführt worden, doch ist auf die Beobachtung dieser Vorschrift kein Nachdruck gelegt worden.

Die Reorganisation der Universität konnte nicht dahingehen, ohne auch auf die Verfassung des Chargirtenconvents tiefgreifenden Einfluß auszuüben. Die wichtigste Aenderung, die durch die neuen Verhältnisse bedingt wurde, ist die Einführung eines facultativen Chargirtenconvents. Zu den Immatriculierten der Universität zählte bereits eine Menge dem Chargirtenconvent und seinen Tendenzen völlig fern stehender Elemente, so daß die Aufgabe des traditionellen Princips nur noch eine rein äußerliche Bedeutung hatte. Den Anlaß zu diesem Schritt bildete die Klageführung einiger wegen eines groben Vergehens gegen den guten Ton geruckter Studenten beim Prorector gegen den Chargirtenconvent; das hatte ein

Verbot seitens der Universitäts-Obrigkeit, die betreffenden Studenten vor das Burschen-Forum zu ziehen und irgendwie strafend gegen sie vorzugehen, zur Folge. Ferner liefen Gesuche ein von russischen und jüdischen Vereinen um Regelung ihres Verhältnisses zum Chargirtenconvent, aus denen klar zu ersehen war, daß die Unterzeichner der Schriften der Idee eines allgemeinen Burschenstaates absolut fern standen; es zeigte sich, daß ein großer Teil der Immatriculierten die chargirtenconventliche Organisation ignorierte, während ein anderer Teil in principiellem Gegensatz zu ihr stand.

Nach langen Verhandlungen wurde am 25. Mai 1894 der alte Chargirtenconvent aufgehoben und an seine Stelle ein neuer eingeführt, dessen Grundlage u. A. in folgenden neucreirten Commentpuncten zum Ausdruck gelangt: „Der Comment hat als Einrichtung der Bursche für diese bindende Kraft, überall und zu jeder Zeit, nur für Bursche, und zwar für die Glieder der Corporationen sowol, als auch für solche Bursche, die zu keiner Verbindung getreten sind und die den Namen „Wilde" führen. Der Name „Bnrsch" ist für jeden Immatriculierten üblich, der den Comment garantiert, und scheidet der Comment darnach die Immatriculierten in Bursche und Nicht-Bursche".

Schon mit der bereits erwähnten obrigkeitlichen Verordnung vom Jahre 1893, wonach die Studierenden der Pharmacie nicht mehr als Studenten gelten sollten, war der Bestand des Chargirtenconvents wesentlich verändert worden. Nach langen Verhandlungen über die Regelung des Verhältnisses der Pharmaceuten wurde schließlich am 28. September 1897 eine Convention vereinbart, nach welcher die Pharmacenten, die sich zu diesem Cartell-Vertrage meldeten, den Anspruch auf und die Pflicht zu schiedsrichterlichem Austrage von Collisionen mit Burschen haben, wobei sie in jedem Falle einen Ehrenrichter des Chargirtenconvents zu wählen haben. Die Jurisdiction des Chargirtenconvents erstreckt sich über die Pharmaceuten in den Fällen, wo der Comment als Strafe Ruckung vorschreibt. Weiter hatten diese Änderungen zur Folge, daß das zwischen

dem Chargirtenconvent und den Studenten des Rigaer Polytechnikums seit 1873 bestehende Cartellverhältniß am 13. November 1894 aufgehoben wurde; die Polytechniker gelten fortan als Nicht-Bursche. Endlich wurde auch in Bezug auf die hier studierenden Polen, die sich als Verein studierender Polen constituiert hatten, am 3. November 1896 das 1854 eingegangene Cartellverhältniß, wonach sie Philister-Rechte genossen, aufgelöst; damit war wieder eine organisierte Gruppe von Studenten aus dem Chargirtenconvent geschieden und ein im Verkehr mit ihnen bindendes Gesetz aufgehoben. Eine Erweiterung der chargirconventlichen Verbindungen trat insofern ein, als 1897 ein Cartellvertrag mit der Corporation „Nevania" in St. Petersburg eingegangen wurde.

Eine Commentveränderung, die geeignet ist, ein Licht auf die Stützen des Chargirtenconvents, die Corporationen, zu werfen, verdient hier noch erwähnt zu werden: galt die Zahl 20 bisher als Minimalzahl für den Bestand einer Corporation, so wurde 1894 diese Zahl auf 15 herabgesetzt; aber selbst diese Zahl erwies sich als zu hoch gegriffen und mußte 1897 bis auf 10 herabgedrückt werden. Gerade für die letzte Zeit darf jedoch mit Genugtuung constatiert werden, daß die Zahl der Glieder des Chargirtenconvents wieder im Wachsen begriffen ist und die Kräfte sich mehren, die für Aufrechterhaltung der Honorigkeit und des guten Tones innerhalb der Burschenwelt eintreten. Die Principien, die den Corporationen von den Stiftern in die Wiege gelegt und von der Regierung in den „Regeln für die Corporationen" vom 27. April 1855 sanctioniert wurden, sind: Vorbereitung zu einer ersprießlichen Thätigkeit im Vaterlande, Aufrechterhaltung eines guten Tones unter den Studierenden, Förderung eines sittlichen und ehrenhaften Betragens und Regelung des geselligen Zusammenlebens auf der Universität, unter Ausschluß jeglicher politischen Tendenzen.